

34
(CH-15)
(05)
S

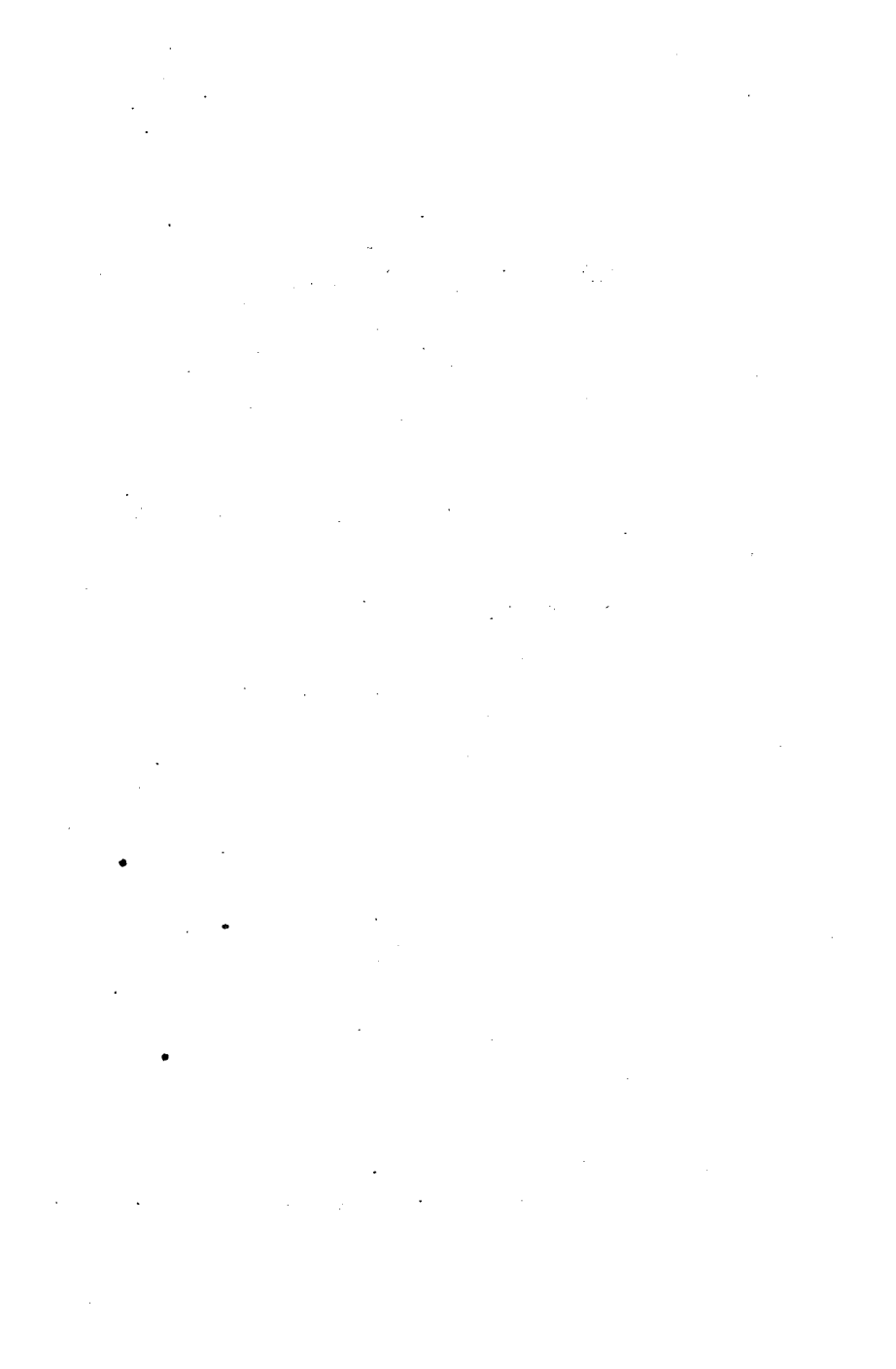
Sammlung
der
Gesetze
Dekrete und Beschlüsse
des
Kantons Wallis
von 1911 — 1913

Band XXIV
(XXII. seit 1845)



Gitten
Buchdruckerei F. Aymon
1917

SA 581



Verzeichnis

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, etc.,

die im Band XXIV enthalten sind.

Gesetze

	Seite
Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912, zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ist gesondert gedruckt).	
Gesetz vom 20. November 1912, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen	256

Dekrete

Vom 18. November 1911, betreffend die Eindämmung des Wildbaches Mauvoisin . . .	3
Vom 22. November 1911, betreffend die Korrektion des Laubbaches auf Gebiet der Gemeinde Maron	6
Vom 19. März 1912, betreffend die Wiederherstellung der Gemeindefraße Morges-Brücke-Aven zwischen den Weilern Gundi-Platz und Gundi-Burg '	44
Vom 29. März 1912, betreffend Vergrößerung und Rückkauf des Irrenasyles von Malevoz	75

IV

	Seite
Vom 21. Mai 1912, betreffend die Zivilstandsordnung	80
Vom 22. Mai 1912, betreffend den Bau einer Fahrstraße von Daviaz nach Veroffaz	97
Vom 15. November 1912, betreffend die teilweise Eindämmung des Wildbaches St. Barthelenn	129
Vom 16. November 1912, betreffend Bau einer Fahrstraße von Salins nach dem Dorfe Agettes	131
Vom 20. November 1912, betreffend Korrektion der Gemeindestraße 1. Klasse von Salgesch nach Waren	134
Vom 21. November 1912, betreffend Errichtung von Salvan-Stadt, la Combaz, les Granges, le Violles, les Marecottes, Tretien und la Tail- laz, einerseits, und von Bernayaz, Mieville und Gueuroz, anderseits, zu zwei eigenen und un- abhängigen Gemeinden	137
Vom 21. November 1912, betreffend Festsetzung der Wahlkreise für die Legislaturperiode 1913 bis 1917, mit Angabe der Anzahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für jeden Wahlkreis	161
Vom 19. Mai 1913, betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 über das Abstinenzverbot, sowie desjenigen vom 7. März 1912, betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmoft	209
Vom 21. Mai 1913, welches die Abänderung der Artikel 3 und 5 des Dekretes betreffend Errich-	

V

	Seite
tung einer Hypothekar- und Sparkasse zum Gegenstand hat	262
Vom 12. November 1913, betreffend die Verbauung des Gschiner- und Wylerbaches auf dem Gebiete der Gemeinden Gschinen und Ulrichen	212
Vom 13. November 1913, betreffend Ergänzungsarbeiten an der Verbauung der „Wieze“, zwischen der Eisenbahnbrücke und der Rhone . .	214
Vom 17. November 1913, betreffend die Korrektur des Wildbaches „La Voëreche“, auf dem Gebiete der Gemeinde Grone	216
Vom 17. November 1913, betreffend die Verbauung des Wildbaches „Le Pischoud“, auf dem Gebiete der Gemeinde Gradetsch	217
Vom 20. November 1913, betreffend die staatliche Unterstützung für die Errichtung von Spitälern, Kliniken und Krankenhäusern der Bezirke und Kreise	264

Beschlüsse

Vom 5. Januar 1912, betreffend die am Sonntag, den 4. Februar 1912 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911	9
Vom 5. Januar 1912, betreffend Verhängung der Viehsperre über den Weiler Niedji (Gemeinde Stalden)	15

VI

	Seite
Bom 17. Januar 1912, betreffend Errichtung eines Zentral-Strafregisters an Stelle des Verzeichnisses der Kriminal- und Korrekzionnel-Urteile	19
Bom 3. Februar 1912, betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs	22
Bom 16. Februar 1912, betreffend den Wiederaufbau des abgebrannten Teiles des Dorfes Bernamiège	33
Bom 2. März 1912, in Abänderung des Beschlusses vom 5./6. Januar 1912, betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Stalben . .	42
Bom 21. März 1912, betreffend Aufhebung der Viehsperre über den Weiler Riebji (Gemeinde Stalben)	48
Bom 21. März 1912, betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1912	49
Bom 30. März 1912, betreffend Abänderung der getroffenen Gesundheitsmaßnahmen gegen das von Waadtland herkommende Vieh	72
Bom 5. April 1912, bezüglich der Abstimmung über das Dekret betreffend Vergrößerung und Rückkauf des Irrenasyles von Malevoz	72
Bom 1. Mai 1912, betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere	77
Bom 3. Mai 1912, betreffend Wahl eines Abgeordneten und eines Suppleanten auf den	

VII

	Seite
Großen Rat für den Wahlkreis von Sembracher-Burg-St. Peter	80
Vom 1. Juni 1912, betreffend die Volksabstimmung: 1. über das Einführungsgeſetz zum Schweizeriſchen Zivilgeſetzbuch, angenommen vom Großen Rate am 15. Mai 1912; 2. über das Initiativbegehren auf Reviſion des Art. 84 der Kantonsverfaſſung und über den vom Großen Rate unterm 20. Mai 1912 angenommenen Geſeßentwurf	102
Vom 4. Juni 1912, eine Liebesgabenſammlung in den Bezirken Siders, Leuf, Sitten, Ering und Gundis zugunſten der Brandbeſchädigten des Weilers Erdeſſon (Gemeinde Grone) verordnend	109
Vom 11. Juni 1912, betreffend den Wiederaufbau des Weilers Erdeſſon, Gemeinde Grone . . .	109
Vom 22. Juni 1912, betreffend Aufhebung der Sperre gegen das Waadtländer Vieh . . .	110
Vom 18. Juli 1912, die Sperre über das auf den Weiden von Champex, Gemeinde Val d'Iliez, ſich befindende Vieh verhängend	110
Vom 26. Juli 1912, betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgeſetzes	111
Vom 2. Auguſt 1912, die Sperre über das Vieh der Gemeinde St. Gingolph verhängend . .	116
Vom 6. Auguſt 1912, das Einführungsgeſetz zum Schweizeriſchen Zivilgeſetzbuch vollziehbar und in Kraft erklärend	116

VIII

	Seite
Vom 17. August 1912, die Sperre über das auf den Alpen der Gemeinde Vouvrn sich befindende Vieh verhängend	118
Vom 18. September 1912, die Aufhebung der über das Vieh auf den Weiden von Champex und von l'Haut, Gemeinde Val d'Iliez, verhängten Sperre verordnend	125
Vom 4. Oktober 1912, betreffend Abhaltung eines Gebammenkurfes	125
Vom 25. Oktober 1912, betreffend Veröffentlichung des revidierten Art. 84 der Kantonalen Verfassung	125
Vom 29. Oktober 1912, betreffend Aufhebung der über das Vieh der Gemeinden St. Gingolph und Vouvrn verhängten Sperre	127
Vom 29. Oktober 1912, über die Erklärung der Vollziehbarkeit der organisatorischen Verordnung betreffend das kantonale technische Vermessungsamt des Grundbuches	127
Vom 26. November 1912, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden von Salvan und Bernexaz	141
Vom 7. Dezember 1912, betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs	141
Vom 14. Dezember 1912, betreffend Verhängung einer Quarantäne über das aus den verseuchten Kantonen herkommende Klauenvieh	143
Vom 21. Dezember 1912, betreffend die Volksabstimmung: 1. über das Gesetz vom 20. Novem-	

IX

	Seite
ber 1912 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen; 2. über das interkantonale Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Voll- streckung öffentlichrechtlicher Ansprüche . . .	145
Vom 24. Januar 1913, betreffend Veröffentlichung des Wahlgesetzes vom 20. November 1912 . .	160
Vom 5. Februar 1913, betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Le- gislaturperiode von 1913 bis 1917	166
Vom 11. Februar 1913, über die Veröffentlichung des interkantonalen Konkordates betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche . .	168
Vom 13. Februar 1913, in Ausführung des Art. 1 des Dekretes des Großen Rates vom 21. No- vember 1912, betreffend die Einteilung der Wahlkreise für die Legislaturperiode 1913 bis 1917	170
Vom 28. Februar 1913 betreffend Unterstützung im Kampfe gegen die kryptogamischen Krank- heiten und die Schmarotzer der Rebe	172
Vom 14. März 1913, betreffend den Automobil- verkehr auf der Straße von Morgins . . .	174
Vom 25. März 1913, betreffend Vertilgung von der Landwirtschaft (Baumzucht) schädlichen Insekten	175
Vom 2. April 1913, betreffend die am Sonntag, den 4. Mai 1913 stattfindende Volksabstim-	

X

Seite

mung über den Bundesbeschluß betreffend Revision der Art. 69 und 31, 2. Absatz, lit. d) der Bundesverfassung (Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten) vom 18. Dezember 1912	175
Vom 7. April 1913, betreffend das Verbot des Waffentragens im Bezirke Ering	179
Vom 9. Mai 1913, betreffend Aufhebung der Sperre gegen das Waadtländer Vieh	180
Vom 28. Mai 1913, betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat im Bezirk Leuf	183
Vom 30. Mai 1913, betreffend Errichtung der Pfarrei Steg zu einem eigenen von Niedergestellten getrennten Zivilstandskreise	184
Vom 7. Juni 1913, betreffend die Volksabstimmung über das Dekret vom 21. Mai 1913, welches die Abänderung der Art. 3 und 5 des Dekretes betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse zum Gegenstand hat	186
Vom 5. Juli 1913, betreffend die Beitragsleistung an die untern Industrieschulen und an die Gemeinde- oder Kreis-Sekundarschulen	191
Vom 25. Juli 1913, eine Quarantäne über das vom Waadtland stammende Klauenvieh venhängend	194
Vom 1. August 1913, betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes	194

XI

	Seite
Vom 2. August 1913, die Sperre über das Vieh der Gemeinden Montana und Randogne verhängend	197
Vom 12. August 1913, die Sperre über das Vieh der Gemeinde St. Moriz-Stadt verhängend	198
Vom 2. September 1913, betreffend Errichtung der Gemeinde Thermen zu einem eigenen von Glis getrennten Zivilstandskreise	204
Vom 16. September 1913, die Sperre über das Vieh der Gemeinde Montana aufhebend	206
Vom 19. September 1913, betreffend Errichtung der Gemeinde Saas-Balen zu einem eigenen von Saas-Grund getrennten Zivilstandskreise	206
Vom 26. September 1913, die Sicherheitszone in St. Moriz und die Quarantäne gegen das aus dem Bezirke Nigle kommende Sommervieh aufhebend	207
Vom 11. Oktober 1913, betreffend Anordnung einer Gesundheitsprüfung für die aus dem Kanton Tessin eingeführten Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung	208
Vom 14. Oktober 1913, die Sperre über das Vieh von St. Moriz-Stadt aufhebend	209
Vom 20. November 1913, eine Liebesgaben-sammlung zugunsten der Brandbeschädigten des Weilers Grettaz, Gemeinde Martinach-Combe, verordnend	231

XII

	Seite
Vom 28. November 1913, betreffend die Neuordnung des landwirtschaftlichen Unterrichtes im Kanton	232
Vom 10. Dezember 1913, betreffend die Volksabstimmung über das Dekret vom 20. November 1913, betreffend die staatliche Unterstützung für die Errichtung von Spitälern, Kliniken und Krankenhäusern der Bezirke und Kreise . . .	233
Vom 26. Dezember 1913, betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs	249

Verordnungen

Vom 20. Oktober 1911, zum Gesetze vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen . . .	51
Interkantonale, vom 4. Mai 1912, betreffend die Schiffsahrtspolizei auf dem Genfersee	110
Organisatorische, vom 17. September 1912, betreffend das kantonale technische Vermessungsamt des Grundbuches	118
Vom 31. Dezember 1912, betreffend die besondere Form der öffentlichen Beurkundung durch den Steuerregisterhalter der Gemeinde.	149
Vom 10. Juni 1913, betreffend den Automobilverkehr auf der Straße von Leukerbad	188
Vom 13. Dezember 1913, betreffend die Führung, die Aufsicht und die Gebühren der Waisenämtcr . . .	235

XIII

Reglemente

	Seite
Vom 3. Februar 1912, der Reifeprüfungen an den öffentlichen Erziehungsanstalten des Kantons Wallis	25
Vom 19. Februar 1912, betreffend die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Zuhilfenahme gegen das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegen die diesbezüglichen Verordnungen	34
Vom 28. Mai 1912, betreffend den Verkehr mit Automobilen und Motorfahrzeugen auf der Strasse Martinach-Trient-Chetelard und über den Forclazpaß und Tete-Noire.	99
Vom 1. Juni 1912 betreffend den Automobil- und Motorradverkehr auf der Simplonstrasse	99
Vom 3. Oktober 1912, betreffend die Polizei im Innern des Schlosses und des Museums von Valeria	160
Vom 2. September 1913, für die Kollegien des Kantons Wallis	198
Vom 22. Oktober 1913, betreffend die Gehälter der Professoren an den Kollegien	219
Vom 26. Juni 1913, betreffend die Anstellung, die Dienstverhältnisse und den Gehalt der Beamten und Angestellten in den Staatsbüros	223

XIV

Uebereinkommen

	Seite
Interkantonaies vom 22. August 1911, betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Genfersee. . .	47
Interkantonaies, betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens ge- richtlich verurteilten Ausländer aus dem Ge- biete der Schweiz	180
Über die Fischerei im Schweizerischen Genfersee und in den zwischen Genf, Wallis und Waadt die Grenze bildenden Wasserläufen	231

Konfordat

Vom 19. November 1912, betreffend die Ge- währung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstre- ckung öffentlichrechtlicher Ansprüche	251
---	-----

Berichtigungen

Seite 44, lese Dekret statt Beschluß.

Seite 109, Beschluß betreffend Waffentragen, lese 22 Juni statt 11.

Seite 110, Beschluß betreffend Waadtländer Vieh, lese 11. Juni statt 22.

Seite 180, lese 1913 statt 1903.

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

Decret

vom 18. November 1911

betreffend die Eindämmung des Wildbaches Mauvoisin.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Nach Einsicht des Begehrens der Gemeinde St. Moritz;

Nach Einsicht der vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Nach Einsicht des bundesrätlichen Beschlusses vom 21. Oktober 1911 betreffend Zusage eines Bundesbeitrages von 50 % an die wirklichen Kosten dieser Arbeiten bis zum Maximum von Fr. 50,000;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektion des Wildbaches Mauvoisin wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Die Kosten dieser Arbeiten sind auf Fr. 100,000 veranschlagt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Korrektur sind von der Gemeinde St. Moritz zu tragen, auf deren Gebiet die fraglichen Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3. — Kraft des Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes leistet der Staat an diese Kosten einen Beitrag von 20 % der wirklichen Ausgabe bis zum Maximum von Fr. 20,000.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 5000 und soweit der Staat über die nötigen Kredite verfügt.

Art. 5. — Angesichts ihrer Dringlichkeit müssen diese Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Jahren d. h. bis zum 1. Januar 1914 ausgeführt sein.

Die Gemeinde St. Moritz hat auch den Vorschuss für den Beitrag des Staates und der Eidgenossenschaft zu übernehmen.

Art. 6. — Außer der Gemeinde St. Moritz werden Kraft der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Korrektur der Flüsse und ihrer Seitengewässer, die Bundesbahnen und der Staat Wallis, für welche die auszuführen- den Arbeiten von direktem Vorteile sind, zur Teilnahme an diesen Korrektionskosten herbeigezogen.

Art. 7. — Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes an wird das kantonale Forstdepartement über die Neuaufforstung auf den Abhängen der Gebirgsregion Studien vornehmen.

Art. 8. — Die Gemeinden St. Moritz und Verossaz haben zur Sicherung regelmäßiger Abflußverhältnisse zweimal im Jahre das Bachbett zu besichtigen und alle notwendig befundenen Säuberungs- und Ausräumungsarbeiten zu besorgen.

Art. 9. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 18. November 1911.

Der Präsident des Großen Rates:

Jean Anzevui.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in allen Gemeinden des Kantons verlesen und in's Amtsblatt eingerückt werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 17. Januar 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Roten.

Dekret

vom 22. November 1911

**betreffend Korrektion des Laubaches auf Gebiet
der Gemeinde Aaron.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Nach Einsicht der vom Baudepartemente ausgearbeiteten und von der Bundesbehörde und dem Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge für die Korrektion des Laubaches;

Nach Einsicht des bundesrätlichen Beschlusses vom 5. Mai 1891, betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages von 33 Prozent an die wirklichen Kosten der Entsumpfungsarbeiten von Aaron, innerhalb deren Zone sich der Laubach befindet;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Gemeinde Aaron wird für die Korrektion des Laubaches der im Art. 5 des vor-

genannten Gesetzes vorgesehene Beitrag von 20 Prozent der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 2000 bewilligt.

Art. 2. — Die Arbeiten sind in Gemäßheit der Weisungen des Baudepartementes und unter seiner Leitung auszuführen.

Art. 3. — Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 500 Franken.

Art. 4. — Das gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht allgemein verbindlicher und bleibender Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 22. November 1911.

Der Präsident des Großen Rates:

Jean Anzevui.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in allen Gemeinden des Kantons verlesen und in's Amtsblatt eingerückt werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 17. Januar 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 5. Januar 1912

betreffend die am Sonntag, den 4. Februar 1912
stattfindende Volksabstimmung über das Bun-
desgesetz über die Kranken- und Unfallversiche-
rung vom 13. Juni 1911.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli
1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstim-
mungen, sowie desjenigen vom 20. Dezember 1888,
betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorge-
nannten Gesetzes;

Nach Einsicht des Artikels 11 des Bundesgesetzes
vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstin-
mung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, wel-
cher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstim-
mung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 26.
September 1911, welcher die Volksabstimmung auf
den 4. Februar 1912 festgesetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 4. Februar 1912, um 10 1/2 Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Gesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahn und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlage dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmaabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vorbemerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Das Bundesgesetz, welches den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Die Exemplare des Bundesgesetzes müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniss davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein Ja für die Annahme oder ein Nein für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einfindung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden: Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe, durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 23. Mai 1908 zu richten.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 5. Januar 1912, um an den Sonntagen, den 21. und 28. Januar und 4. Februar 1912 in allen Gemein-

den des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 5. Januar 1912

betreffend Verhängung der Viehsperre über den
Weiler Niedji (Gemeinde Stalden).

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingesehen, daß die Maul- und Klauenseuche in
dem Weiler Niedji (Gemeinde Stalden) aufgetreten
ist;

Eingesehen die dem Viehstande der Nachbargemeinden drohende Gefahr der Ansteckung;

Nach Einsicht des Art. 84 des Gesetzes über die
Gesundheitspolizei;

Nach Einsicht der Bestimmungen der bundesrätlichen
Verordnung vom 14. Oktober 1887;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Über die Rindvieh-, Schaf-, Schweine-
und Ziegengattung des Weilers Niedji (Gemeinde
Stalden), wird die Sperre verhängt.

Art. 2. — Jeglicher Viehverkehr in und mit der in Bann gesetzten Ortschaft ist bis auf fernere Weisung strengstens untersagt.

Art. 3. — Es ist Wärdern und Eigentümern von verseuchten Vieh verboten, aus ihrer Ortschaft sich zu entfernen oder mit andern Vieheigentümern zu verkehren.

Ohne dringende Notwendigkeit ist es jedem Wärdern, Vieheigentümer und deren Angehörigen der verseuchten Ortschaft verboten, nicht verseuchte Ortschaften zu betreten.

Art. 4. — Die Sicherheitszone umfaßt das Gebiet der gesamten Gemeinde Stalden.

Die Tiere der Rindvieh- und Kleinviehgattung der Sicherheitszone können nur mit Bewilligung des Kreisierarztes aus der Gemeinde entfernt oder in dieselbe eingeführt werden.

Art. 5. — Die kantonale Sanitätsbehörde ist beauftragt, besondere Maßnahmen für die Viehausefuhr aus dem Vispertal zu treffen und denjenigen, welche dem kranken Vieh warten, Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Verschleppung der Seuche vorzuschreiben.

Art. 6. — Der Viehinspektor der gesperrten und Sicherheitszone hat unverzüglich die Viehverkehrskontrolle seiner Gemeinde zu prüfen. Die Ausstel-

lung von Gesundheitsscheinen ist ihm ohne Erlaubnis des Kreistierarztes untersagt.

Art. 7. — Alle acht Tage hat der Viehinspektor der vorgenannten Gemeinde eine Untersuchung aller Ställe der Gemeinde vorzunehmen und dem Kreistierarzte einen einläßlichen Bericht über den Gesundheitszustand des Viehes zu übermachen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

Art. 8. — Die Vieheigentümer werden auf die gefehliche Verfügung aufmerksam gemacht, sofort beim Viehinspektor Fälle von ansteckenden Krankheiten anzuzeigen.

Art. 9. — Tiere, Stallungen und alle Gegenstände infizierter Stallungen müssen unter Aufsicht des Kreistierarztes desinfiziert werden.

Die Häute krank gewesener Tiere können nicht entfernt werden, ohne daß dieselben desinfiziert werden.

Art. 10. — Hunde dürfen in der gesperrten Ortschaft nicht frei herumlaufen.

Art. 11. — Die den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses Zuwiderhandelnden werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 500 belegt und überdies für den durch ihre Zuwiderhandlung verursachten Schaden verantwortlich.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Januar 1912, um sofort in den Gemeinden der Bezirke Goms, östl. und westl. Raron, Brig, Visp und Leuf veröffentlicht und angeschlagen und in's Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

betreffend Errichtung eines Central-Strafenregisters an Stelle des Verzeichnisses der Kriminal- und Korrektionell-Urteile.

(Vom 17. Januar 1912)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Das gegenwärtige Verzeichnis der in Korrektionell- und Kriminalfachen getragenen Urteile wird durch ein Central-Strafenregister ersetzt.

Art. 2. — Das Central-Strafenregister wird auf dem Justiz- und Polizeidepartemente geführt.

Art. 3. — In das Strafenregister werden auszüglich eingetragen:

- a) die von den Gerichten auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Strafgesetze ausgefallten endgültigen Urteile;

- b) die Beschlüsse der gesetzgebenden Behörde betreffend die Wiedereinfügung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit und betreffend die Begnadigung;
- c) die in andern Kantonen oder im Ausland gegen Walliserbürger getragenen Urteile;
- d) die von schweizerischen Militärgerichten über Walliserbürger oder im Wallis wohnhafte Angehörige anderer Kantone verhängten endgültigen Urteile.

Art. 4. — Die den Aufschub des Strafvollzuges verfügenden Urteile, soweit sie nicht vollstreckbar sind, sowie die Urteile, durch welche der Angeklagte freigesprochen, aber der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterstellt wird, werden in das Strafenregister eingetragen, wobei davon aber bloss auf den der Gerichtsbehörde zuzustellenden Auszügen Meldung geschieht.

Art. 5. — In das Strafenregister werden nicht eingetragen:

1. Die Urteile, durch welche Angeklagte, mit oder ohne Kostenfolge, freigesprochen werden.
2. Die polizeigerichtlichen Urteile.

Art. 6. — Vor dem ersten Juli 1912 werden sämtliche seit dem 1. Januar 1900 erlassene und im gegenwärtigen Verzeichnisse vorgemerkten Strafurteile in der für das Strafenregister vorgesehenen Weise in Fascikel geheftet.

Art. 7. — Eine Spezialverordnung bestimmt des Nähern die Organisation des Strafenregisters sowie die Fälle, in welchen Auszüge aus demselben verabsolgt werden dürfen.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Januar 1912, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 3. Februar 1912

betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 18 und 19 des schweizerischen interkantonalen Konkordates vom 3. Juni 1904;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades trägt. Diese Ausweiskarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1911 verabsfolgten Kontrollschilde sind bis zum 15. Februar 1912 gültig;

von diesem Zeitpunkte an müssen dieselben durch neue hellgrüne Schilde ersetzt werden.

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Konfords-Äantone gültigen Kontrollschilde und persönlichen Ausweisarten werden auf Begehren und gegen Entrichtung einer Finanzgebühr von einem Franken direkt von den Landjägerposten Brig, Visp, Leuf, Siders, Sitten, Saxon, Martinach, St. Moritz, Monthey und Bouveret verabsolgt.

Zu diesem Behufe stehen die genannten Landjägerposten speziell jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr morgens, zur Verfügung des Publikums. Auf dem Korrespondenzwege eingereichte Gesuche werden zu jeder Zeit entgegengenommen.

Art. 4. — Der Einlösung einer Verkehrsbewilligung und eines Kontrollschildes sind enthoben:

1. Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;
2. Die Militärradfahrer, die im Besitze des eidgenössischen Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 5. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer vom Regierungstatthalter des Bezirkes. auszusprechenden Buße von 1 bis 5 Franken belegt.

So beschlossen im Staatsrate, zu Sitten, den 3.
Februar 1912, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und ange schlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Reglement

der Reifeprüfungen an den öffentlichen Erziehungs-
anstalten des Kantons Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In der Absicht, das kantonale Reglement der Reifeprüfung den Vorschriften des Bundesreglementes vom 6. Juli 1906 anzupassen;

Auf den Antrag des Erziehungsamtes,

Beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Die Reifeprüfungen der Zöglinge der öffentlichen Erziehungsanstalten des Kantons Wallis finden jährlich am Schluß des letzten Schuljahres des klassischen Gymnasiums und der höhern Industrieschule statt.

Auf das Begehren der Zöglinge, die diese Prüfung nicht bestanden haben, kann im folgenden Herbst eine Nachprüfung stattfinden.

Art. 2. — Der Prüfungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Erziehungsrates. Der Vorsitz

des Erziehungsamtes kann aber für jede Prüfung auch Professoren und andere fachkundige Personen in den Ausschuss wählen.

Bei der mündlichen Prüfung werden die Fragen in der Regel von den Professoren der betreffenden Fächer, unter der Leitung des Ausschusses, gestellt.

Art. 3. — Die Reifezeugnisse können nur regelmäßigen Schülern ausgestellt werden, die wenigstens während eines Jahres die oberste Klasse einer Anstalt besucht haben, die die Bedingungen zur Ausstellung dieser Zeugnisse erfüllt (Art. 5 des Bundesregl.).

Art. 4. — Der Bögling, der die Reifeprüfung ablegen will, muß der Leitung der Anstalt, die er besucht, ein Gesuch um Zulassung zu der Prüfung und einen Beitrag von 10 Fr. abgeben.

Die Böglinge, die im Prüfungsjahr nicht eine kantonale Erziehungsanstalt besucht haben, müssen überdies noch ihren Geburts- und Heimatschein und ihre Schulzeugnisse vorweisen.

Der Präsekt des Kollegiums sendet diese Schriftstücke samt den Einschreibungsgebühren innert der vorgeschriebenen Frist an das Erziehungsamt.

Art. 5. — Die Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die Fächer der höhern Klassen, und es ist dabei mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

Gegenstand der Prüfung.

Literarische Abtheilung

Art. 6. — Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. einen Aufsatz in der Muttersprache;
2. einen Aufsatz oder ein Thema in der zweiten Landesprache;
3. ein lateinisches Thema;
4. eine griechische Uebersetzung oder einen italienischen oder englischen Aufsatz;
5. eine Lösung mathematischer Aufgaben;
6. ein Thema aus dem Gebiete der Philosophie.

Art. 7. — Die Kandidaten haben:

1. drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache;
2. zwei Stunden für den Aufsatz in der zweiten Landesprache;
3. zwei Stunden für das lateinische Thema;
4. zwei Stunden für die griechische Uebersetzung oder den italienischen oder englischen Aufsatz;
5. zwei Stunden für die mathematischen Aufgaben;
6. drei Stunden für das philosophische Thema.

Art. 8. — Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. a) Muttersprache, zweite Landesprache, lateinische Sprache;

b) Griechisch, Italienisch oder Englisch, nach der freien Wahl des Kandidaten;

2. Philosophie;
3. Mathematik;
4. Geschichte;
5. Physik;
6. Chemie.

Art. 9. — Die Noten für Geographie, Naturgeschichte und Zeichnen werden den Schulzeugnissen des letzten Unterrichtsjahres in diesen Fächern entnommen, wenn der Unterricht in denselben nicht mehr als zwei Jahre vor der allgemeinen Schlußprüfung beendet worden ist.

Technische Abteilung

Art. 10. — Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. einen Aufsatz in der Muttersprache;
2. einen Aufsatz oder ein Thema in der zweiten Landessprache;
3. Algebra;
4. Geometrie (Stereometrie, Trigonometrie und analytische Geometrie);
5. beschreibende Geometrie;
6. Physik und Mechanik;
7. Chemie.

Art. 11. — Die Kandidaten haben drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache und für die

beschreibende Geometrie und zwei Stunden für jedes andere Fach.

Art. 12. — Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. die Muttersprache;
2. die deutsche oder französische Sprache;
3. die italienische oder englische Sprache;
4. Geschichte;
5. Physik;
6. Chemie;
7. Naturgeschichte;
8. Algebra, Geometrie (Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie) und analytische Geometrie.

Art. 13. — Die Noten für Geographie und Zeichnen werden nach den Bestimmungen von Art. 9 dieses Reglementes gegeben.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Abteilungen

Art. 14. — Die mündliche Prüfung dauert durchschnittlich für jedes Fach zehn Minuten.

Art. 15. — Die Vertagung wegen ungenügender Noten kann erst nach dem Abschluß der mündlichen Prüfung ausgesprochen werden.

Art. 16. — Während der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten beständig von einem Mitglied des Prüfungsausschusses überwacht, das ihnen den Gegenstand der schriftlichen Aufgaben ohne irgend welche Erklärung oder Erläuterung mittheilt.

Art. 17. — Die Kandidaten dürfen sich keines Buches bedienen, ausgenommen eines griechischen Wörterbuches und der Logarithmen- und trigonometrischen Tafeln.

Art. 18. — Jeder Kandidat, der unerlaubte Hilfsmittel anwendet oder betrügt, wird von der Prüfung ausgeschlossen und verliert jegliches Unrecht auf das Zeugnis.

Art. 19. — Während der schriftliche Prüfung dürfen die Kandidaten weder das Prüfungszimmer verlassen noch mit einander verkehren.

Art. 20. — Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachprofessor verbessert und gewertet und gleich darauf dem Prüfungsausschuß übergeben.

Art. 21. — Am Schluß der Prüfungen stellt der Ausschuß die Durchschnittsnote für jedes Fach auf.

Für die Fächer, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, gilt die Jahresnote einen Drittel und die Note jeder Prüfung je einen Drittel.

Für die Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird, gelten die Jahresnote und die Prüfungsnote je die Hälfte.

Art. 22. — Die Reihe der Noten ist folgende:

6 = sehr gut;

5 = gut;

4 = genügend;

3 = ungenügend;

2 = schlecht;

1 = sehr schlecht.

Die Noten werden immer in ganzen Zahlen ausgedrückt.

Ausstellung des Zeugnisses. — Vertagung.

Art. 23. — Der Kandidat, der eine Durchschnittsnote von mehr als 3,5 erhalten hat, hat Anspruch auf das Reifezeugnis.

Jedoch darf dieses Zeugnis einem Kandidaten nicht ausgestellt werden, der in einem im Bundesreglement genannten Fache die Note 1, oder in zwei Fächern die Note 2, oder in vier Fächern eine Note unter 4 erhalten hat.

Die Note für das Zeichnen fällt in der literarischen Abteilung nicht in Betracht.

Art. 24. — Hat ein Kandidat nicht genügende Noten erhalten, so kann er sich zu einer zweiten Prüfung stellen, die aber erst in der nächsten Sitzung stattfindet. Kein Kandidat wird zu einer dritten Prüfung zugelassen.

Art. 25. — Bei der zweiten Prüfung muß der Kandidat wiederum in allen Fächern geprüft werden, wenn die Durchschnittsnote der ersten Prüfung nicht mehr als 3,5 beträgt; andernfalls wird er bloß in den Fächern geprüft, in denen er ungenügende Noten erhalten hatte (Art. 24.)

Art. 26. — Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintritts in die Schule und die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsamtes und des Präfecten des Kollegiums.

Art. 27. — Dieses Reglement hebt die frühern Reglemente auf und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am dritten Februar 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 16. Februar 1912

betreffend den Wiederaufbau des abgebrannten
Teiles vom Dorfe Vernamiege.

(Siehe französischer Band XXIV)

Reglement

vom 19. Februar 1912

betreffend die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegen die diesbezüglichen Verordnungen.

I

Organisation.

Art. 1. — Die in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde fallenden Uebertretungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und der diesbezüglichen Verordnungen werden einer Abteilung des Kantonsgerichtes zur strafrechtlichen Verfolgung und Beurteilung zugewiesen.

Art. 2. — Diese Abteilung besteht aus drei Richtern und zwei Ersagmännern.

Sie ist vom Gerichtschreiber des Kantonsgerichtes verbeiständet.

Art. 3. — Die diese Abteilung bildenden Richter und Ersagmänner, sowie deren Präsident werden vom Kantonsgerichte jeweilen nach seiner Gesamt-erneuerung ernannt.

Art. 4. — Der Präsident oder an dessen Stelle ein Mitglied der Abteilung ist als Einleitungsrichter mit der Anordnung und Durchführung aller einleitenden Prozeßakte betraut.

Art. 5. — Die Abteilung hält ihre Sitzungen, in der Regel, am Sitze selbst des Kantonsgerichtes ab.

Sie können nach Gutfinden des Einleitungsrichters oder auf Begehren der Parteien anderswo stattfinden.

II

Anzuwendendes Recht.

Art. 6. — Bei der Beurteilung der vorerwähnten Uebertretungen finden einzig die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, sowie die im Bundesgesetze vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und im kantonalen Vollziehungs-Gesetze vom 15. November 1911 aufgestellten Strafbestimmungen Anwendung.

Art. 7. — Für die Einleitung des Strafhandels gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes.

III

Einleitung.

Art. 8. — Die Einleitung ist nicht öffentlich.

Sie wird vom Einleitungsrichter, unter Verbeiständung des Aktuars der Abteilung, aber ohne Mitwirkung des Vertreters des öffentlichen Amtes geführt.

Art. 9. — Der Angeschuldigte kann sich durch einen Verteidiger verbeiständen lassen.

Dieser darf den Prozeßakten der Untersuchung nicht beizohnen.

Art. 10. — Bei Eingang der Klage prüft der Einleitungsrichter von Amtes wegen, ob die Zuwiderhandlung in die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde fällt.

Erachtet er, die betreffende Angelegenheit falle nicht in die Kompetenz der Abteilung des Kantonsgerichtes, so stellt er sofort den Aktenstoß mittelst eingeschriebenen Briefes der zuständigen Behörde zu.

Im gegenteiligen Falle nimmt der Einleitungsrichter summarisch die Untersuchungsakte vor, ohne weder durch irgendwelche Fristen noch durch die gewöhnlichen Formen der kantonalen Strafprozeßordnung gebunden zu sein, und unter Verhütung alles dessen, was Verschleppungen oder vergebliche Kosten zur Folge haben könnte.

Art. 11. — Gleichzeitig mit der Uebermittlung einer Abschrift des Untersuchungs-Protokolles an den Angeflagten wird diesem vom Richter eine

peremptorische Frist von 15 aufeinander folgenden Tagen zur kumulativen schriftlichen Geltendmachung all seiner Verteidigungsmittel gestellt.

Art. 12. — Erachtet der Richter die Untersuchung als unzureichend, so kann er sie von Amtes wegen ergänzen und vervollständigen.

Art. 13. — Der Einleitungsrichter besitzt die gleiche Amtsgewalt, die dem Bezirkseinleitungsrichter in Strafsachen zukommt.

Art. 14. — Der Einleitungsrichter kann, wenn er sie als überflüssig erachtet, die Vornahme der von den Parteien angeehrten Beweisakte verweigern.

Art. 15. — Die Beweismittel sind durch die kantonale Strafprozeßordnung und durch das kantonale Vollziehungsgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln bestimmt.

Immerhin sind die von den Aufsichtsorganen aufgenommenen Strafverbale, sowie die Befunde der Experten und, in Fällen der Beanstandung, der Obergerpertise, soweit dies die technische Feststellung von Tatsachen betrifft, beweiskräftig.

IV

Urteilsfällung.

Art. 16. — Sofort nach Beendigung der Untersuchung bringt der Einleitungsrichter den Handel zur Aburteilung, wobei er die Sitzungen möglichst

auf die ordentlichen Tagungen des Kantonsgerichtes anberaumt.

Art. 17. — Die Ausfällung des Urteils erfolgt nach Verlesung des Aktenstoßes und des schriftlichen Berichtes des Staatsanwaltes.

Die Parteien sind vom Sitzungstage zu benachrichtigen.

Art. 18. — Der Einleitungsrichter kann auf Verlangen des Angeklagten mündliche Verhandlungen anordnen.

Die Ladung zu den mündlichen Verhandlungen ist spätestens 8 Tage vorher zu erlassen.

Art. 19. — Ist der Angeschuldigte nicht erschienen oder nicht gesetzlich vertreten, so wird das Urteil gleichwohl ausgefällt, und es hat dieses die gleiche Wirkung wie ein kontradiktorisch getragenes.

Art. 20. — Für die Verhandlungen und die Urteilsfällung sind die gewöhnlichen Formen des Strafprozeßverfahrens zu befolgen.

Der Präsident der Abteilung ist befugt, die Dauer der Verhandlungen zu beschränken.

Art. 21. — Die Anzeige der Entscheidungen erfolgt in der für die Urteile des Kantonsgerichtes vorgeschriebenen Form.

Dieselbe ist innert einem Monate nach der Urteilsfällung zu bewerkstelligen.

Art. 22. — Eine Ausfertigung und ein Auszug des Urtheils sind dem Departemente des Innern zuzustellen.

Art. 23. — Ueber Nebenklagen wird in fortlaufender Sitzung summarisch und endgültig entschieden.

V

Kosten und Entschädigung.

Art. 24. — Jeder Richter erhält, nebst der Reiseentschädigung, zehn Franken durch Sitzung.

Der Präsident erhält überdies eine Entschädigung von zehn Franken durch Urteil.

Art. 25. — Der Gerichtsschreiber erhält, nebst der Reiseentschädigung, eine Gebühr von fünf Franken durch Sitzung.

Art. 26. — Die Gebühren des Staatsanwaltes und der Fürsprecher werden, ohne Einschluß der Reisevergütung, auf Fr. 20-50 durch Urteils-Sitzung festgesetzt.

Art. 27. — Für die übrigen Gebühren und Vergütungen ist der Gerichtskostentarif vom 1. Dezember 1883 maßgebend.

In Ausnahmefällen kann jedoch den Zeugen eine weitere Entschädigung zugesprochen werden.

Art. 28. — Der Angeschuldigte hat die Kosten der von ihm angebehrten Untersuchungsakte vorzuschießen.

Art. 29. — Die an die Richter, den Gerichtsschreiber und den Staatsanwalt auszurichtenden Entschädigungen werden nach der Urteilsfällung und auf Grund einer vom Präsidenten der Abteilung und vom Gerichtsschreiber ausgestellten Erklärung durch die Staatskasse vorgeschossen.

Art. 30. — Das Verzeichnis sämtlicher Gerichtskosten ist zum Zwecke seiner Vollstreckbarkeit im Urteil vorzumerken.

Der Gerichtsschreiber besorgt den Bezug dieser Kosten in den gewöhnlichen Formen.

VI

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31. — Ueber die Amtsverrichtungen der Abteilung ist in der für die Strafklagen zu beobachtenden Form Protokoll zu führen.

Art. 32. — Die Abteilung erstattet alljährlich Bericht über ihre Amtstätigkeit, welcher dem Geschäftsberichte des Kantonsgerichtes beizugeben ist.

Also festgesetzt vom Kantonsgerichte in seiner Sitzung vom 19. Februar 1912, um dem Großen Räte zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident:

J. Marclay.

Der Gerichtsschreiber:

Otto von Chastonay.

Der Große Rat des Kantons Wallis,
hat in seiner Sitzung vom 27. März 1912 dem vor-
stehenden Reglemente seine Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Großen Rates:

Jean Anzevui.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Verordnet:

Vorliegendes Reglement soll in's Amtsblatt ein-
gerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 16. April 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 2. März 1912

in Abänderung des Beschlusses von 5./6. Januar 1912 betreffend Verhängung der Viehsperre über die Gemeinde Stalden.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

- a) Eingesehen den freistierärztlichen Bericht;
- b) Eingesehen den Art. 27 des eidgen. Gesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Die verhängte Viehsperre über die Gemeinde Stalden (mit Ausnahme des Weilers Niedji) ist aufgehoben. Immerhin bleibt das Adersand mit Einschluß des Samenhauses in der Sicherheitszone d. h. es darf kein Stück der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen oder Schweinegattung aus betreffenden Orten aus oder weggeführt werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. März.
1912, um in allen Gemeinden des Bezirkes Bisp
veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

A. Conchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Dekret
Beschluß

vom 19. März 1912

**betreffend die Wiederherstellung der Gemeinde-
straße Morge-Brücke—Aven, zwischen den Weilern
Gundis-Platz und Gundis-Burg.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht, daß die Wiederherstellung der zwischen Gundis-Platz und Gundis-Burg liegenden Teilstrecke der Gemeindestraße Morge-Brücke—Aven von allgemeinem Interesse ist;

Nach Einsicht des Begehrens der Gemeinde Gundis;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Bau und Unterhalt der Straßen;

Nach Einsicht des im genannten Gesetze aufgestellten Klassifikationsplanes der Straßen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Wiederherstellung der zwischen den Weilern Gundis-Platz und Gundis-Burg liegenden

Teilstrecke der Gemeindefraße Morge-Brücke—Aven wird als Wert öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Gemäß Voranschlag des Baudepartementes belaufen sich die Kosten dieser Straßenanlage auf Fr. 70,000.

Art. 3. — Diese Bauarbeiten sind zu Lasten der Gemeinde Gundis, auf deren Gebiet dieselben ausgeführt werden.

Art. 4. — Der Staat hat in diese Kosten mit 50 % der wirklichen Ausgaben einzutreten.

Art. 5. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von höchstens Fr. 6000.

Art. 6. — Diese Arbeiten müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren beendet sein.

Zu diesem Behufe hat die Gemeinde Gundis den Vorschuß für den Beitrag des Staates zu übernehmen.

Art. 7. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als von nicht allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 19. März 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

Jean Anzervui.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret wird im Amtsblatt erscheinen und soll in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Interkantonales Übereinkommen

betreffend die Schifffahrtspolizei auf dem Genfersee.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beſchluß

vom 21. März 1912

**betreffend Aufhebung der Viehſperre über den Wei-
ler Riedji (Gemeinde Stalden);**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen den freistierärztlichen Bericht;

Eingesehen den Art. 27 des Bundesgesetzes vom
8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen
Viehsuchen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Die durch Beschluß vom 5.
und 6. Januar 1912 über den Weiler Riedji ver-
hängte und durch Beschluß vom 2. März letzthin
noch aufrecht erhaltene Viehsperre ist aufgehoben.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. März
1912, um in den Gemeinden des Bezirkes Wiß an-

geschlagen und im Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 21. März 1912

betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1912

Der Staatsrat des Kantons Wallis

In Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. November 1885 betreffend Impfzwang und Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit;

Auf den Antrag des Departementes des Innern:

Beschließt:

Art. 1. — Die amtliche Impfung wird im Jahre 1912 vom 15. April bis 1. Oktober stattfinden.

Art. 2. — Zur Impfung sind alle Kinder zu stellen, welche das dritte Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Ueberdies sind der Impfung alle Personen unterworfen, welche noch nicht geimpft sein sollten.

Art. 3. — Die Impfung wird durch den Bezirksarzt vorgenommen, welcher sich den nötigen Impfstoff vom schweiz. Serum- und Impfs-Institut in Bern zu beschaffen hat.

Art. 4. — Die Gemeindeverwaltungen haben dem Bezirksärzte bis zum 10. April 1912 ein in zwei Doppeln ausgefertigtes Namensverzeichnis der Kinder und, eintretenden Falles, sonstiger Personen, welche zu impfen sind, einzuhändigen.

Art. 5. — Im Einverständnisse mit dem Impfärzte machen die Gemeinderäte, mittelst Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufungsorte, Tag, Ort und Stunde bekannt, an welchen die Impfung und die Prüfung des bezüglichen Erfolges stattfinden.

Art. 6. — Die Bezirksärzte haben dem Departemente des Innern bis zum 1. Dezember 1912 über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und über die erzielten Erfolge einen allgemeinen Bericht einzureichen.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden gemäß dem vorgenannten Gesetze bestraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. März 1912, um Sonntag den 31. März 1912, in allen

Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Vollziehungsverordnung

zum Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das
Mittelschulwesen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November
1910 betreffend das Mittelschulwesen;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

I. Kapitel

Lehrstoff.

Art. 1. — Die Lehrfächer der Gemeinde- oder
Kreis-Sekundarschulen sind:

Religionslehre.

Muttersprache.

Zweite Landessprache.

Arithmetik.

Schweizergeschichte mit Vaterlandskunde.

Grundrisse der Weltgeschichte.

Geographie.

Buchhaltung.

Geometrie mit praktischen Uebungen.

Gesundheitslehre.

Physikalische und naturwissenschaftliche Kenntnisse mit praktischer Anwendung auf industriellem und landwirtschaftlichem Gebiete.

Schönschrift.

Gejang.

Zeichnen.

Turnen.

Art. 2. — Lehrfächer der untern kantonalen Gemeinde- und Kreis-Industrieschulen sind:

Religionslehre.

Muttersprache.

Zweite Landessprache.

Italienisch oder Englisch.

Schweizergeschichte und Vaterlandskunde.

Weltgeschichte.

Arithmetik.

Allgemeine und Handels-Geographie.

Algebra.

Geometrie.

Buchhaltung.

Gesundheitslehre.

Elemente der Physik, Chemie und Naturgeschichte.

Freihandzeichnen.

Technisches Zeichnen.

Schönschrift.

Musik und Gesang.

Turnen.

Art. 3. — Lehrfächer an der höheren kantonalen Industrieschule sind: ..

Technische Abteilung.

Religionslehre.

Logik, Moral und Methodik.

Muttersprache.

Zweite Landessprache.

Italienisch oder Englisch.

Algebra.

Geometrie und Feldmessen.

Trigonometrie.

Analytische und darstellende Geometrie.

Physik.

Geschichte.

Physikalische und Handelsgeographie.

Kosmographie.

Chemie.

Botanik.

Geologie.

Mineralogie.

Zoologie.

Technisches und Freihandzeichnen.
Stenographie und Dactylographie (sakult.)
Volkswirtschaftslehre (sakult.).
Musik und Gesang.
Turnen.

Handelsabteilung.

Religionslehre und Moral.
Logik und Methodik.
Muttersprache.
Zweite Landessprache.
Italienisch oder Englisch.
Algebra.
Kaufmännische Buchhaltung.
Kaufmännische Arithmetik.
Kalligraphie.
Handelskorrespondenz.
Handelsrecht und Volkswirtschaftslehre.
Allgemeine und Handelsgeographie.
Geschichte.
Physik und Chemie.
Chemie in ihrer Anwendung auf Waren.
Stenographie und Dactylographie.
Musik und Gesang.
Zeichnen.
Turnen.

Verwaltungs-Abteilung.

Religionslehre.
Logik,

Muttersprache.

Zweite Landessprache.

Italienisch oder Englisch.

Arithmetik.

Geographie und Verkehrswege.

Verwaltungskorrespondenz.

Spezialgesetzgebung.

Grundrisse der Volkswirtschaftslehre.

Algebra.

Geometrie.

Zeichnen.

Gesang.

Turnen.

Klassisches Kollegium.

Art. 4. — Lehrfächer an dem klassischen Kollegium
sind folgende:

Religionslehre.

Philosophie.

Apologie, Moral, Aesthetik.

Muttersprache.

Zweite Landessprache.

Literatur.

Latein.

Griechisch.

Italienisch oder Englisch.

Mathematik.

Geschichte.

Geographie.

Physik.
Chemie.
Naturgeschichte.
Calligraphie.
Zeichnen.
Kosmographie.
Gesang.
Turnen.

II. Kapitel.

Einteilung des Schuljahres.

Art. 5. — Das Schuljahr umfaßt 40 bis 42 Wochen, nämlich 40 Wochen für die Sekundarschulen und 42 Wochen für die kantonalen Lehranstalten und die Industrieschulen der Kreise und Gemeinden.

Art. 6. — Der wöchentliche Stundenplan der kantonalen Anstalten umfaßt in der Regel 31 bis 33 Unterrichtsstunden.

Art. 7. — In der Regel ist in den untern Industrieschulen der Gemeinden und Kreise auf jedes einzelne Lehrfach die gleiche Stundenzahl zu verwenden, wie in den kantonalen Anstalten der entsprechenden Stufe.

Art. 8. — Der Unterricht in den Mittel- (Sekundar-) Schulen der Gemeinden und Kreise ist in der Regel auf wöchentlich 30 Stunden beschränkt.

Serien.

Art. 9. — Während des Schuljahres wird den Zöglingen zu Weihnachten und zu Ostern ein im Disziplinar-Reglemente festzusetzender Urlaub gewährt.

III. Kapitel.

Leitung der Lehranstalten.

Art. 10. — An der Spitze einer jeden kantonalen Lehranstalt steht ein Präsekt, der folgende Amtsbefugnisse hat:

- a) er überwacht Ordnung und Disziplin an der Anstalt und vertritt diese nach Außen;
- b) er überwacht den Besuch der Kurse, sowie die genaue Einhaltung der Lehrprogramme und führt die Oberaufsicht über die Räumlichkeiten und das Schulinventar;
- c) er erstellt ein genaues Verzeichnis der Zöglinge der Anstalt mit Angabe ihres Heimatortes, ihres Geburtsdatums und der Adresse ihrer Kostgeber;
- d) er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Professoren-Konferenz;
- e) er ist mit der Anfertigung des Kataloges zu Ende des Schuljahres, der vierteljährlichen Zeugnisse für die Zöglinge und der dem Erziehungsdepartemente einzusendenden dreimonatlichen Berichte beauftragt;

- f) er setzt im Einverständnisse mit den Professoren für jede Klasse den Stundenplan fest und sorgt für dessen Einhaltung;
- g) er sorgt für die momentane Stellvertretung eines Professors und macht, wenn dieselbe andauern sollte, Bericht an das Departement;
- h) er beruft die ordentlichen Professorenkonferenzen ein und führt deren Vorsitz;
- i) er bezeichnet gegebenenfalls die Professoren, welche mit der Abfassung der im Art. 25 vorgesehenen besonderen Berichte beauftragt werden.

Art. 11. — Der in den vorhergehenden Artikeln erwähnte vierteljährliche Bericht soll unter anderm folgende Angaben enthalten:

- a) eine Beurteilung der verschiedenen Klassen;
- b) die Absenzen der Zöglinge und Professoren;
- c) die Fälle von Stellvertretung und Nachlässigkeit der Lehren;
- d) die Beschlüsse der Professoren-Konferenz;
- e) die andern Fragen betreffend die Anstalt (am Kollegium eingetretene Aenderungen, Todesfälle, Auftreten von Seuchen u. s. w.).

Art. 12. — Die höhere Industrieschule steht unter der Aufsicht eines Spezialdirektors, dessen Amtsbe fugnisse die folgenden sind:

- a) er überwacht den Gang der Studien, die Verteilung und Ausnutzung der Zeit in den drei Abteilungen der Anstalt;
- b) er vergewissert sich, daß die Verordnungen von den Professoren und den Zöglingen befolgt werden;
- c) er führt bei der Konferenz der Professoren der höhern Industrieschule den Vorsitz;
- d) er ist mit der Anfertigung der vierteljährlichen Zeugnisse beauftragt;
- e) er verständigt sich mit dem Präfecten des Collegiums für die Anfertigung des Katalogs zu Schluß des Schuljahres;
- f) er läßt dem Erziehungsdepartement den unter litt. e) des Art. 10 vorgesehenen Vierteljahresbericht zugehen.

Gemeinde- und Kreis-Sekundar- und
Industrieschulen.

Art. 13. — Die organischen Reglemente der Gemeinde- oder Kreis-Anstalten bestimmen die besondern Amtsbefugnisse der betreffenden Direktoren dieser Schulen. Sie sind dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Kapitel

Lehrpersonal.

Art. 14. — Jeder Professor ist gehalten, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und

nach Kräften an dem Gedeihen der Anstalt mitzuwirken.

Er hat den vorgeschriebenen Stundenplan und das gutgeheißene Programm einzuhalten und in seinen Unterrichtsstunden die als obligatorisch bezeichneten Autoren zu benützen.

Je nach Umständen und Bedürfnis kann jeder Professor verhalten werden, einen dem Seinigen analogen Kurs zu geben oder im Krankheits- oder Verhinderungsfalle eines Kollegen von der gleichen Anstalt Aushilfe zu leisten.

Im Falle von Abwesenheit oder eines Austausches der Stundenordnung hat der Professor davon den Präfecten zu benachrichtigen.

Art. 15. — Jede Abwesenheit eines Professors, deren Dauer eine Woche übersteigt, ist dem Departemente zur Kenntniß zu bringen.

Bei einem Urlaub von über zwei Wochen hat der Professor auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen.

In Fällen von Krankheit, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, werden die Kosten der Vertretung vom Staate und den Gemeinden im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung an die Besoldungen der Professoren getragen.

Bei einer Krankheitsdauer von über drei Monaten hat für die Kosten seiner Vertretung der Inhaber der Stelle selbst aufzukommen.

Art. 16. — Beschwerden gegen ein Mitglied des Lehrpersonals sind in erster Stelle an den Präsesen zu richten.

Art. 17. — Die Professoren der kantonalen Lehranstalten werden in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 27 und folgenden des Gesetzes vom Staatsrate ernannt.

Art. 18. — Die Bewerber um die zu besetzende Stelle haben beizubringen:

- a) die erforderlichen Diplome oder Ausweise;
- b) ein ärztliches Zeugnis;
- c) eintretenden Falls die Zeugnisse anderer Anstalten.

Art. 19. — Während der Vertragsdauer wird kein Entlassungsgeuch berücksichtigt, es sei denn, es liegen ganz besonders triftige Gründe vor.

In derartigen Fällen muß jedes Entlassungsgeuch spätestens drei Monate vor Eröffnung des neuen Schuljahres beim Departemente eingereicht werden.

Art. 20. — Wegen Unfähigkeit, Widersechlichkeit oder schweren Vergehens kann ein Professor abberufen werden.

Art. 21. — Die Abberufung wird auf den Antrag des Erziehungsdepartementes vom Staatsrate nach Anhörung des Betreffenden ausgesprochen.

Art. 22. — Die Ernennung des Lehrpersonals der Gemeinde- und Kreis-Anstalten wird durch die

betreffenden Anstalts-Reglemente bestimmt; dieselben sind dem Staatsrate zur Guttheißung zu unterbreiten.

V. Kapitel

Professoren-Konferenzen.

Art. 23. — Jedes zweite Jahr treten die Professoren der kantonalen Lehranstalten unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes zu einer allgemeinen Konferenz zusammen.

Jede kantonale Anstalt wird durch wenigstens drei Abgeordnete der klassischen und durch mindestens zwei Abgeordnete der technischen Abteilung vertreten. Die Präsekten der Kollegien, sowie der Direktor der höhern Industrieschule nehmen von Amts wegen an der Konferenz teil.

Diese Konferenz fällt mit einer Sitzung des Erziehungsrates zusammen und hat zum Zwecke, die Beratung von Fragen allgemeinen Interesses, wie da sind: Durchführung der Lehrprogramme, Unterrichtsmethoden, Einführung von einheitlichen und gleichförmigen Maßnahmen.

Art. 24. — Die Gemeinde-Sekundar- und untern Industrieschulen können sich an der jedes zweite Jahr stattfindenden allgemeinen Konferenz vertreten lassen. Sie haben hierbei jedoch nur beratende Stimme.

Art. 25. — Die Professoren der Kollegien werden jedes Trimester unter dem Voritze des Präsekten zu

einer Konferenz besammelt. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist obligatorisch.

Die Konferenz kann überdies vom Präfekten oder Direktor nach Gutfinden oder auf ein von wenigstens 6 Professoren gestelltes Begehren einberufen werden.

Die Einberufung muß die Traktandenliste enthalten.

Den zur Beratung gelangenden Gegenständen kann ein diesbezüglicher Bericht des Präfekten und der Professoren zu Grunde liegen.

Art. 26. — Die periodischen Professoren-Konferenzen haben insbesondere zum Zwecke:

- a) die Erzielung eines Einverständnisses zwischen den Professoren in betreff der Unterrichtsmethoden;
- b) die genaue Feststellung des Arbeitspensums der Zöglinge mit Rücksicht auf die jedem Kurse zugemessene Stundenzahl;
- c) die Beschlußfassung betreffend die Aufnahme- und Beförderungs-Prüfungen, sowie die Bezeichnung des im Art. 17 des Gesetzes vorgesehenen Prüfungsausschusses;
- d) die Abgabe eines Gutachtens betreffend die an den Lehrprogrammen, am Verzeichnisse der Lehrbücher und an den Verordnungen interner Natur vorzunehmenden Abänderungen;

- e) die Schlichtung von Zwistigkeiten, die sich zwischen Professoren und Studenten oder zwischen Professoren und Eltern erheben;
- f) die Entlassung eines Zöglings unter Vorbehalt des Refurses an das Departement auszusprechen.

Art. 27. — Innert vierzehn Tagen übermittelt der Präsekt des Kollegiums dem Departemente in Abschrift das Protokoll einer jeden Professoren-Konferenz.

VI. Kapitel

Zöglinge.

Art. 28. — Der in die erste literarische oder industrielle Klasse aufzunehmende Schüler muß in der Regel im zwölften Altersjahre stehen.

Art. 29. — Die im Art. 17 des Gesetzes vorgesehene Aufnahmsprüfung umfaßt: Niederschreiben eines orthographischen Diktates, eine Stylübung, grammatikalische Analyse, Lösung von Rechnungs-Beispielen über die vier Spezies, gewöhnliche Brüche, Anfangsgründe des metrischen Systems, allgemeine Begriffe von Geschichte und Geographie.

Art. 30. — Der Kandidat hat sein Schulbüchlein, seinen Geburtschein und ein von der Schulbehörde ausgestelltes Reumundszugnis beizubringen.

Art. 31. — Schüler, die in die zweite oder dritte

Klasse einzutreten wünschen, ohne in ordentlicher Weise eine ähnliche Anstalt besucht zu haben, müssen eine Aufnahmsprüfung bestehen, die sich über all die hauptsächlichsten Programmpunkte des vorangehenden Kurses erstreckt.

Art. 32. — Der Prüfungs-Ausschluß (Art. 17 des Gesetzes) entscheidet über die Aufnahme, mit Erlaß der vorgeschriebenen Prüfung, solcher Kandidaten, die entweder in der Schweiz oder im Auslande ähnliche Anstalten besucht haben und im Besitze eines auf den Jahreschluß lautenden Zeugnisses sind.

Art. 33. — Zöglinge, die für den Fortschritt, d. h. für die Gesamtheit der Noten, die Note 4 (= genügend) erlangt haben, können in die folgende Klasse steigen.

Zöglinge, die zu Ende des letzten Jahreskurses im Fortschritt bloß die Note 3 (= ungenügend) erhalten haben, müssen, wenn sie in eine höhere Klasse überzutreten wünschen, zu Beginn des neuen Schuljahres sich einer Beförderungs-Prüfung unterziehen und zwar in all denjenigen Fächern, für welche sie nicht die Note 4 erlangt hatten.

Zöglinge, die nicht die Note 3 für den Fortschritt erlangt haben, werden zur Beförderungs-Prüfung nicht zugelassen.

Ein Zögling, der während zwei aufeinanderfolgenden Jahren für den Fortschritt die Note 3 erhalten hat, wird in ähnliche Abteilungen der kantonalen Lehranstalten nicht mehr aufgenommen.

VII. Kapitel

Beurteilung der Leistungen der Schüler.

Art. 34. — Die von den Schülern erhaltenen Noten werden mit Ziffern von 1 (Minimum) bis 6 (Maximum) bewertet.

Art. 35. — Die Trimester-Beugnisse werden den Eltern oder Vormündern der Schüler zugestellt.

Art. 36. — Am Ende des Schuljahres wird dem Schüler für jedes Unterrichtsfach eine Jahresnote erteilt.

Art. 37. — Für jede der kantonalen Lehranstalten wird zum Schlusse des Schuljahres ein Katalog herausgegeben, der namentlich zu enthalten hat:

- a) einen Ueberblick über den Gang der Anstalt während des Schuljahres;
- b) das Namensverzeichnis des Lehrpersonals;
- c) das Verzeichnis der Zöglinge mit Angabe ihrer Heimats- und Wohnortsgemeinde;
- d) die von den Zöglingen in jedem einzelnen Lehrfache erhaltenen Noten;
- e) das Studienprogramm für das nächste Schuljahr;
- f) das Datum der Eröffnung des folgenden Schuljahres.

Art. 38. — Zum Abschlusse ihrer Studien werden den Zöglingen Beugnisse für die klassische und die technische Maturität verabfolgt.

Die Bedingungen für Erlangung dieser Zeugnisse sowie das bisherige Programm werden durch die Maturitätsverordnung bestimmt.

VIII. Kapitel

Übertritt vom klassischen Gymnasium in die Industrieschule und umgekehrt.

Art. 39. — Der Uebertritt vom klassischen Gymnasium in die Industrieschule und umgekehrt ist zulässig, wenn der Zögling genügende Durchschnittsnoten erhalten hat und wenn er folgende Prüfungen mit Erfolg besteht:

- a) von der ersten klassischen Gymnasialklasse in die zweite untere Industrieschule: Prüfung über Buchhaltung und Mathematik;
- b) von der ersten Industrieschule in die zweite klassische Schule: Prüfung über lateinische Sprache;
- c) von der zweiten klassischen Schule in die dritte untere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, Naturgeschichte und gegebenenfalls italienische oder englische Sprache;
- d) von der zweiten Industrieschule in die dritte klassische Schule: Prüfung über lateinische Sprache;
- e) von der dritten klassischen Schule in die erste obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, italienische oder englische Sprache;

- f) von der dritten untern Industrieschule in die vierte klassische Schule: Prüfung über lateinische und gegebenenfalls griechische Sprache;
- g) von der vierten klassischen Schule in die zweite obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, italienische oder englische Sprache, gegebenenfalls Naturgeschichte, Physik, Zeichnen;
- h) von der vierten Industrieschule in die fünfte klassische Schule: Prüfung über lateinische, gegebenenfalls griechische Sprache;
- i) von der fünften klassischen Schule in die dritte obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, italienische Sprache, gegebenenfalls Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

IX. Kapitel

Bibliothek, Sammlungen, Museen.

Art. 40. — Jede kantonale Lehranstalt besitzt eine Bibliothek, die durch Budget-Kredite und Abonnementsbeiträge unterhalten wird.

Mit der Verwaltung und Leitung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrpersonals oder ein Spezialbeamte betraut.

X. Kapitel

Staatsbeiträge.

Art. 41. — Der Staatsrat entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung einer Kreis- oder

Gemeinde-Sekundar- oder Realschule, für welche der im Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Staatsbeitrag beansprucht wird.

Art. 42. — Daherige Gesuche sind spätestens drei Monate vor der in Aussicht genommenen Eröffnung beim Erziehungsdepartemente einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

- a) der Beschluß der betreffenden Gemeinde-Behörden;
- b) eine Erklärung, zufolge welcher die zur künftigen Schule bestimmten Räumlichkeiten hinreichend sind;
- c) das Verzeichnis des vorgeschlagenen Lehrpersonals mit Angabe der Besoldungsverhältnisse;
- d) die beiläufige Anzahl der Schüler.

Art. 43. — Staatsbeiträge werden nur insofern verabsolgt, als sich wenigstens 10 Schüler anmelden.

Sobald während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der Schüler durch Klasse unter 7 sinkt, fällt der Staatsbeitrag weg oder wird herabgesetzt.

XI. Kapitel

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44. — Die dem Kollegium von Sitten angegliederte Gewerbeschule wird in folgender Weise abgelöst:

Der erste Jahreskurs kommt für 1911=12 in Wegfall, der zweite für 1912=13, der dritte und letzte für das Schuljahr 1913=14.

Art. 45. — Diejenigen Gemeinden, die gegenwärtig Mittelschulen besitzen, haben dieselben auf das Schuljahr 1913=14 in Bezug auf Programm und Organisation mit den Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung in Einklang zu bringen.

Im Unterlassungsfalle werden ihnen keine Subsidien mehr verabreicht.

Art. 46. — Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die mit 1911=12 in Kraft tritt.

Art. 47. — Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den weiter oben gemachten Vorbehalten betreffend die Gemeinde- und Kreisschulen, auf sämtliche im Art. 2 des Gesetzes über das Mittelschulwesen von 25. November 1910 genannte Anstalten Anwendung.

Das Erziehungsdepartement wird überdies in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes ein Disziplinarreglement ausarbeiten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Oktober 1911, um dem Großen Räte, in Anwendung des Art. 42 des Gesetzes vom 25. November 1910

über das Sekundarschulwesen, zur Gutheißung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,
hat in seiner heutigen Sitzung vorstehendes Reglement gutgeheißen.

Sitten, den 27. März 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

Jean Anzevui.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Reglement wird im „Amtsblatt“ veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Mai 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 30. März 1912

**betreffend Abänderung der getroffenen Gesund-
heitsmaßnahmen gegen das von der Waadt kom-
mende Vieh.**

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 5. April 1912

**bezüglich der Abstimmung über das Dekret betref-
fend Vergrößerung und Rückkauf des Irrenasy-
les von Malevoz.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

**In Ausführung des Artikels 30, Nr 3, der Kan-
tonsverfassung;**

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 5. Mai 1912, um 10 ¹/₂ Uhr vormittags, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des erwähnten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt, durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Fr. belegt.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden.

Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahn und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlage dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlschreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlschreibamte vor der Stimmenzusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vorbemerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen,

die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen bis nach Ablauf der im Art. 5 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 6. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. April 1912, um an den Sonntagen 21. und 28. laufenden April und 5. Mai 1912, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Defret

vom 29. März 1912

betreffend Vergrößerung und Rückkauf des Irren-
asyles von Malevoz.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Notwendigkeit der Vergrößerung
des Irrenasyls von Malevoz und dessen Erhal-
tung;

Eingesehen die Uebereinkommen vom 8. Mai und
30. November 1891 und vom 15. März 1912;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der unter Datum vom 12. März 1912
zwischen dem Finanzdepartement im Namen des
Kantons Wallis und dem Hrn Dr Repond, in Mon-
tigny, abgeschlossene Vertrag ist gutgeheissen.

Art. 2. — Infolgedessen wird der Staatsrat be-
vollmächtigt, zur Vergrößerung der Anstalt eine
Summe von Fr. 215,000 zu verwenden und in Ge-
mäßheit der Vertragsklauseln mit der Zeit den Rück-
kauf der Rechte des Hrn Dr Repond zu bewirken,
Rechte die durch Vollendung der neuen Arbeiten den
Betrag von 215,000 Fr. nicht übersteigen dürfen.

Art. 3. — Gemäß Art. 30, al. 4 der Verfassung ist
dieses Dekret der Volksabstimmung zu unterbreiten.

So gegeben vom Großen Räte in Sitten, den 29.
März 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

Jean Anzevui.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 5. Mai 1912, aus welchem hervorgeht, daß vorerwähntes Dekret mit 4383 Ja gegen 2846 Nein auf 7246 gültigen Stimmen angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache erhoben wurde;

Nach Einsicht des Art. 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt:

Das Dekret vom 29. März 1912 betreffend Vergrößerung und Rückkauf des Irrenasyles von Malevoz, veröffentlicht am 21. und 28. April und 5. Mai 1912, ist vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Juni 1912, um in's Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 16. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

· vom 1. Mai 1912

betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 27 des Bundesgesetzes über
Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Für jede erlegte Fischotter wird eine
Prämie von Fr. 30 verabfolgt.

Art. 2. — Die Kontrolle der erlegten Fischottern
geschieht durch Vorweisung der ganzen Tierleiche auf
dem dem Wohnorte des Jägers zunächst gelegenen
Landjäger-Posten.

Diese Vorweisung wird in ein Register eingetragen,
welches die Angabe des Namens und Wohnortes des
Jägers und die Bezeichnung des Datums und des Ortes,
an welchem das Tier erlegt worden ist, enthält.

Jeder Landjäger-Posten hat einen Auszug aus
diesem Register alljährlich vor dem 20. Dezember
an das Landjägerkommando einzusenden.

Art. 3. — Für die Vertilgung von Falken und
Sperbern wird ein Schußgeld verabfolgt von 1 Fr.;
für diejenige von gemeinen Raben ein solches von
80 Rappen und für diejenige von Elstern, kleinen
Buntspechten und Hähern der Ebene ein solches von
30 Rappen.

Art. 4. Die Kontrolle der erlegten Tiere geschieht durch Ueberbringung des Kopfes des Vogels auf den nächsten Landjägerposten. Diese Posten führen ein Verzeichnis der unter Beibringung der Belege gemachten Erklärungen.

Dieses Register enthält den Vor- und Geschlechtsnamen und den Wohnort der erklärenden Person, sowie das Datum der Anzeige.

Zu Ende eines jeden Vierteljahres ist eine Abschrift der Eintragungen an den Landjäger-Kommandanten einzusenden.

Die Prämien werden auf Grund eines vom Justiz- und Polizeidepartement dem Finanzdepartement zuzustellenden Verzeichnisses im Laufe des folgenden Januars durch die Bezirkseinknehmer ausbezahlt.

Art. 5. — Die Verwendung von Feuerwaffen für die Vertilgung der im Art. 3 bezeichneten Vogelarten ist nur den patentierten Jägern gestattet und auf die offene Jagdzeit beschränkt.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Art. 22 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1906.

Art. 6. — Die Staatsrats-Beschlüsse vom 3. März 1899, vom 18. Dezember 1900 und vom 7. Februar 1908 betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere sind widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Mai 1912, um am 12. laufenden Mai in allen Gemeinden

des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Burgener.

Der Staatskanzler:

K. Ruten.

Beschluß

vom 3. Mai 1912

betreffend Wahl eines Abgeordneten und eines
Suppleanten auf den Großen Rat für den Wahl-
kreis von Sembrancher-Burg-St. Peter.

(Siehe französischer Band XXIV)

Dekret

vom 21. Mai 1912

betreffend die Zivilstandsordnung.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Art. 40 und 119 des Z. G. B.

Nach Einsicht der Bundesverordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

I. Kapitel.

Allgemeine Organisation.

Art. 1. — Die Zivilstandskreise werden vom Staatsrate festgesetzt. In der Regel fallen dieselben mit der Umschreibung der Pfarreien zusammen.

Die Gründung neuer Zivilstandsämter wird nur gestattet, wenn die Pfarreien oder Gemeinden, welche es verlangen, die geeigneten Räumlichkeiten mit dem erforderlichen Mobilien zur Verfügung stellen.

Das Departement des Innern hat über die Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen.

Über die Zivilstandskreise ist ein spezielles Namensverzeichnis aufzunehmen, das alle 4 Jahre oder, nach Gutfinden des Staatsrates, öfter veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis hat anzugeben:

- a) die Ortschaften (Gemeinden oder Pfarreien), aus denen der Kreis gebildet ist;
- b) die Amtssprache jedes Zivilstandskreises (Zivilstandskreise französischer Sprache, deutscher

Sprache, zweisprachige Zivilstandskreise), in Gemäßheit des nachstehenden Art. 5;

- c) die Namen der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter;
- d) die Besoldung der Zivilstandsbeamten;
- e) die Verteilung des Gehaltes unter die verschiedenen Gemeinden oder Pfarreien, aus denen der Kreis zusammenge setzt ist.

Art. 2. — Für jeden Zivilstandskreis werden ein Zivilstandsbeamter und ein oder mehrere Stellvertreter ernannt (Bundesverordnung, § 43).

Art. 3. — Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden, nach Einvernahme der Gemeinden, vom Staatsrate ernannt. Die Letzteren haben dem Departemente des Innern das Alter und den bürgerlichen Beruf der Kandidaten anzugeben und ihm gleichzeitig ein Probestück der Handschrift derselben zu übermitteln.

Die Zivilstandskandidaten haben bei einem erfahrenen Zivilstandsbeamten eine angemessene Lehrzeit durchzumachen, über welche dann dem Staatsrate bezüglich deren Ergebnis Bericht zu erstatten ist.

Die Kosten trägt der Staat.

Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter sind alle 4 Jahre, anlässlich der periodischen Erneuerungswahl der kantonalen Behörden, wieder wählbar. Das Abberufungsrecht des Staatsrates bleibt vorbehalten.

Art. 4. — In Fällen von Amtswechsel hat die Amtsübergabe an den neuen Zivilstandsbeamten durch einen vom Departemente des Innern hierzu Delegierten und in Gegenwart des alten Beamten oder eines Vertreters desselben zu erfolgen. Über den Akt der Übergabe ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Inventar der dem neuen Beamten übergebenen Register, Formulare, Bücher, Stempel und anderer allfälliger Aktenstücke enthält.

Das Protokoll ist von den mitwirkenden Personen zu unterschreiben und dem Departemente des Innern zu übermitteln.

Die Interessierten können davon Abschrift verlangen.

Art. 5. — Die Kenntnis der beiden Landessprachen sollen die Zivilstandsbeamten und Stellvertreter derjenigen Kreise besitzen, wo jede dieser Sprachen von einem gewissen Teil der Bevölkerung gesprochen wird. Der Staatsrat bezeichnet diese Zivilstandskreise (Eidg. Verord. vom 25. Februar 1910, § 5).

Art. 6. — Der Stellvertreter hat zu amten, wenn der Zivilstandsbeamte verhindert, abwesend, oder im Ausnahmefalle ist, sowie bei Erledigung des Amtes.

Ist der Stellvertreter ebenfalls verhindert, so wird ein außerordentlicher Stellvertreter vom Staatsrate bezeichnet (Bundesverord. § 43, Abs. 3).

Art. 7. — Die Zivilstandsbeamten und deren Stellvertreter legen vor ihrem Amtsantritt in die Hände des Regierungsstatthalters des Bezirkes den Eid ab, ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen zu wollen.

Art. 8. — Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten die nötigen Räumlichkeiten mit Mobiliar, Licht und Heizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich diese Räumlichkeiten in einem Privathause, so dürfen sie unter keinen Umständen zu Wohnzwecken verwendet werden.

Die zur Aufbewahrung der Register und Akten dienenden Räumlichkeiten müssen möglichst feuer- und einbruchsficher sein.

Die Wahl und Einrichtung dieser Amtsklocale unterliegen der Genehmigung des Departementes des Innern.

Art. 9. — Der zum Anschlag der Zivilstandsakte und speziell der Eheverkündungen bestimmte Rahme muß solid gebaut und dermassen angebracht sein, daß die Urkunden weder entfernt noch beschädigt werden können.

Derselbe ist von der Gemeinde des Amtssitzes unentgeltlich zu liefern und anzubringen.

Art. 10. — Die Zivilstandsregister und die nötigen Formulare werden vom Staate unentgeltlich geliefert.

Die Register sind nach Vorschrift des B. G. B. und der eidgenössischen wie kantonalen Verordnungen für jeden Zivilstandskreis getrennt zu führen.

II. Kapitel.

Amtsbefugnisse und Obliegenheiten der Zivilstandsbeamten.

Art. 11. — Der Zivilstandsbeamte ist unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit verpflichtet, in Erfüllung seines Amtes sich genau zu halten an die Bestimmungen des B. G. B., des Einführungsgesetzes zu demselben, der Bundesverordnung über die Zivilstandsregister und des gegenwärtigen Dekretes, sowie an alle künftig von Bundes- oder Kantonsbehörden zu erlassenden Beschlüsse, Verordnungen und Instruktionen.

Er ist insbesondere und unvorgreiflich anderer Amtsbefugnisse und Obliegenheiten, die ihm durch das B. G. B. und die vorerwähnte Verordnung übertragen würden, gehalten:

1. die Register zu führen und die in § 1 und 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Eintragungen zu besorgen, sowie davon Auszüge und Abschriften anzufertigen;

2. die Register und die andern in seinem Besitze verbleibenden Aktenstücke sorgfältig aufzubewahren; alle Belege, die den Einschreibungen in die Zivilstandsregister zu Grunde liegen, vorschriftsgemäß zu klassifizieren und nach Abteilungen und Jahrgängen geordnet und nummeriert dem Archiv einzuverleihen (§ 19 der Bundesverord.);

3. alle von ihm auf Verlangen eines andern Zivilstandsbeamten oder einer ausländischen Behörde vorgenommen Verkündigungen in das betreffende Register einzutragen (Bundesverordnung § 76);

4. die in den §§ 26 und 27 der Bundesverordnung vorgesehenen Mitteilungen zu machen und entgegenzunehmen;

5. die in den §§ 27, 28, 31, 36 und 37 der Bundesverordnung vorgesehenen Eintragungen und Mitteilungen zu besorgen;

6. innerhalb der vorgesehenen Frist von zehn Tagen nach Jahresabschluß der Staatskanzlei die zweite Ausfertigung der Register A sowie die vom Ausland herkommenden Belege der Register B zu übermitteln;

7. die nachträglich in die erste Ausfertigung der Register gemachten Eintragungen, Vormerkungen oder Berichtigungen sofort der Staatskanzlei mitzuteilen (§ 15 der Bundesverord.);

8. allmonatlich dem Justiz- und Polizeidepartement eine besondere Karte zuzusenden, welche den

Sterbefall jeder mehr als 18 jährigen Person meldet;

9. den Ehegatten bei der Trauung einzuhändigen:

a) ein Familienbüchlein, in welches die Trauung, Geburten, und Sterbefälle der neuen Familie eingetragen werden;

b) einen Eheschein für die kirchliche Trauungsfeierlichkeit (Z. G. B. Art. 118, Abs. 1).

Das unter a) genannte Büchlein wird vom Staate zum Selbstkostenpreis geliefert.

10. den Beteiligten auf Begehren ein Familienbüchlein zuzustellen, sofern die Trauung in das Register A eingetragen wird;

11. den Beteiligten einen Erlaubnißschein zur Beerdigung auszustellen;

12. auf eigenen Formularen diejenigen Auszüge und Mitteilungen anzufertigen, die gemäß Weisung der Staatsbehörden für Kantons- oder Gemeindeverwaltungen, zu Schulzwecken oder für andere öffentliche Einrichtungen erforderlich sind;

13. allmonatlich und nach den vom Bundesrate aufgestellten Formularen an das eidg. statistische Bureau ein Verzeichnis der Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen, Nichtigterklärungen von Ehen, sowie allfällig angebehrte anderweitige Aufschlüsse einzuliefern;

14. innerhalb 48 Stunden von der Todesanzeige an der zuständigen Vormundschaftsbehörde jeden Sterbefall zur Kenntnis zu bringen, der zur Anordnung einer Vormundschaft Anlaß gibt, sowie jede außereheliche Geburt;

15. alljährlich ein Verzeichnis der zur Rekrutenaushebungstellungspflichtigen Jungmannschaft anzufertigen und dasselbe auf den vom Militärdepartement aufgestellten Formularen den Sektionschefs zu übermitteln;

16. allmonatlich über jeden im Alter von 20 bis 48 Jahren verstorbenen Schweizerbürger eine Karte an das Militärdepartement einzusenden;

17. den Bezirksärzten zum Zwecke der Impfungskontrolle, nach den vom Departement des Innern mitgeteilten Formularen, ein Namensverzeichnis der im Verlauf des Jahres geborenen und verstorbenen Kinder, unter Beifügung der Namen der Eltern, zuzustellen;

18. mit Genehmigung des Departementes des Innern und eventuell in der von diesem bezeichneten Form, Art und Weise, die Geschäfts- und Trau-
stunden zu veröffentlichen;

Art. 12. — Der Zivilstandsbeamte des Geburtsortes ist zuständig zur Beurkundung der Anerkennung eines außerehelichen Kindes durch dessen Vater oder väterlichen Großvater (§ 32 der Bundesverord.).

III. Kapitel.

Aufsicht.

Art. 13. — Die Zivilstandsämter stehen unter der Aufsicht des Staatsrates, der diese durch das Departement des Innern ausübt.

Art. 14. — Unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat ist das Departement des Innern zuständig für die in den Art. 45 und 115 des B. G. B. und §§ 27, 37, 38, 42 in fine, 44, 61 zweiter und dritter Absatz, 66 zweiter Absatz, 69 Schlußabsatz, 70, 73 in fine, 85, 87 und 88 der Bundesverordnung vorgesehenen Fälle.

Die in den Art. 43 und 44 des B. G. B. und § 98 der Bundesverordnung vorgesehenen Fälle sind der Zuständigkeit des Staatsrates vorbehalten.

Art. 15. — Der Staatsrat läßt die Zivilstandsämter alljährlich inspizieren und erstattet dem Bundesrat Bericht darüber (Bundesverord. § 46).

IV. Kapitel.

Zuständige Behörden.

Art. 16. — Abgesehen von den im vorhergehenden Kapitel dem Staatsrate und dem Departemente des Innern zugewiesenen Kompetenzen, betreffend speziell das Aufsichtswesen, werden die übrigen Kompetenzen, deren Bestimmung das B. G. B. und die

Bundesverordnung den Kantonen überlassen, durch die folgenden Artikel geordnet:

Art. 17. — Der Gemeindepräsident ist zuständig für die Entgegennahme von Benachrichtigungen betreffend Findelkinder und den Leichenfund von unbekannten Personen, sowie zur Anzeige an den Zivilstandsbeamten (Art. 46 und 48 des B. G. B.). Er gibt dem Findelkind die Namen, die in das Zivilstandsregister einzutragen sind (Bundesverord. § 60, lit. d).

Art. 18. — Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eheschließung wegen eines Nichtigkeitsgrundes (B. G. B. Art. 109).

Art. 19. — Das Justiz- und Polizeidepartement ist zuständig:

1. Für die Bewilligung zur Eheschließung von Ausländern (Schlußtitel Art. 61, 7, lit. c) B. G. B.);

2. Für die Anordnung der Eintragung des Todes einer ver schwundenen Person, wenn derselbe nach den gegebenen Umständen als sicher angenommen werden muß (Art. 49, B. G. B.);

3. Für die im § 36 der Bundesverordnung vorgesehenen Mitteilungen.

Art. 20. — Der Staatsrat ist die zuständige Behörde:

1. Für die Bewilligung von Namensänderungen und die Anordnung der dahergen Bekanntmachung (Art. 30, B. G. B. und § 30 der Bundesverordnung);

2. Für die Erklärung der Ehemündigkeit (Art. 96, B. G. B.);

3. Für die Ermächtigung zur Kindesannahme (Art. 267, B. G. B.);

4. Für die Bezeichnung derjenigen Auszüge und Mitteilungen, welche die Zivilstandsbeamten für die Kantonsverwaltung, für die Gemeindeverwaltungen und für andere öffentliche Dienstzweige gebührenfrei anzufertigen haben.

Art. 21. — Die Staatskanzlei hat folgende Obliegenheiten:

1. die für die Zivilstandsämter erforderlichen Register und Formularen anfertigen zu lassen und für den guten Gang dieses Dienstzweiges zu sorgen;

2. die an das Ausland gehenden Auszüge entgegenzunehmen, zu beglaubigen und an wen Rechts weiterzuleiten (§ 28, Abs. 2 der Bundesverordnung);

3. die Seitenzahl der ersten Ausfertigung der Register A (§ 12 der Bundesverordnung) und der Register B zu bescheinigen;

4. die Belege und die zweite Ausfertigung der in den §§ 14 und 16 der Bundesverordnung vorgesehen

nen Register entgegenzunehmen und aufzubewahren;

5. die in den §§ 15 und 40 der Bundesverordnung vorgesehenen Eintragungen und Verrichtungen vorzunehmen.

V. Kapitel.

Besoldung und Vergütungen.

Art. 22. — Für das Gehalt des Zivilstandsbeamten haben die den Zivilstandskreis bildenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerung aufzukommen.

Hat der Stellvertreter im Verhinderungsfalle des Prinzipals das Amt versehen, so kommt das Gehalt im Verhältnis der Zeit, während welcher er geamtet hat, ihm zu.

Der Stellvertreter hat Anspruch auf die Gebühren für die von ihm besorgten Amtsverrichtungen.

Art. 23. — Das Gehalt des Zivilstandsbeamten wird auf 16 Rappen durch Kopf der durch die eidgenössische Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung des Kreises berechnet.

Die Mindestbesoldung darf jedoch nicht weniger als 70 Franken und nicht mehr als 1000 Franken betragen.

Art. 24. — Nebst seinem Gehalte bezieht der Zivilstandsbeamte — Stempel- und Portokosten nicht inbegriffen — folgende Ausfertigungsgebühren:

1. Für jeden Auszug aus dem Geburts-, Ehe- und Totenregister Fr. 0,50

2. Für die Vormerkung einer Kindesannahme, einer Namensänderung, der Einbürgerung oder des Verlustes des Bürgerrechtes in einem schon früher ausgestellten Auszuge " 0,50

3. Für einen Verfündschein nach Art. 113 B. G. B. " 1.—

4. Für die Trauung außerhalb des Zivilstandskreises des einen oder des andern Ehegatten " 5.—

5. Für die Trauung außerhalb des Standesamtes oder der hiefür festgesetzten Tage und Amtsstunden " 3.—

Nebst einer Reiseentschädigung von 30 Rappen durch Kilometer für Hin- und Rückreise.

6. Für Auslieferung eines Familienbüchleins nach erfolgter Trauung " 1.—

7. Für die Beurkundung der Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater oder väterlichen Großvater (Art. 12) " 2.—

Die Gebühren für die Kindesanerkennung abseiten der Mutter sind von der Gemeinde der Niederkunft des Kindes zu tragen.

8. Für die Uebersetzung einer Eintragung oder eines Auszuges ist die gleiche Gebühr zu entrichten, wie für die Urkunde selbst.

9. Für ein auf Begehren der Interessenten abgefaßtes Schreiben in Zivilstandsangelegenheiten Fr. 0,50

10. Für eine Verrichtung, die nicht von Amtes wegen vorzunehmen ist, sondern auf Ersuchen der Interessenten, wie z. B. Sendung von Belegen u. s. w. " 0,50

11. Für Beglaubigung eines Eheversprechens (§ 73 lit. d) der Bundesverordnung). " 1.—

12. Für Abfassung der Einwilligungserklärung zur Eheschließung eines Unmündigen (Art. 98. Z. G. B.) . . . " 1.—

13. Für nichtamtliche Nachschlagungen in den Registern, wenn keine schriftliche Erklärung abgegeben wird und die Nachforschungen nicht mehr als eine Stunde beanspruchen " 0,50

14. Bei Nachschlagungen, die mehr als eine Stunde beanspruchen, für jede weitere halbe Stunde " 0,50

Außer den vorgenannten Gebühren dürfen die Zivilstandsbeamten für ihre Amtsverrichtungen von den Besuchstellern nichts verlangen.

Art. 25. — Die Ausfertigungen an dürftige Personen und jene, welche Kraft internationaler Verträge oder auf dem Verwaltungswege ausgestellt werden, sind gebührenfrei zu verabfolgen.

Widerrufs-Bestimmung

Art. 26. — Sind widerrufen:

1. Das Dekret vom 2. Dezember 1875 betreffend Ausführung des Bundesgesetzes über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe;

2. die amtliche Anzeige vom 18. Dezember 1875 bezüglich der Führung der Zivilstandsregister;

3. der Beschluß vom 20. Dezember 1875 über die Führung der Zivilstandsregister;

4. das Dekret vom 24. Mai 1876 betreffend Abänderung des Dekretes vom 2. Dezember 1875;

5. das Dekret vom 21. November 1878 betreffend Festsetzung der Gehälter der Zivilstandsbeamten.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 21.
Mai 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

Camille Defayes.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret, genehmigt vom Bundesrate den 20. August 1912, soll Sonntag, den 29. laufenden September, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden, um am 1. Januar 1913 in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. September 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Conchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Dekret

vom 22. Mai 1912

betreffend den Bau einer Fahrstraße von Daviaz
nach Verossaz.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht, daß die Neuanlage einer Fahrstraße zwischen den Ortschaften Daviaz und Verossaz von allgemeinem Interesse ist;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Verossaz;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Bau und Unterhalt der Straßen;

Nach Einsicht des im genannten Gesetze aufgestellten Klassifikationsplanes der Straßen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Bau einer Fahrstraße zwischen den Ortschaften Daviaz und Verossaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Gemäß Voranschlag des Baudepartementes belaufen sich die Kosten dieser Straßenanlage auf Fr. 55,000.

Art. 3. — Die Baukosten dieser Straße sind von den Gemeinden Verossaz und Massongex je auf ihrem Gebiete zu tragen.

Art. 4. — Der Staat trägt an den Ausgaben für diese Erstellung mit 50 % der effektiven Ausgaben bei und zwar in Jahresraten, die Fr. 5000 nicht übersteigen dürfen.

Art. 5. — Dieses Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 22. Mai 1912.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates

Jos. Ribordy.

Die Schriftführer:

Ign. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret wird im Amtsblatt erscheinen und soll in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. Juli 1912.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Reglement

betreffend den Verkehr mit Automobilen und Motorfahräder auf der Straße Martinach-Trient-Châtelard über den Forclaz-Paß und Tete-Noir.

(Siehe französischer Band XXIV)

Reglement

vom 1. Juni 1912

betreffend den Automobil- und Motorrad-Verkehr auf der Simplonstrasse.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Auf den Antrag des Baudepartementes und des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Automobil- und Motorradverkehr auf der internationalen Simplonstrasse ist provisorisch gestattet.

Art. 2. — Die Simplonstraße ist diesem Verkehr alle Tage geöffnet.

Art. 3. — Außer in Fällen höherer Gewalt, ist der Verkehr zur Nachtzeit vollständig untersagt.

In den Monaten Juni, Juli und August darf nach 6 Uhr nachmittags, und nach 4 Uhr während der Monate September und Oktober von Brig oder Gondo aus kein Motorfahrzeug mehr abgehen.

Art. 4. — Ebenso ist das Befahren der Straße mit Motowagen nur den Inhabern einer regelmäßigen Bewilligung gestattet (Art. 3 und 5 des Konfordates).

Art. 5. — Jeder Motowagenführer, der den Simplon zu passieren beabsichtigt, hat sich zu diesem Behufe auf dem Landjägerposten in Brig und Gondo einschreiben zu lassen.

Diese Einschreibung enthält die Nummer des Motowagens, Namen und Wohnort des Führers und der verantwortlichen Person, das Datum und die Stunde der Abfahrt.

Ein Doppel dieser Eintragung wird den Reisenden gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 ausgehändigt für Automobile und Fr. 2 für Motorräder und gilt als Passierschein.

Dieser Ausweisschein muß auf Verlangen jedem unterwegs getroffenen Polizeiagenten oder Straßenwärter vorgezeigt und bei der Ankunft in Brig und

Gondo zum Zwecke der Kontrolle auf dem Landjäger-Posten vorgewiesen werden.

Art. 6. — Die Fahrgeschwindigkeit darf gemäß Art. 37 des eidgen. Konfordates achtzehn Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Bei Straßenbiegungen darf die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 6 Kilometer in der Stunde betragen.

Beim Erreichen eines Straßenranfes haben die Motorfahrzeuge mittels des Horns Signale zu geben. Andere Signale sind verboten.

Art. 7. — Die Motorfahrzeuge haben immer, und insbesondere wenn ihnen Fußgänger, Vieh oder Fuhrwerke begegnen, die äußere Seite der Straße einzunehmen.

Wenn Viehherden oder Pferde Scheu zeigen, so hat der Automobilist sein Fahrzeug oder sogar seinen Motor anzuhalten.

Art. 8. — Die Bestimmungen des Konfordates vom 13. Juni 1904, die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden, sind streng zu beobachten.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer, vorbehaltlich des Rekurses an das Justiz- und Polizeidepartement, vom Regierungsstatthalter des Bezirkes Brig auszusprechenden Buße von 20 bis 500 Fr. belegt.

Im Rückfalle kann die Strafe verdoppelt und die Verkehrserlaubnis verweigert werden.

Art. 10. — Der Regierungstatthalter des Bezirkes Brig ist speziell beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sorgen. Diese tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Juni 1912, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 1. Juni 1912

betreffend die Volksabstimmung:

1. über das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, angenommen vom Großen Rate am 15. Mai 1912;
 2. über das Initiativbegehren auf Revision des Art. 84 der Kantonsverfassung und über den vom Großen Rate unterm 20. Mai 1912 angenommenen Gegenentwurf.
-

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des vom Großen Räte unterm 15. Mai 1912 angenommenen neuen Einführungsge-
setzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche;

Eingesehen das von 7283 Bürgern regelmäßig un-
terzeichnete Initiativbegehren auf Revision des Art.
84 der Kantonsverfassung in Gemäßheit des unten-
stehenden Wortlautes (Siehe Zusatz zum gegenwär-
tigen Beschlusse);

In Anbetracht, daß der Große Rat beschlossen
hat, diesem Revisionsentwurfe einen Gegenentwurf
entgegenzustellen im Sinne des nachstehenden Wort-
lautes (Siehe Zusatz);

In Vollziehung des Art. 30, No 3, und des Art.
102 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonn-
tag, den 23. Juni 1912, zehn Uhr vormittags, ein-
berufen, um sich über die Annahme oder die Ver-
werfung des vorgenannten Gesetzes und Initiativ-
begehrens auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung erfolgt mittelst ge-
heimer Stimmabgabe und Hineinlegen eines ein-
heitlichen gedruckten Stimmzettels, welcher folgende
Fragen enthält:

A. Für das vom Großen Räte am 15. Mai 1912 angenommene Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

„Wollt Ihr das genannte Gesetz annehmen: Ja oder Nein“?

Die Wähler, welche dieses Gesetz annehmen, schreiben in der für die Antwort offengelassenen Kolonne ein **Ja**, und diejenigen, die dasselbe verwerfen, schreiben in der gleichen Kolonne ein **Nein**.

B. Für das Initiativbegehren auf Revision des Art. 84 der Verfassung und für den vom Großen Räte vorgeschlagenen Gegenentwurf haben die Wähler mit **Ja** oder **Nein** auf folgende zwei Fragen zu antworten:

1. „Wollt Ihr den Entwurf zu einer Revision des Art. 84 der Kantonsverfassung in dem untenstehenden Wortlaute der Volks-Initiative annehmen“?

Oder aber:

2. „Wollt Ihr den Entwurf zu einer Revision des genannten Artikels in dem nebenstehenden und vom Großen Räte vorgeschlagenen Wortlaute annehmen?“

Die mit **Ja** oder **Nein** auf die eine oder die andere der beiden Wechselfragen betreffend das Initiativbegehren abgegebenen Antworten, sowie diejenigen, die mit „**Nein**“ auf beide Fragen lauten, sind gültig.

Ungültig sind dagegen diejenigen Stimmen, die beide vorgenannten Fragen bejahend beantworten.

Art. 3. — Die Stimmzettel sollen spätestens am Tage vor der Abstimmung an die Wähler ausgeteilt werden.

Art. 4. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Müssen die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, so sind sie, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Sogleich nach beendigter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern zugesandt, während ein zweites Doppel unverzüglich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zugestellt ist, der dasselbe ohne Verzug mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente zu übermitteln hat.

Verzögerungen in der Einsendung des Verbals werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 5. — Die Stimmzettel sind nach der Stimmenauszählung vom Schreibamte in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und gleichzeitig mit

dem Abstimmungsverbal an das Departement des Innern einzusenden.

Das Abstimmungsverbal einerseits und die Stimmzettel anderseits sollen nicht im gleichen Umschlage, sondern getrennt eingesandt werden.

Art. 6. — Stimmberechtigte Bürger, die sich im Militärdienst befinden, können in der Weise an der Abstimmung teilnehmen, daß sie vor dem Abstimmungstage ihre Stimmzettel an den betreffenden Gemeindepräsidenten einsenden.

Der diesen Stimmzettel enthaltende Umschlag hat die Unterschrift des Stimmenden zu tragen.

Dieser Stimmzettel wird vom Wahlbureau vor der Stimmenauszählung unentfaltet in die Urne gelegt.

Die Namen von Bürgern, die in dieser Weise an der Abstimmung teilnehmen, werden, unter besonderer Vormerkung, dem Verzeichnisse der Stimmenden hinzugefügt.

Art. 7. — Unfällige Beschwerden betreffend die Abstimmung sind innerhalb sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, beim Staatsrate schriftlich anzubringen.

Art. 8. — Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1908 über die Wahlen und Abstimmungen sind auf die in Frage stehende Abstimmung anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Juni 1912, um in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und Sonntag, den 16. und 23. Juni 1912, am gewöhnlichen Ausrufungsorte veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Zusatz

Wortlaut des im Art. 2, Buchstabe A, des gegenwärtigen Beschlusses erwähnten Initiativ-Begehrens.

Art. 84. Der Groß Rat besteht aus 100 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. — Die Wahl erfolgt unmittelbar durch das Volk.

Die Verteilung der Großräte und Ersatzmänner unter die Bezirke erfolgt im Verhältnis zur Zahl der eingeschriebenen Wähler durch einen Beschluß, den der Große Rat in der Session, welche den allgemeinen Wahlen vorausgeht, ausarbeitet.

Wenn nach einer ersten auf den vollen Wahlquotienten begründeten Verteilung die Zahl von 100 Abgeordneten und Ersatzmännern nicht erreicht wird, werden die noch verfügbaren Sitze jenen Bezirken zugeteilt, welche die stärksten Bruchteile haben.

Die Volkswahl findet in den Gemeinden statt.

Die Wahl erfolgt in der Regel bezirksweise und nur ausnahmsweise in Kreisen.

Die kreisweise Wahl findet nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes statt, welche die dem Quotienten entsprechende oder eine höhere Zahl von Wählern haben.

Die Zahl der einem Bezirke, als solchen genommen, zugetheilten Abgeordneten kann durch Errichtung vom Kreise weder vermehrt noch vermindert werden.

Wenn durch die Errichtung eines Kreises ein Bezirk die Anzahl von Abgeordneten, auf welche er Anspruch hat, nur mit Beihülfe der Bruchteile der Kreise erhält, findet die Wahl des Abgeordneten, der diesen vereinigten Bruchteilen zukommt, durch alle Wähler des Bezirkes statt.

Wortlaut des im Art. 2, Buchstabe B, des gegenwärtigen Beschlusses erwähnten und vom Großen Räte vorgeschlagenen Gegenentwurfes.

Die Absätze 1 und 2 des Art. 84 der Verfassung werden abgeändert wie folgt:

Die Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnisse von einem Abgeordneten auf je 1100 Seelen der Schweizerbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 551 zählt für 1100.

Beschluß

vom 4. Juni 1912

eine Liebesgaben Sammlung in den Bezirken Siders,
Leuf, Sitten, Gring und Gundis zugunsten der
Brandbeschädigten des Weilers Erdeson (Gemein-
de Grone) verordnend.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 11. Juni 1912

betreffend den Wiederaufbau des Weilers Erdeson,
Gemeinde Grone.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 22. Juni 1912

betreffend Aufhebung der Sperre gegen Waadtländer Vieh.

(Siehe französischer Band XXIV)

Interkantonale Verordnung

betreffend die Schiffsahrtspolizei auf dem Genfersee.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 18. Juli 1912

die Sperre über das auf den Weiden von Champer, Gemeinde Val d'Iliez, sich befindende Vieh verhängend.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 26. Juli 1912

betreffend Vollziehung der Artikel 4 und 12 des
Jagdgesetzes.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Artikel 4 und 12 des Gesetzes
vom 27. Oktober über die Jagd;

Nach Einsicht der im kantonalen Amtsblatte er-
folgten Bekanntmachungen;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die neben der Patentgebühr zum
Zwecke der Förderung des Wildstandes zu entrich-
tende Zuschlagstaxe ist für die mit dem nächsten 1.
September beginnende Jagdzeit auf Fr. 7 festge-
setzt.

Die Verwendung dieser Zuschlagstaxe erfolgt
durch das Finanzdepartement im Einverständniß
mit dem Departemente des Innern und nach Ein-
vernahme der kantonalen Jäger-Kommission.

Art. 2. — Die Jagd auf Gamsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 7. bis 30. September beschränkt.

Art. 3. — Die Jagd auf Hirsche, Damhirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt verboten; diejenige auf Rehe ist nur unter den im Art. 5, lit. f) festgesetzten Bedingungen gestattet.

Art. 4. — Die Jagd auf Fasane ist im ganzen Rhonetale, von der Massa bis St. Gingolph, auf die Zeit vom 1. September bis 1. Oktober beschränkt.

Art. 5. — Es werden nachbezeichnete kantonale Bannbezirke errichtet:

a) Im Bezirke Goms:

Die Talsohle des Bezirkes Goms, begrenzt rechts: von der Bezirksgrenze auf Deisch bis an den Waldrand, auf der Laxeralpe, von da Waldrand bis an den Gieschergletscher und dann von Bellwald weg wieder Waldgrenze bis an den Münstigerbach bei Münster; links: von der Einmündung des Binnbaches in die Rhone bis zur Einmündung des Schlettergrabens in Auserbinn in den Binnbach bis aufs Eggerhorn. Von Eggerhorn, in gerader Linie hinunter auf die Grernalpe „Fried“, von da weg Waldgrenze bis Blinnenbach bei Reddingen.

b) Im Bezirke Brig:

Das Gebiet, welches begrenzt wird durch die Rhone, die Saltina, die Ganter, den Schießbach, das Lunetschhorn und den Lunetschgraben bis zu dessen Mündung in die Rhone. Dieser Bezirk ist vom 1. Oktober bis zum 1. November für die Jagd eröffnet.

c) In den Bezirken Visp, westl. Aron und Leut:

Die linksuferige Rhone-Ebene von Visp bis zum Meretschengraben.

d) Im Bezirke Siders:

Das Gebiet, welches begrenzt ist durch eine Linie, die von der Navizance ausgehend, nahezu in gerader Richtung dem Grund der Rufe von Crouhaz bis zum Tracuit folgt, von da über la Brentaz bis zum Punkte 2694 längs dem Kamm sich hinzieht und von hier dem Wildbache Painsec entlang bis zur Navizance hinuntersteigt.

e) In demselben Bezirke:

Das Gebiet, welches begrenzt wird: im Norden, durch die bernische Grenze, im Osten, durch den Plaine-Morte-Gletscher und den Wildbach Raspile; im Süden durch die Wasserleitung von Gitout bis zur Signiese; von diesem Punkte folgt die Grenzlinie dem rechten Ufer des Signiese-Baches bis zum Scex d'A-

rolla oder la Balmaç und von dort aus der untern Grenze der Rinderalpe der „Contree“ von Siders, Repinet-Alpe bis zum Scex des Houles, Croix d'Nire und von diesem Punkte dem Grat entlang bis zum Plaine-Morte-Gletscher.

f) Im Bezirk Entremont:

Das Gebiet, welches begrenzt wird: im Osten durch den Wildbach Seren bis zu dessen Quelle; im Süden, von der Quelle des Seren weg, durch die Dranse bis zum Zusammenfluß der Dranse bei Sembrancher und von hier durch die Dranse von Orsieres bis zum Wildbach Commaire bis zum Gipfel des Berges und von diesem Punkte bis zum oberen Ende des Wildbaches Seren durch den Gebirgskamm.

Immerhin ist der nachbezeichnete Teil dieses Bezirkes vom 7. bis und mit 16. September für die Rehjagd geöffnet:

Norden: gerade Linie von „Plan h Bœuf“ bis zur Einmündung des Wildbaches Orny bei „Bon la Proz“ und alsdann der Wildbach Orny bis zur oberen Waldgrenze.

Westen: Vom letztgenannten Punkte bis zum eidgenössischen Bannbezirke in Amone.

Süden, Grenze des eidg. Bannbezirktes bis zur Drause und vom Wildbache „Sasse“ weg bis zum Gebirgskamme.

Osten: Gebirgskamm, der bis „Plan 2 Bœuf“ Grenzscheide bildet zwischen den Gemeinden Orsieres und Vidbes.

Art. 6. — In den im vorhergehenden Artikel umschriebenen sechs Kreisen ist jegliche Jagd gänzlich verboten. Ausgenommen sind die für die Bezirke Brig und Entremont freigehaltenen Zeitabschnitte.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Jagdgesetze vorgesehenen Bußen bestraft.

Art. 8. — Der Beschluß vom 11. August 1911 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. Juli 1912, um in das Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 11. August, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

J. Runtshen.

Der Staatskanzler:

A. Roten.

Beschluß

vom 2. August 1912

die Sperre über das Vieh der Gemeinde St. Gingolph verhängend.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 6. August 1912

das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vollziehbar und in Kraft erklärend.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912, aus welchem erhellt, daß das vom Großen Räte unterm 15. Mai 1912 angenommene Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit 9848 Ja gegen 2424 Nein, auf 12292 gültige Stimmzettel angenommen worden ist;

In Anbetracht, daß der Bundesrat dieses Gesetz in seiner Sitzung vom 19. Juli 1912 genehmigt hat;

Nach Einsicht des Art. 53, Ziff. 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt:

Art. 1. — Das Einführungs Gesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche vom 15. Mai 1912, eingeführt in das Amtsblatt vom 14. Juni 1912 und veröffentlicht an den Sonntagen, den 16. und 23. des letztgenannten Monats und Jahres, wird als vollziehbar erklärt, um am 1. Januar 1913 in Kraft zu treten.

Art. 2. — In Ersetzung des öffentlichen Anschlages wird auf der Munizipalkanzlei einer jeden Gemeinde eine Anzahl Exemplare dieses Gesetzes aufgelegt, um dem Publikum behufs beliebiger Kenntnisnahme bis zum nächsten 1. Januar zur Verfügung gestellt zu bleiben.

Art. 3. — Die Verordnung betreffend die für die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Wallis notwendigen Ergänzungs-Vorschriften vom 28. November 1911 tritt mit dem 1. Januar 1913 außer Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. August 1912, um Sonntag, den 18. August 1912, in allen

Gemeinden des Kantons veröffentlicht und ange-
schlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 17. August 1912

die Sperre über das auf den Alpen der Gemeinde
Bouvry sich befindende Vieh verhängend.

(Siehe französischer Band XXIV)

Organisatorische Verordnung

betreffend das kantonale technische Vermessungsamt
des Grundbuchs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 255 des Einführungsge-
setzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch;

In Vollziehung des Art. 3 der eidgenössischen
Verordnung betreffend die Grundbuchvermessun-
gen, vom 15. Dezember 1910;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Organisation.

Art. 1. — Es wird ein kantonales technisches Ver-
messungsamt des Grundbuches errichtet, welchem in
Gemäßheit des Art. 3 der eidgenössischen Verordnung
vom 15. Dezember 1910 namentlich obliegen:

1. Die Leitung der Triangulation IV. Ordnung;
2. Die Aufbewahrung der Triangulation I. bis
IV. Ordnung;
3. Die Kontrolle über die Vermarkungen;
4. Die Ueberwachung und Verifikation der Par-
zellarvermessungen;
5. Die Aufbewahrung der Vermessungs-Acten-
stücke;
6. Die Erstellung der Rechnung für jedes Ver-
messungswerk zum Zwecke der Erlangung der
vorgesehenen Bundesbeiträge in Gemäßheit

des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910, betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung;

7. Die Aufsicht über die Büreaux der Nachführungsgeometer;

8. Die Vorbereitung der kantonalen Vorschriften betreffend:

a) die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung und die Instandhaltung der Triangulation I. bis IV. Ordnung;

b) die Parzellarvermessungen.

Art. 2. — Das kantonale technische Vermessungsamt des Grundbuchs ist dem Finanzdepartement unterstellt.

Art. 3. — Dasselbe wird durch einen vom Staatsrat ernannten Kantonsgeometer, der im Besitze des eidgenössischen Geometerpatentes ist, verwaltet.

Art. 4. — Je nach den Bedürfnissen der fortschreitenden Vermessungsarbeiten gibt der Staatsrat dem kantonalen Geometer das nötige Personal zur Seite.

Art. 5. — Je nach dem Fortschreiten der Vermessungswerke schafft der Staatsrat die im Art. 133 der eidgenössischen Instruktion vom 15. Dezember 1910 vorgesehenen Nachführungsgeometerkosten.

Triangulation IV. Ordnung.

Art. 6. — Die Triangulationsarbeiten IV. Ordnung werden nach einem vom Staatsrat aufgestellten und vom Bundesrat genehmigten Durchführungsprogramm unternommen.

Art. 7. — Der Kantonsgeometer ist (in Gemäßheit der genannten eidgenössischen Instruktion), für die Durchführung der Triangulation IV. Ordnung verantwortlich. Er sorgt dafür, daß die Gemeinden ihre Obliegenheiten erfüllen sowohl in Bezug auf die Errichtung der Triangulationspunkte als auf deren Schutz und Erhaltung.

Art. 8. — Der Kantonsgeometer ist mit der Haltung der Triangulations-Archive beauftragt. Er sorgt für die Erhaltung der trigonometrischen Punkte I. bis IV. Ordnung. Er sorgt dafür, daß die beschädigten oder zerstörten Punkte ersetzt werden und bringt der Abteilung für Landestopographie des Militärdepartementes alle Aenderungen dieser Punkte bezüglich ihrer Lage und bezüglich der Modifikationen ihrer Koordinaten zur Kenntnis.

Parzellarvermessungen.

Art. 9. — Der Staatsrat ordnet die Grundbuchvermessungen nach Maßgabe eines aufgestellten und vom Bundesrat genehmigten Programmes an.

Art. 10. — Nach Einvernahme der beteiligten Gemeinden arbeitet der Kantonsgeometer für jedes Grundbuchvermessungswerk einen Vertrag beziehungsweise ein Pflichtenheft aus, durch welches im Rahmen der sachbezüglichen eidgenössischen Instruktionen die speziellen Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Arbeit zu unternehmen und durchzuführen ist.

Art. 11. — Nach Genehmigung dieses Pflichtenheftes durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, ordnet der Staatsrat die Durchführung der Parzellarvermessungen nach Maßgabe der einschlägigen eidgenössischen Instruktionen die Durchführung der Parzellarvermessungen an.

Art. 12. — Diese Arbeiten dürfen nur vergeben werden:

- a) an Geometer, welche das im Art. 34 der eidgenössischen Verordnung vorgesehene eidgenössische Geometerpatent besitzen;
- b) an das kantonale technische Vermessungsamt des Grundbuches.

Art. 13. — Die mit dem Vermessungswerke beauftragten Geometer oder Mitarbeiter haben auf jedes Gesuch dem eidgenössischen Inspektor oder dem Kantons-Geometer einen vollständigen Bericht über den Gang und den Stand des Fortschreitens der ihnen anvertrauten Arbeiten aufzustellen.

Art. 14. — Dieselben haften dem Staate, den Gemeinden oder anderen Beteiligten persönlich für je-
glichen durch ihre Nichtbeobachtung der sachbezüglichen eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften erwachsenden Schaden.

Art. 15. — Der Kantons-Geometer ist verantwortlich für die gute Durchführung der Parzellarplanaufnahmen, für die genaue Errichtung der Register und Tabellen, für die sorgfältige Aufbewahrung aller auf die Vermessungen im Kanton bezüglichen Aktenstücke sowie für die gute Führung der Nemter der Aufbewahrungsgeometer.

Zu diesem Zwecke nimmt er nach Maßgabe der eidgenössischen Instruktionen über alle seiner Aufsicht und Ueberprüfung unterstellten Arbeiten regelmäßig Inspektionen und Verifikationen vor.

Art. 16. — Ueber die Ergebnisse dieser Verrichtungen wird sorgfältig Protokoll aufgenommen, und dieses zu Händen des Finanzdepartementes und des eidgenössischen Vermessungs-Inspektorates in zwei Doppelten angefertigt.

Parzellar-Pläne.

Art. 17. — Parzellarvermessungen von einer gewissen Bedeutung, die in Gemeinden, welche keine vom Bundesrat anerkannte Grundbuchvermessung besitzen, infolge von Eisenbahn-, Straßen-, Kanalbauten, oder Fluß- und Wildbachverbauungen auf-

genommen werden, und die als Grundlage für die Berechnung der enteigneten oder ausgetauschten Bodenflächen dienen, müssen gemäß Art. 66 der Instruktion für die Grundbuchvermessung vom 15. Dezember 1910 aufgenommen werden.

Die Handrisse sowie eine Ausfertigung der Pläne mit einem Verzeichnis der Oberflächen müssen dem kantonalen Vermessungsamt zugestellt werden.

Art. 18. — Die Verträge, diese Arbeiten betreffend, müssen dem kantonalen Vermessungsamt des Grundbuches zur Genehmigung unterbreitet werden.

Schlußbestimmung.

Art. 19. — Organisatorische und sonstige Bestimmungen, die in diesem Reglement nicht besonders vorgesehen sind, werden gemäß den Vorschriften des Bundesrates vom 15. Dezember 1910 erlassen werden.

Gitten, den 17. September 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten

Beschluß

vom 18. September 1912,

die Aufhebung der über das Vieh auf den Weiden
von Champer und von l'Haut, Gemeinde Val d'Il-
liez, verhängten Sperre verordnend.

(Siehe französischer Band XXIV)

Beschluß

vom 4. Oktober 1912,

betreffend Abhaltung eines Hebammenkurses.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 25. Oktober 1912,

betreffend Veröffentlichung des revidierten Art. 84
der kantonalen Verfassung.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß der Große Rat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1912 beschlossen hat, dem Wortlaut der Volksinitiative betreffend die Abänderung der zwei ersten Absätze des Art. 84 der Kantonsverfassung einen Gegenentwurf gegenüberzustellen in folgender Fassung:

„Die Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnisse von einem Abgeordneten und einem Ersatzmann auf je 1100 Seelen der Schweizerbevölkerung gewählt.

„Die Bruchzahl von 551 zählt für 1100“.

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912, in welcher der Gegenentwurf in vorstehendem Wortlaut mit 7889 von 12397 Stimmbeteiligten angenommen wurde;

Eingesehen die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses vom 2. Juli 1912 durch den Staatsrat;

Erwägend, daß gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde,

Beschließt:

Der Art. 84 der Verfassung, revidiert, wie oben gesagt, tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. Oktober 1912, um am Sonntag, den 3. nächsten November, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen, sowie im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

K. Ruten.

Beschluß

vom 29. Oktober 1912,

betreffend Aufhebung der über das Vieh der Gemeinden St. Gingolph und Vouvrh verhängten Sperre.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 29. Oktober 1912

über die Erklärung der Vollziehbarkeit der organisatorischen Verordnung betreffend das kantonale technische Vermessungsamt des Grundbuches.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen, daß der Bundesrat die vom Staatsrate am 17. September 1912 angenommene Verordnung betreffend das kantonale technische Vermessungsamt des Grundbuchs unterm 18. laufenden Oktober genehmigt hat;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die oberwähnte Verordnung ist vollziehbar erklärt und tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Art. 2. — Dieselbe wird durch Einrücken in das Amtsblatt veröffentlicht. Auf dem Schreibamte einer jeden Gemeinde werden eine Anzahl Exemplare dieser Verordnung aufgelegt, um dem Publikum behufs beliebiger Kenntnissnahme zur Verfügung gestellt zu werden.

Also beschlossen vom Staatsrate zu Sitten, den 29. Oktober 1912, um Sonntag, den 10. nächsten November in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Defret

vom 15. November 1912

betreffend die teilweise Eindämmung des Wildbaches St. Barthelemy.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Nach Einsicht der vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1912 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages von 40 % an die wirklichen Kosten dieser Arbeiten bis zum Maximum von Fr. 28,800;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektion des Wildbaches St. Barthelemy zwischen den Brücken der Kantonsstrasse Sitten-St. Gingolph und der Bundesbahn-Linie wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Die Kosten dieser Arbeiten sind auf Fr. 72,000 veranschlagt.

Art. 2. — Die Kosten dieser Korrektion sind von der Gemeinde St. Moritz zu tragen, auf deren Gebiet die fraglichen Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3. — Kraft des Art. 5 des vorerwähnten Gesetzes leistet der Staat an diese Kosten einen Beitrag von 20 % der wirklichen Ausgabe.

Art. 4. — Angesichts ihrer Dringlichkeit müssen diese Arbeiten innerhalb einer Frist von anderthalb Jahren d. h. bis zum 1. Oktober 1913 ausgeführt sein.

Die Gemeinde St. Moritz hat daher den Vorstoß für den Beitrag der Eidgenossenschaft zu übernehmen.

Art. 5. — Außer der Municipal- und Bürgergemeinde St. Moritz werden, kraft der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des kant. Gesetzes betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer, die Bundesbahnen, die Stadt Lausanne und der Staat Wallis, für welche die auszuführenden Arbeiten von direktem Vorteile sind, zur Teilnahme an diesen Eindämmungs-Arbeiten herbeigezogen.

Art. 6. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Rate zu Sitten, den 15.
November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret wird in's Amtsblatt
Nr 3, vom 17. dies eingerückt und Sonntag, den
19. laufenden Januar in allen Gemeinden des Kan-
tons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 14. Ja-
nuar 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Dekret

vom 16. November 1912

betreffend Bau einer Fahrstraße von Salins nach
dem Dorfe Agettes..

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht, daß die Neuanlage einer Fahrstraße von Salins nach dem Dorfe Agettes für die Entwicklung dieser Ortschaften von allgemeinem Interesse ist;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Agettes und Salins;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über den Bau und Unterhalt der Straßen;

Nach Einsicht des im genannten Gesetze aufgestellten Klassifikationsplanes der Straßen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

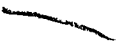
Beschließt:

Art. 1. — Der Bau einer Fahrstraße von Salins nach dem Dorfe Agettes wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Gemäß Voranschlag des. Baudepartementes belaufen sich die Kosten dieser Straßenanlage auf Fr. 171,000.

Art. 2. — Die Baukosten dieser Straße sind von den Gemeinden Agettes und Salins je auf ihrem Gebiete zu tragen, unter Vorbehalt der Beisteuer anderer Interessierten.

Art. 3. — Der Staat hat in die Neuanlagekosten in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 mit 33 Prozent der Ausgaben einzutreten.



Der alljährliche Staatsbeitrag ist auf Fr. 7000 im Maximum festgesetzt, immerhin im Rahmen des Art. 119 des Gesetzes über die Klassifikation der Straßen.

Art. 4. — Dieses Dekret, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, tritt sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 16. November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Desjardes.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret wird in das Amtsblatt Nr. 4, vom 24. dies eingerückt und Sonntag, den 26. laufenden Januar in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 14. Januar 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Defret

vom 20. November 1912,

**betreffend Korrektion der Gemeindestraße 1. Klasse
von Salgesch nach Baren.**

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Ermägend die ungenügende Breite dieser Straße
und deren große Steigung im Orte genannt
„Monta-Stuß“;

Eingesehen die Eingaben der Gemeinde Salgesch
von 1909 und diejenige der Gemeinde Baren von
1910;

Eingesehen den Art. 3 des Gesetzes vom 1. De-
zember 1904 über die Erstellung und den Unterhalt
der Straßen;

Eingesehen die durch das erwähnte Gesetz aufge-
stellte Klassen-Einteilung der Straßen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektion der Gemeindestraße
erster Klasse von Salgesch nach Baren wird als Werk
öffentlichen Nutzens erklärt. Die Kosten belaufen
sich gemäß dem vom Baudepartemente aufgestellten
Plan und Voranschlag auf Fr. 92,000.

Art. 2. — Die Kosten dieser Straßenkorrektur tragen gemäß Art. 9 des diesbezüglichen Gesetzes die Gemeinden Salgesch, Baren, Leukerbad, Zuden, Albinen, Leuk-Stadt und Siders.

Die Verteilung derselben unter die interessierten Gemeinden wird durch den Staatsrat festgesetzt.

Art. 3. — An die Kosten dieser Straßenverbesserung leistet der Staat einen Beitrag von 50 Prozent der Ausgaben.

Art. 4. — Die Korrektur ist in zwei Abschnitte geteilt:

Erster Abschnitt: Von der Kirche im Dorfe Salgesch bis und mit der Brücke „Goulantsch“, Km. 2.180.

Zweiter Abschnitt: Vom Km. 2.180 bis in das Dorf Baren.

Vorerst sind die Arbeiten des 1. Abschnittes auszuführen.

Art. 5. — Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 7.500, immerhin im Rahmen des Art. 119 des Gesetzes über die Klassifikation der Straßen.

Art. 6. — Die Korrektur des 2. Abschnittes wird nach Vollendung der Arbeiten des ersten Abschnittes im Einverständnis des Staatsrates und der interessierten Gemeinden ausgeführt.

Art. 7. — Dieses Dekret, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, tritt sofort in Kraft.

So gegeben vom großen Räte zu Sitten, den 20. November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

E. Defayes.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis. — Chr. Foris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret wird in das Amtsblatt Nr. 4 vom 24. dies eingerückt und Sonntag, den 26. laufenden Januar in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 14. Januar 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Dekret

vom 21. November 1912

**betreffend Errichtung von Salvan-Stadt, la Com-
baz, les Granges, le Viollay, les Marecottes,**

Tretien und la Taillaz, einerseits, und von Bernahaz, Mieville und Gueuroz, anderseits, zu zwei eigenen und unabhängigen Gemeinden.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Artikels 26 der Kantonsverfassung;

Nach Einsicht der staatsrätlichen Botschaft vom 17. Mai 1910 und des Berichtes der administrativen Kommission vom 15. November 1911;

Nach Einsicht der Schlußnahmen des Großen Rates vom 19. Mai 1910;

Eingesehen die topographische Lage der vorgenannten Weiler;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Dörfer und Weiler Salvan-Stadt, la Combaz, les Granges, le Biollan, les Marecottes, Tretien und la Taillaz, einerseits, und diejenigen von Bernahaz, Mieville und Gueuroz, anderseits, werden zu zwei unabhängigen Gemeinden errichtet.

Art. 2. — Die Erstere dieser Gemeinden behält den Namen „Gemeinde Salvan“ bei, mit Salvan-Stadt als Hauptort; die zweite erhält die Bezeichnung „Gemeinde Bernahaz“, mit Bernahaz als Hauptort.

Art. 3. — Das Gebiet der Gemeinde Vernanaz ist von demjenigen der Gemeinde Salvan getrennt:

- a) durch eine Linie, die vom Gebiete der Gemeinde Evionnaz, unter der Dent du Salentin, bei der Höhenquote 1500 ausgeht und unter Berührung der Punkte Saumweg von Buh nach Lugon, Bezat du Creppon, Schlucht von l'Allan, trigonometrisches Signal N.=D. von Aretes, Gipfel der im S.=W. die Gemeindegrenze begrenzenden Felsen, östl. Rand von La Plannaz, von La Plannaz, in die Trientschlucht einmündet;
- b) durch eine Linie, die bergaufwärts dem Wasserlaufe des Trient bis zur Höhe des Dorfes Salvan und von dort bis zum Gebiete der Gemeinde Martinach-Combe, der Schlucht la Taillez folgt, welche am Charavex (Höhenquote 1645) ihren Ausgangspunkt hat.

Art. 4. — Die genaue Gebietsabmarkung, sowie sie im vorhergehenden Artikel festgesetzt ist, soll durch einen Verteilungsplan und Verteilungsakt festgestellt werden, die im Staatsarchiv zu hinterlegen sind.

Die endgültige Abmarkung des Gebietes der Gemeinden auf dem Gelände selbst mittelst Aufstellung resp. Einzeichnung der erforderlichen Grenzzeichen hat durch die Vermittlung des kantonalen Vermessungsamtes zu erfolgen.

Diese Arbeiten sind auf Kosten der Gemeindem auszuführen im Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Art. 5. — Den Burgern der bisherigen Gemeinde Salvan bleiben ihre Bürgerrechte in den beiden neuen Gemeinden Salvan und Vernanaz gewahrt.

Immerhin sind für die Ausübung dieser Rechte die Reglemente der betreffenden Gemeinden über den Mitgenuß der Bürgergüter maßgebend.

Art. 6. — Die neu aufgenommenen Bürger der einen oder der andern Gemeinde erwerben nur die Bürgerrechte der Aufnahmsgemeinde.

Art. 7. — Die Bürgergüter werden möglichst im Verhältnis zur Zahl der Bürger zwischen den beiden Gemeinden verteilt.

Art. 8. — Das Gemeinde-Vermögen wird zwischen den neuen Gemeinden im Verhältnisse zu der durch die Volkszählung vom Jahre 1910 ermittelten Wohnbevölkerung verteilt.

Art. 9. — Die Kosten der Armenpflege, welche der früheren Gemeinde zur Last gelegt werden könnten, sind von beiden Gemeinden, entsprechend dem Verteilungsplane, zu bezahlen.

Art. 10. — Alle Anstände betreffend das gegenwärtige Defret werden, vorbehältlich des Rekurses an den Großen Rat, vom Staatsrate entschieden.

Art. 11. — Das gegenwärtige Defret tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Staatsrat hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit auf diesem Zeitpunkt die Räte der neuen Gemeinden regelmäßig konstituiert seien.

Art. 12. — Dieses Dekret wird, als nicht von allgemeiner Tragweite, nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

So gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 21. November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

Camille Defayes.

Die Schriftführer:

Hgn. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Art. 1. — Gegenwärtiges Dekret wird in allen Gemeinden des Kantons, Sonntag den 24. lauf. November veröffentlicht und angeschlagen sowie in's Amtsblatt eingerückt werden.

Art. 2. — Die Wahl der Räte der neuen Gemeinden von Salvan und von Vernayaz sind festgesetzt auf den kommenden 29. Dezember, gemäß einem besonderen Beschluß, welchen der Staatsrat erlassen wird.

Also gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. November 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 26. November 1912,

betreffend die Wahl der Gemeindebehörden von
Salvan und Bernabaz.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 7. Dezember 1912,

betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 18 und 19 des schweizerischen interkantonalen Konkordates vom 3. Juni 1904;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem

nummerierten Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades trägt. Diese Ausweiskarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1912 verabsfolgten Kontrollschilde sind bis zum 1. Januar 1913 gültig; von diesem Zeitpunkte an müssen dieselben durch neue perlengraue Schilde ersetzt werden.

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Konfordsch-Kantone gültigen Kontrollschilde und persönlichen Ausweisarten werden auf Begehren und gegen Entrichtung einer Finanzgebühr von einem Franken direkt von den Landjägerposten Brig, Visp, Leuf, Siders, Sitten, Saxon, Martinach, St. Moritz, Monthey und Bouveret verabsfolgt.

Zu diesem Behufe stehen die genannten Landjägerposten speziell jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr morgens, zur Verfügung des Publikums. Auf dem Korrespondenzwege eingereichte Gesuche werden zu jeder Zeit entgegengenommen.

Art. 4. — Der Einlösung einer Verkehrsbewilligung und eines Kontrollschildes sind enthoben:

1. Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;
2. Die Militärradfahrer, die im Besitze des eidgenössischen Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 5. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer vom Regierungstatthalter des Bezirkes auszusprechenden Buße von 1 bis 5 Franken belegt.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Dezember 1912, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 14. Dezember 1912

betreffend Verhängung einer Quarantaine über das aus den versuchten Kantonen herkommende Kluenenvieh.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Ausbreitung der Maul- und Kluenenseuche in der Schweiz;

Erwägend, daß es angezeigt ist, gegen die Einschleppung dieser Seuche in's Wallis die nötigen Maßnahmen zu treffen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beischiebt:

Art. 1. — Eine Quarantaine von 12 Tagen wird als obligatorisch erklärt für jedes Stück Klauenvieh, das aus den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern herkommt, sowie im allgemeinen für jedes Stück Klauenvieh, das aus einem Kantone stammt, in welchem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist.

Die Viehinspektoren haben über das betreffende Vieh, unter der Kontrolle der Kreistierärzte, eine besondere Aufsicht auszuüben.

Art. 2. — Die allfälligen Kosten einer Quarantaine fallen denjenigen zur Last, welche sie verursacht haben.

Art. 3. — Die Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden gemäß den sachbezüglichen Gesetzen und Reglementen bestraft werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 14. Dezember 1912, um Sonntag, den 15. Dezember 1912, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 21. Dezember 1912

betreffend die Volksabstimmung:

1. Ueber das Gesetz vom 20. November 1912, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen;
2. Ueber das interkantonale Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Artikels 30, Nr 2 und 3, der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 12. Januar 1913, um 10 Uhr vormittags einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des erwähnten Gesetzes und Konkordates auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegten Fragen einzeln mit einem „Ja“ für die Annahme oder mit einem „Nein“ für die Verwerfung zu beantworten sind.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird, gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden.

Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlage dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vorbemerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Andrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen bis nach Ablauf der im Art. 6 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 6. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung

lichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. Dezember 1912, um an den Sonntagen 29. lauf. Dezember und 5. und 12. Januar 1913, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen und im „Amtsblatte“ eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Verordnung

betreffend die besondere Form der öffentlichen Beurkundung durch den Steuerregisterhalter der Gemeinde.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 49 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. — In den Gemeinden, welche beim Staatsräte das diesbezügliche Begehren vorschriftsgemäß gestellt, ist der Steuerregisterhalter und, im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle desselben, dessen Stellvertreter, für die öffentliche Beurkundung von Kauf- oder Tauschverträgen, welche Liegenschaften zum Gegenstande haben, und von Grundpfandverschreibungen zuständig, sofern weder die Vertragssumme noch der Steuerregisterwert der Liegenschaften, die den Vertragsgegenstand bilden, Fr. 1000 übersteigt.

Zuständig ist der Steuerregisterhalter der Gemeinde, auf deren Gebiet der größte Teil des Grundstückes oder der Grundstücke liegt, die den Gegenstand des Vertrages bilden.

Art. 2. — Der Steuerregisterhalter darf keine Verträge beurkunden, in denen er selbst oder seine Verwandten

und Verschwägerten in gerader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich als Partei beteiligt sind.

In diesem Falle ist die Beurkundung durch den Stellvertreter vorzunehmen.

Der Gemeinderat ernennt gleichzeitig und für die gleiche Amtsdauer den Registerhalter und dessen Stellvertreter.

Art. 3. — Die Ernennung des Steuerregisterhalters und dessen Stellvertreters unterliegt der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 4. — Der beurkundende Beamte darf, wenn er dazu aufgefordert wird, ohne rechtmäßige Gründe die Beurkundung der im Art. 1 vorgesehenen Rechtsgeschäfte nicht verweigern.

Art. 5. — Es ist ihm unterjagt, für Urkunden, welche den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderlaufen, seine Amtsdienste zu leisten.

Art. 6. — Der Registerhalter trägt dafür Sorge, daß keine der Parteien bezüglich der Identität oder der Handlungsfähigkeit der andern getäuscht werde; er klärt die Parteien über die Tragweite ihrer gegenseitigen Verpflichtungen auf.

Art. 7. — Der Steuerregisterhalter darf keinen Akt abfassen, mittelst welchem eine Gemeinde oder Bürgerchaft ohne vorgängige Ermächtigung des Staatsrates Liegenschaften veräußern oder verpfänden würde.

Abchnitt II.

Form der Urkunden, Ausfertigung und Kontrolle.

Art. 8. — Die Urkunden müssen auf einem Formular und in zwei Doppeln abgefaßt werden; das eine Dop-

pel ist dem Grundbuchamt (Hypothekaramt), und das andere dem Käufer oder Gläubiger zuzustellen.

Diese letztere soll mit dem feststehenden gesetzlichen Stempel versehen sein.

Art. 9. — In der Regel soll die Beurkundung in der Amtsstube, in der sich die Steuerregister der Gemeinde befinden, erfolgen.

Die Beurkundung in einem Schenklokale ist untersagt.

Art. 10. — Die Urkunden sollen enthalten;

- a) das Jahr, den Monat, den Tag und den Ort der Beurkundung.
- b) den Vor- und Geschlechtsnamen, den Namen der Eltern und den Wohnort der Vertragsschließenden und, eintretenden Falls, ihrer Beistände und Vertreter;
- c) die Vollmachten, Ermächtigungen oder Vormundschaftsbriefe.

Art. 11. — Die in den Urkunden vorkommenden Ausdrücke müssen vollständig in Buchstaben ausgeschrieben werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Daten von früheren Urkunden, die im Vertrage erwähnt werden, noch auf die Nummern des Katasters und der Steuerregister.

Die Vertragssummen sind in Buchstaben und Ziffern anzugeben. (Kaufpreis, durch Grundpfand gesicherte Werte).

Art. 12. — Der Flächeninhalt der Liegenschaften muß immer in Metern angegeben werden.

Art. 13. — Im Inhalt der Urkunde darf keine Zwischenlinie, keine Abkürzung oder Ueberschreibung vorkommen.

Die überschriebenen oder eingestrichenen Wörter sind nichtig.

Die Wörter, welche wegzulassen oder zu berichtigen sind, dürfen bloß in der Weise durchgestrichen werden, daß man die Zahl derselben erkennen kann.

Die Beifügung von Wörtern geschieht durch Verweisungen oder Nachträge.

Art. 14. — Die Meldung der Anzahl der durchgestrichenen Wörter, sowie die Verweisungen oder Nachträge können am Rande, gegenüber der zu berichtigenden Stelle, oder am Ende der Urkunde und zwar unmittelbar vor den Unterschriften angebracht werden. Werden sie an den Rand oder nach den Unterschriften gesetzt, so sind sie von den nämlichen Personen zu unterzeichnen, welche die Urkunde unterschreiben.

Art. 15. — Die Durchstreichungen, Verweisungen und Nachträge, welche nicht nach vorstehender Vorschrift gemacht werden, sind als nicht zur Urkunde gehörend betrachtet.

Art. 16. — Bevor der Registerhalter die Urkunde abfaßt, oder, falls die Vertragsschließenden ihm die Urkunde vorweisen, bevor er ihnen dieselbe vorliest, soll er sich die Eigentumstitel eines jeden Grundstückes vorlegen lassen.

Er soll die Existenz wie auch die Eintragung derselben in den Steuerregistern oder, soweit die Gemeinden den Kataster eingeführt, im Kataster nachprüfen.

Von den vorgelegten Eigentumstiteln oder, in Ermangelung solcher, von der Erklärung betreffend die Herkunft der Grundstücke, soll in der Urkunde Meldung geschehen.

Ebenso soll Meldung geschehen von der Nummer der Eintragung dieser Eigentumstitel im Hypothekarbureau, sofern diese Eintragung auf den vorgewiesenen Titeln verurkundet ist.

Art. 17. — Die Urkunde soll überdies für jedes Grundstück enthalten: den Ortsnamen, (Gemeinde und Güterbezirk), die Beschaffenheit, die vier Grenzen, den Flächeninhalt und den Artikel resp. die Nummer der für die Liegenschaften der Gemeinde fortgeführten einzigen Serie, wie sie in den revidierten Steuerregistern steht, (Beschluß vom 9. April 1895 betreffend Revision der Register der Kapital- und Einkommsteuer, Art. 7), sowie die Steuererschätzung des Grundstückes.

In den Gemeinden, in welchen die Revision nicht stattgefunden hat, ist die Nummer des Grundstückes anzugeben mit der ausdrücklichen Bemerkung: „altes Register“.

In den Gemeinden mit Kataster-Einrichtung muß die Angabe des Artikels des Grundstückes durch die des Katasterplanes vervollständigt werden.

Art. 18. — Der Beamte liest den Parteien die Urkunde vor, und diese haben ihm zu erklären, daß sie mit deren Inhalt einverstanden sind.

Die Urkunde muß sofort von den vertragsschließenden Parteien in Gegenwart des Beurkundenden unterzeichnet werden; dieser unterzeichnet gleichfalls, indem er überdies seinen Amtsstempel aufdrückt, nachdem er erklärt hat, daß die Parteien ihm bekannt seien, daß dieselben die Vorlesung der Urkunde angehört, diese gutgeheissen und in seiner Gegenwart unterzeichnet haben.

Die Unterschriften der Parteien und des Beurkundenden sowie dessen Erklärung müssen auf beiden Doppelten der Urkunde stehen.

Art. 19. — Ist eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß dieser eine beglaubigte Vollmacht, deren Vorlage in der Urkunde bescheinigt wird, vorweisen.

Art. 20. — Ist eine Partei des Schreibens unfundig oder kann sie sonst nicht unterzeichnen, so soll die Urkunde vom Beamten in Gegenwart zweier Zeugen vorgelesen werden; die Zeugen müssen mit dem Beurkundenden unterschriftlich bestätigen, daß die Urkunde den Parteien vorgelesen worden sei und daß diese dieselbe gutgeheißen haben.

Art. 21. — Sind nicht alle Beteiligten der Sprache, in der die Urkunde abgefaßt ist, mächtig und kann der Beurkundende nicht selbst die Uebersetzung vornehmen, so muß ein Uebersetzer beigezogen werden, der die Urkunde mit der Erklärung über den Grund seiner Beiziehung zu unterzeichnen und dabei zu bezeugen hat, daß die Uebersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

Art. 22. — Die Urkunden sind mit jedem Kalenderjahr nach Datumsfolge zu nummerieren.

Der Beamte, der sie abfaßt, muß sie fortlaufend in ein Aktenregister eintragen.

Dieses Register soll enthalten: die Nummer, das Datum und die Gattung der Urkunde, den Wert des Vertragsgegenstandes, die Namen der Parteien, das Datum der Anmeldung auf dem Grundbuchamt, die Nummer der Eintragung oder der Einschreibung, den für die Einregistrierung bezahlten Betrag und die bezogene Gebühr.

Art. 23. — Beide Doppel der Urkunde sind vom Beurkundenden sofort dem Grundbuchamt (Hypothekaramt)

zur Vornahme der obligatorischen Eintragung in das Grundbuch vorzulegen.

Ein Doppel bleibt auf dem Grundbuchamt und das andere geht an den Beurkundenden zurück, versehen mit der Datums- und der Nummerangabe der Einschreibung.

Weichen die Doppel inhaltlich von einander ab, so gilt das auf dem Grundbuchamt hinterlegte.

Art. 24. — Sobald das Doppel wieder eingekommen, trägt der Registerhalter das Datum und die Nummer der Grundbucheintragung in das Aktenregister ein, und nimmt, wenn es sich um einen Kauf oder Tausch handelt, von amteswegen die Handänderung im Steuerregister vor.

Von dieser Handänderung soll auf diesem Doppel Meldung geschehen und dasselbe wird, je nach dem es sich um einen Kaufvertrag oder um eine Grundpfandverschreibung handelt, entweder dem Käufer oder dem Gläubiger, für den das Pfand bestellt worden, eingehändigt.

Wird in den Kauf- und Tauschverträgen nicht zugleich auch die Veräußerungssumme quittiert, so soll das Doppel der Urkunde, wenn die Parteien nichts anders vertraglich vereinbart, dem Verkäufer als Gläubiger ausgehändigt werden.

Art. 25. — Nur dem Grundbuchverwalter (Hypothekarbeamten) steht das Recht zu, Ausfertigungen der Urkunden auszustellen. — Die von diesem Beamten gesetzlich ausgestellten Ausfertigungen sind den von den Notaren ausgefertigten authentischen Abschriften von Notariatsurkunden gleichgestellt.

Handelt es sich um Forderungstitel, so darf nur auf Grund einer Verordnung des Einleitungsrichters desje-

nigen Bezirkes, in dem sich das zuständige Grundbuchamt befindet, eine Ausfertigung ausgestellt werden. Diese Verordnung soll dem Grundbuch angeschlossen bleiben.

Von jeder Ausfertigung muß am Rande des auf dem Grundbuchamte hinterlegten Doppels Meldung geschehen.

Art. 26. — Urkunden, die den Vorschriften der vorstehenden Art. 2 bis 21 nicht entsprechen, kommt die Wirkung einer authentischen Urkunde nicht zu und dürfen auf dem Grundbuchamte nicht angenommen werden.

Abchnitt III.

Aufsicht, Strafverfügungen, Verantwortlichkeit der Gemeinden und des Beamten.

Art. 27. — Der Steuerregisterhalter steht, was eintretenden Falles seine besonderen Amtsverrichtungen betrifft, gleich wie für seine übrigen Befugnisse, unter der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates.

Die Oberaufsicht steht dem Staatsrat zu.

Art. 28. — Diese Oberaufsicht wird insbesondere durch die Kontrolle des Grundbuchamtes und die Inspektion des Aktenregisters ausgeübt.

Art. 29. — Die Steuerregisterhalter, welche in der Ausübung ihrer besondern, durch die gegenwärtige Verordnung geregelten Amtsbefugnisse, den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, können vom Staatsrat mit einer Ordnungsbusse von 10 bis 100 Franken belegt werden, oder es kann ihnen, durch Beschluß der gleichen Behörde, das ihnen durch Art. 1 dieser Verordnung eingeräumte Recht zeitweilig oder für immer entzogen werden, dies unvorgreiflich der Strafen, die, im Falle eines Vergehens, von der Gerichtsbehörde ausgesprochen werden könnten.

Art. 30. — Des nämlichen Rechtes geht auch der Beamte verlustig, der infolge ermittelter Zahlungsunfähigkeit oder strafgerichtlicher Verurteilung nicht mehr in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Art. 31. — Unter Vorbehalt des Rückgriffes auf den Beamten, dem ein Verschulden zur Last fällt, ist die Gemeinde in erster Linie für den von demselben verursachten Schaden verantwortlich.

Sie kann vom Beamten bei dessen Ernennung Sicherstellung verlangen durch Amtsbürgschaft oder durch Grundpfandbestellung.

Art. 32. — Der Steuerregisterhalter ist für die Richtigkeit der von ihm bezeugten Tatsachen und die Beobachtung der gesetzlichen Formen verantwortlich.

Art. 33. — Der Beamte, der wissentlich einen Vertrag abgeschlossen hat, durch welchen die Parteien oder eine derselben sich eines Vergehens oder einer Uebertretung eines Straf- oder Fiskalgesetzes schuldig gemacht, wird als Mitschuldiger betrachtet und als solcher bestraft.

Art. 34. — Die Schadenerfassung verjährt gemäß Art. 60 des Schweiz. Obligationenrechtes.

Abchnitt IV.

Tarif

Art. 35. — Für die Abfassung einer Urkunde wird eine feststehende Gebühr von Fr. 2 nebst einer verhältnißmäßigen Gebühr von $\frac{1}{2}$ ‰ der Verkaufs- oder Pfandsumme erhoben.

Das Minimum der Gebühr beträgt daher Fr. 2.50 und das Maximum Fr. 7.

Bei Tauschverträgen oder andern Verträgen ohne Wertangabe ist die Steuerzuschätzung maßgebend.

Art. 36. — Für sämtliche mit der Abfassung des Vertrages verbundene Amtsverrichtungen, darf der beurkundende Beamte keine andere Gebühren oder sonstige Entschädigungen verlangen, mit Ausnahme seiner eventuellen Auslagen und der Stempelgebühr.

Die Gebühr fällt je zur Hälfte der Gemeinde und der Urkundsperson zu.

Der bezogene Betrag soll im Aktenregister, sowie auf dem für das Grundbuch bestimmten Doppel angegeben werden.

Abchnitt V.

Verschiedene Verfügungen und Uebergangsbestimmungen

Art. 37. — Die Gemeinden, welche von dem durch den Art. 49. des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 eingeräumten Rechte Gebrauch machen wollen, haben sich hierüber bei der Vornahme der periodischen Wahl des Steuerregisterhalters auszusprechen und sollen, im gegebenen Falle, auch dessen Stellvertreter bezeichnen.

Der daheringe Beschluß der Gemeinde ist gleichzeitig mit dem Gesuche um Genehmigung der Wahl der Beamten dem Staatsrate zu übermitteln.

Für die erste Amtsperiode von 1913 bis 1917 kann die im Art. 49, Absatz 2 des Einführungsgesetzes vorgesehene schriftliche Erklärung dem Staatsrat ausnahmsweise bis zum ersten März 1913 abgegeben werden.

Art. 38. — Mit der Genehmigung der Wahl dieser Beamten durch den Staatsrat soll die Berechtigung derselben zur Beurkundung in Gemäßheit des Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung festgestellt werden. Die Gemeindebehörde hat den staatsrätlichen Beschluß in der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 39. — Die Gemeinden, die von diesem Rechte Gebrauch machen, haben das im Art. 22 vorgesehene Aktenregister auf eigene Kosten anzuschaffen. Dasselbe wird von der Staatskasse bezogen.

Art. 40. — Der Staatsrat stellt die für die öffentliche Beurkundung notwendigen Formen fest und stellt die im Art. 8 vorgeschriebenen Formulare auf.

Diese Formulare werden von der Staatskasse geliefert.

Bis zum Erscheinen dieser Formulare sind für das Hypothekaramt bestimmte Doppel die gegenwärtig gebräuchlichen Eintragungs- oder Einschreibungs-Vordereaus und für die Parteien bestimmte Doppel der Stempelbogen mit der feststehenden Gebühr von Fr. 0,80 zu verwenden.

Art. 41. — Anstände betreffend die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung werden vom Staatsrat entschieden.

Art. 42. — Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Also gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 31. Dezember 1912, um Sonntag, den 12. Januar 1913, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Reglement

betreffend die Polizei im Innern des Schlosses und des Museums von Valeria.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 24. Januar 1913,

betreffend Veröffentlichung des Wahlgesetzes vom 20. November 1912.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Januar 1913, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz vom 20. November 1912, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen mit 5614 Ja gegen 3238 Nein auf 8931 gültige Stimmen angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der gesetzlichen Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben worden ist;

Nach Einsicht des Art. 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Beschließt:

Das Gesetz vom 20. November 1912 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, vom 23. Mai 1908, veröffentlicht am 29. Dezember 1912 und am 5. Januar 1913, wird als vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Januar 1913, um in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons, Sonntag, den 2. nächsten Februar, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Defret

vom 21. November 1912,

betreffend Festlegung der Wahlkreise für die Legislaturperiode 1913-1917, mit Angabe der Anzahl der Abgeordneten auf den Grossen Rat für jeden Wahlkreis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Nach Einsicht der Artikel 84, 85 und 86 der Kantonsverfassung, sowie der Artikel 6, 41 und folgende des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, vom 23. Mai 1908;

Nach Einsicht der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912, wonach der obgenannte Artikel 84 in dem Sinne abgeändert worden ist, daß die Abgeordneten auf den Grossen Rat und deren Ersatzmänner von nun an im Verhältnisse von einem Abgeordneten auf je elfhundert Seelen Schweizerbevölkerung gewählt werden mit der Annahme, daß die Bruchzahl von 551 Seelen für 1100 zählt;

Nach Einsicht des Beschlusses der Veröffentlichung dieses revidierten Art. 84, vom 25. Oktober 1912;

Eingesehen die rechtzeitig eingereichten Beschlüsse der Urversammlungen der nachbezeichneten Gemeinden, wel-

che die Bildung von nachstehenden Wahlkreisen begehren, nämlich:

1. Die Gemeinde Siders, für einen selbständigen Wahlkreis;
2. Die Gemeinde Mendaz, für einen selbständigen Wahlkreis;
3. Die Gemeinde Leutron, für einen selbständigen Wahlkreis;
4. Die Gemeinden Sembrancher, Viddez und Bourg-St. Pierre für einen diese drei Gemeinden umfassenden Wahlkreis;

Eingesehen die von der Bundesbehörde mitgeteilten Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910;

Eingesehen, daß das Mitgeteilte der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910 die genaue Volkszahl der schweiz. Wohnbevölkerung, noch nicht festgestellt hat, Wohnbevölkerung, die für die Feststellung der Zahl der Abgeordneten auf den Grossen Rat zu berücksichtigen ist;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Zahl der Abgeordneten auf den Grossen Rat für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917 wird durch die schweizerische Wohnbevölkerung bestimmt.

Der Staatsrat ist beladen, durch einen Beschluß dieses Prinzip zur Anwendung zu bringen.

Sollte die schweiz. Wohnbevölkerung nicht rechtzeitig bekannt sein, um die Anwendung dieses Prinzips zu ermöglichen, so wird die Zahl der Abgeordneten für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917 folgendermaßen festgesetzt:

1. Bezirk Goms	Schweizerbevölkerung	4075,	Abgeordnete	4
2. " Brig	"	7296,	"	7
3. " Visp	"	8874,	"	8
4. " Naron	"	6696,	"	6

die wie folgt zu verteilen sind :

a) Östlich Naron	(2208) Abgeordnete	2	} 6	
b) Westlich-Naron	(4188) "	4		
5. Bezirk Leuf	Schweizerbevölkerung	6679,	"	6
6. " Siders	"	13036,	"	12

die wie folgt zu verteilen sind :

a) Gemeinden außerhalb des Wahlkreises von Siders	(10287) Abgeordnete	9	} 12	
b) Wahlkreis von Siders	(2749) "	2		
c) Der ganze Bezirk für die beiden zusammen genommen Bruchzahlen von 549 des Wahlkreises von Siders u. 387 der andern Gemeinden des Bezirkes	"	1		
7. Bezirk Ering	Schweizerbevölkerung	7243,	Abgeordnete	7
8. " Sitten	"	10839,	"	10

9. Bezirk Gurbis	Schweizerbevölkerung	9256,	Abgeordnete	8
die wie folgt zu verteilen sind :				
a) Gemeinden außerhalb des Krei-				
ses von Nendaz	(6806) Abgeordnete	6	}	8
b) Wahlkreis von Nendaz	(2450) "	2		
10. Bezirk Martinach	Schweizerbevölkerung	12865,	Abgeordnete	12
die wie folgt zu verteilen sind :				
a) Gemeinden außerhalb des Krei-				
ses von Leytron	(11728) Abgeordnete	11	}	12
b) Wahlkreis von Leytron	(1137) "	1		
11. Bezirk Entremont	Schweizerbevölkerung	9086,	Abgeordnete	8
die wie folgt zu verteilen sind :				
a) Gemeinden außerhalb des nach-				
bezeichneten Wahlkreises	(7102) Abgeordnete	6	}	6
b) Wahlkreis Sembrancher-Libbes				
Bourg-St Pierre	(1984) "	2		
12. Bezirk St. Moritz	Schweizerbevölkerung	6920,	Abgeordnete	8
13. " Monthey	"	10268,	"	10
Zusammen Abgeordnete				<u>104</u>

Art. 2. — Die Suppleanten werden in jedem Bezirk und in jedem Wahlkreis in gleicher Anzahl wie die Abgeordneten gewählt.

Art. 3. — Der Wahlkreis von Sembrancher-Liddes-Bourg-St-Pierre erhält die Bezeichnung „Wahlkreis von Sembrancher“. Sembrancher ist der Hauptort des so genannten Kreises.

Art. 4. — Dieses Dekret, weil von nicht allgemeiner und bleibender Tragweite, ist der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 21. November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Defayes.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret wird in's Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 2. nächsten Februar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Januar 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 5. Februar 1913,

**betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Großen
Rat für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 84 dieser gleichen Verfassung,
welcher am 23. Juni 1912 vom Volke angenommen worden ist;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Mai 1908, welches die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat bestimmt, und das am 12. Januar 1913 vom Volke angenommene Gesetz vom 20. November 1912, betreffend Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1908 über die Wahlen und Abstimmungen;

In Vollziehung des Dekretes des Großen Rates vom 21. November 1912, betreffend die Einteilung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 2. nächsten März, um 10 Uhr morgens, einberufen, um gemäß den obgenannten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917 zu schreiten.

Art. 2. — Beamte und öffentliche Angestellte, welche durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel in versiegeltem Briefumschlage dem Präsidenten der Gemeinde, wo sie als stimmberechtigte eingetragen sind, abgeben. Die Abgabe kann vom Vortage bis zur Eröffnung des Wahlbureau's stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten geschehen, welcher dieselbe bescheinigt. Der Briefumschlag muß mit der Unterschrift und der Angabe der Anstellung oder der Beamtung des Stimmenden versehen sein.

Der Präsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbureau, welches sie bei Beginn der Stimmenaushählung eröffnet und die Stimmzettel unentfaltet in die Urne legt.

Die Namen derjenigen, die auf diese Art gestimmt haben, werden in der Liste eingetragen mit Vermerk dieser Art der Stimmabgabe.

Art. 3. — Die im Militärdienst befindlichen Bürger können an dem betreffenden Waffenplatze stimmen.

Das kantonale Departement des Innern und das kantonale Militärdepartement haben sich mit der Militärbehörde des Waffenplatzes in's Einvernehmen zu setzen in Betreff der Bildung des Wahlbureau's und der Einsendung des Abstimmungsprotokolles und der von den Militärs eingelegten Stimmzettel.

Die vereinzelter Militärs können ihre Stimmzettel durch Vermittlung des Schulkommandanten dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 4. — Die Anzahl der Abgeordneten und der Wahlmänner, die jeder Bezirk und jeder Kreis zu wählen

hat, ist im vorerwähnten Dekret vom 21. November 1912 festgesetzt, dies jedoch unter Wahrung des im Art. 1 dieses Dekretes gemachten Vorbehaltes, auf Grund dessen, gegebenen Falles, ein besonderer Beschluß erlassen werden wird.

Art. 5. — Das Schreibamt für die Stimmenzusammenzählung tritt am Hauptorte des Bezirkes oder des Kreises zusammen.

Das Hauptschreibamt des Bezirkes Goms tritt in Niederwald zusammen, unbeschadet der späteren Bezeichnung des Hauptortes.

Art. 6. — Ein Doppel des Verbals jeder Gemeinde und jeder Abteilung soll dem Generalverbale beigelegt werden und mit diesem unverzüglich an den Regierungstatthalter des Bezirkes überliefert und von diesem am gleichen Tage an das Departement des Innern versendet werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Februar 1913, um an den Sonntagen, den 16. und 23. Februar und 2. März 1913, veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Conchevin.

Der Staatskanzler:

S. Ruten.

Beschluß

vom 11. Februar 1913

über die Veröffentlichung des interkantonalen Konföderates betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 12. Januar 1913, aus welchem hervorgeht, daß das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche mit 6087 Ja gegen 2470 Nein auf 8926 gültige Stimmen angenommen wurde;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache erhoben wurde;

Nach Einsicht der Art. 53, Ziff. 2 der Kantonsverfassung und 5 des Konkordates,

Beschließt:

Das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche wird im Kanton mit dem Tage der Veröffentlichung der Zustimmung unseres Kantons in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Beschlüsse in Kraft treten und vollziehbar erklärt.

Also beschlossen vom Staatsrate zu Sitten, den 11. Februar 1913, um in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

in Ausführung des Art. 1 des Dekretes des Großen Rates vom 21. November 1912, betreffend die Einteilung der Wahlkreise für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Dekret des Großen Rates vom 21. November 1912, betreffend die Einteilung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917;

Erwägend, daß der Artikel 1 dieses Dekretes zur Festsetzung der Zahl der Abgeordneten die schweizerische Wohnbevölkerung als Grundlage angenommen hat, und nur in dem Falle die Anzahl Abgeordneten nach der ortsanwesenden Bevölkerung bestimmt hat, wenn die Wohnbevölkerungszahl nicht rechtzeitig geprüft und bekannt sein könnte, um die Anwendung des Prinzips der Wohnbevölkerung zu ermöglichen;

Eingesehen die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses gleichen Artikels, nach welcher der Staatsrat beladen ist, dieses Prinzip zur Anwendung zu bringen;

Eingesehen, daß nach dem Erlassen des vorerwähnten Dekretes des Großen Rates die endgültig geprüften Zahlen der schweizerischen Wohnbevölkerung uns vom eidg. statistischen Bureau mitgeteilt worden sind;

In Abänderung des obgenannten Dekretes, und gestützt auf die ihm vom Großen Rate hierzu übertragene Vollmacht,

Beschließt:

Art. 1. — Die Zahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Legislaturperiode von 1913 bis 1917 wird folgendermaßen festgesetzt:

<i>Bezirke und Kreise</i>	<i>Schweiz. Wohnbevölk.</i>	<i>Abgeordnete</i>	
		<i>im Kanton</i>	<i>im Bez.</i>
Goms	4119		4
Naron	6744		6
die wie folgt zu verteilen sind :			
a) Nördlich Naron	2227	} 2	
b) Westlich Naron	4517		4
Brig	7304		7
Visp	8968		8
Leuf	6804		6
Kreis Siders	2445	2)	
Die anderen Gemeinden d. Bezirkes	10611	10)	12
Ering	7330		7
Sitten	10858		10
Kreis Renbaj	2499	2)	
Die anderen Gemeinden des Bezir-		}	8
kes Gundis	6805		
Kreis Lentron	1136	1)	
Die anderen Gemeinden des Bezir-		}	12
kes Martinach	11714		
Kreis Sembracher-Albdes-Bourg-St.			
Pierre	2010	1)	
Die anderen Gemeinden des Bezir-		}	8
kes Entremont	7188		
St. Moritz	6923		6
Monthey	10606		10

Gesamtzahl der Abgeordneten 104

Art. 2. — Die Suppleanten werden in jedem Wahlkreis in gleicher Anzahl wie die Abgeordneten gewählt.

Art. 3. — Der Wahlkreis von Sembrancher-Liddes-Bourg-St. Pierre erhält die Bezeichnung „Wahlkreis von Sembrancher“. Sembrancher ist der Hauptort des so genannten Kreises.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten, den 13. Februar 1913, um an den Sonntagen, den 16. und 23. laufenden Februar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen und in's Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 28. Februar 1913,

betreffend Unterstützung im Kampfe gegen die kryptogamischen Krankheiten und die Schmarotzer der Rebe.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des von den eidgenössischen Räten bewilligten Kredites als Entschädigung an die Rebbergbesitzer für die ihnen durch die Bekämpfung des falschen Mehtaues erwachsenden Kosten.

Angefihts des vom Großen Räte hiezu bewilligten und im Kostenvoranschlage des Jahres 1913 vorgesehenen Beitrages;

Willens, den Walliserweinbauern die Erlangung des betreffenden Bundes- und Kantonsbeitrages zu ermöglichen und die Verwendung desselben zu ordnen;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staat leistet einen Beitrag an die Beschaffung der auf dem Kantonsgebiete zur Bespritzung der Reben gegen den falschen Meltau verwendeten Substanzen (Kupfersalze).

Ebenso unterstützt er innert dem alljährlich im Budget festzustellenden Rahmen die zwecks Vertilgung der Schmarögerinsekten der Rebe, wie Heu- oder Sauerwürm, Blattwicker und Eudemis, unternommenen Versuche.

Art. 2. — Der Kantonsbeitrag an die Bekämpfung des Meltaues ist auf 15 % des Einkaufspreises der zur Bespritzung verwendeten Substanzen (Kupfersalze) festgesetzt, darf aber 15 Rappen durch Nr Rebland in keinem Falle übersteigen.

Art. 3. — Der Kantonsbeitrag wird nur insofern bewilligt, als die Gemeinde an die gleichen Kosten einen solchen von mindestens 10 % leistet.

Art. 4. — Die Rebergbesitzer, die den Bundes-, Kantons- und Gemeinde-Beitrag zu erlangen wünschen, haben der Verwaltung der Gebiets-Gemeinde bis zum 15. August folgende Belege zuzustellen:

1. Eine Erklärung des Steuerregisterhalters, welche die Angabe der Zahl ihrer Weinberg-Parzellen und deren Flächeninhaltes in Aren enthält;

2. Die quittierten Fakturen oder Rechnungen über den Einkaufspreis der Kupfersubstanzen, sofern die Be-

Schaffung der Letztern nicht direkt durch den Staat oder die Gemeinde oder durch eine von diesen Behörden bezeichnete oder ermächtigte Drittperson besorgt wird.

Art. 5. — Die Gemeindebehörden überprüfen die beigebrachten Belegstücke, stellen ein Verzeichnis der eingelangten Gesuche auf und übermitteln dasselbe samt der Subventions-Erklärung bis zum 1. September des laufenden Jahres der kantonalen Landwirtschafts-Abteilung.

Die Belege sind während eines Jahres aufzubewahren und, behufs allfälliger Kontrolle, zur Verfügung der vorgenannten Abteilung zu halten.

Art. 6. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. Februar 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 14. März 1913,

betreffend den Automobilverkehr auf der Straße von Morgins.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 25. März 1913,

betreffend Vertilgung von der Landwirtschaft
(Baumzucht) schädlichen Insekten.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 2. April 1913

betreffend die am Sonntag den 4. Mai 1913 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß betreffend Revision der Art. 69 und 31, 2. Absatz, lit. d) der Bundesverfassung (Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten) vom 18. Dezember 1912.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 89 der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Bestimmungen, sowie desjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Nach Einsicht des Artikels 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1864, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 10. Januar 1913, welcher die Volksabstimmung auf den 4. Mai 1913 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 4. Mai 1913, um 10 ¹/₂ Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Beschlusses auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlage dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlschreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der An-

gabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenstellung eröffnet und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei dem Gemeindepräsidenten hinterlegt, welcher zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen muß.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Aktivbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf wel-

dem man entweder ein Ja für die Annahme oder ein Nein für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung in der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf Fr. 100 belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe, durch telegraphische Depesche, das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 23. Mai 1908 und nach demjenigen vom 20. November 1912 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. April 1913, um an den Sonntagen, den 20., 27. April und 4. Mai 1913, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen und im Amtsblatte eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 7. April 1913,

betreffend das Verbot des Waffentragens im Bezirk Gring.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 9. Mai 1903

**betreffend Aufhebung der Sperre gegen das Waadt-
länder Vieh.**

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Interkantonale Uebereinkunft

**betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens
oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus
dem Gebiete der Schweiz.**

(Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt
den 22. März 1913.)

§ 1.

Wenn ein Kanton einen Ausländer, welcher wegen eines der im Bundes-Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen gerichtlich verurteilt worden ist, aus seinem Gebiete ausweist, so ordnet er den Transport des Ausgewiesenen an die Schweizergrenze an.

Die Kosten dieses Transportes werden dem ausweisenden Kanton vom Bunde vergütet (Uebereinkunft vom 23. Juni 1909 betreffend die Polizeitransporte, § 3 II in Verbindung mit § 5 Absatz 4).

§ 2.

Jede derartige Ausweisung erfordert einen Beschluß der zuständigen kantonalen Behörde.

Dieser Beschluß wird nach dem der Uebereinkunft angeschlossenem Formular abgefaßt. Er hat u. a. den Grund und die Dauer der Ausweisung anzugeben und zu erwähnen, daß der Ausgewiesene, sofern er auf Schweizergebiet zurückkehrt, verhaftet und wieder an die Grenze verbracht wird und eventuell wegen Bannbruchs verfolgt werden kann.

§ 3.

Ein Doppel des Ausweisungsbeschlusses wird dem Ausgewiesenen übergeben; ein anderes Doppel nebst dem Signalement wird unverzüglich dem schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern übermittelt zur Veröffentlichung im „Schweizerischen Polizeianzeiger“ unter Rubrik: „Ausgewiesene Ausländer“.

§ 4.

Wenn der Ausländer, dessen Ausweisung verfügt wird, sich auf dem Gebiete eines andern Kantons befindet, besorgt dieser letztere auf Ersuchen des ausweisenden Kantons die Zustellung des Beschlusses und den Transport an die Schweizergrenze.

§ 5.

Die Kantone, welche dieser Uebereinkunft beigetreten sind, haben den gemäß § 1 ausgewiesenen Ausländern die Bewilligung zum Aufenthalt auf ihrem Gebiete solange zu verweigern, als der Ausweisungsbeschluß in Kraft besteht.

§ 6.

Eine gemäß § 1 ausgewiesene Person, welche ohne Erlaubnis der Behörde, die ihre Ausweisung verfügt hat, auf Schweizergebiet zurückkehrt, wird verhaftet und wieder an die Schweizergrenze verbracht. Sie verfällt eben-

tuell der nach kantonalem Gesetz für den Wahnbruch vorgesehenen Strafe.

§ 7.

Wenn ein Ausweisungsbefehl zurückgenommen oder sein Vollzug aufgeschoben wird, so ist die betreffende Verfügung unverzüglich dem schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern zur Veröffentlichung im „Schweizerischen Polizeianzeiger“ mitzuteilen.

§ 8.

Der Rücktritt eines Kantons von dieser Uebereinkunft ist dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement anzuzeigen, welches die dem Vertrage angehörnden Kantone davon in Kenntniß setzt. Der Rücktritt wird wirksam einen Monat nach der an das Departement erfolgten Anzeige.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Einziger Artikel: Vorstehende Uebereinkunft, welcher sämtliche Kantone mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Solothurn beigetreten sind, ist für den ganzen Kanton Wallis vollziehbar erklärt.

Also beschlossen vom Staatsrate zu Sitten, den 23. Mai 1913, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 28. Mai 1913

**betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den
Großen Rat im Bezirke Leuf.**

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die Demission des Hrn Emil Ben-Auf-
finen als Abgeordneter auf den Großen Rat für den Be-
zirk Leuf;

In Ausführung des Beschlusses des Großen Rates
vom 16. Mai 1913;

Eingesehen Art. 18 des Wahlgesetzes vom 23. Mai
1908;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Mai 1908, welches
die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten auf den
Großen Rate bestimmt, und das am 12. Januar 1913
vom Volke angenommene Gesetz vom 20. November 1912,
betreffend Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom
23. Mai 1908 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen des Bezirkes Leuf
sind auf Sonntag, den künftigen 8. Juni, um 10 Uhr
vormittags, behufs Ernennung eines Abgeordneten auf
den Großen Rat einberufen.

Art. 2. — Die Wahl und Uebermittlung der bezüg-
lichen Aktenstücke haben gemäß den Bestimmungen des
Gesetzes vom 23. Mai 1908, sowie desjenigen vom 20.

November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stattzufinden.

Art. 3. — Das Schreiberamt für die Stimmenzusammenzählung tritt am Hauptorte des Bezirkes zusammen.

Art. 4. — Ein Doppel des Verbaß jeder Gemeinde soll dem Generalverbale beigelegt werden und mit diesem unverzüglich an den Regierungstatthalter des Bezirkes überliefert und von diesem am gleichen Tage an das Departement des Innern versendet werden.

Also gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. Mai 1913, um in allen Gemeinden des Bezirkes Leuk, an den Sonntagen, den 1. und 8. Juni 1913, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 30. Mai 1913

betreffend Errichtung der Pfarrei Steg zu einem eigenen von Niedergesteln getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Gemeinden Steg und Gothen durch bischöfl. Erlaß vom 25. April 1913 zu einer eigenen von Niedergesteln unabhängigen Pfarrei unter dem Namen „Pfarrei Steg“ vereinigt worden sind;

Eingesehen das Begehren dieser beiden Gemeinden vom 6. Mai 1913, einen selbständigen Zivilstandskreis zu bilden;

Nach Einsicht des Dekretes vom 21. Mai 1912, betreffend die Zivilstandsordnung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinden Steg und Gothern werden vom 1. September 1913 an für sich allein einen Zivilstandskreis mit Sitz in Steg bilden. Derselbe erhält die Bezeichnung „Zivilstandskreis Steg“.

Art. 2. — Der Zivilstandsbeamte dieses neuen Kreises hat sich auf Kosten der Gemeinden Steg und Gothern durch den Zivilstandsbeamten von Niedergesteln einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden und bis auf die Errichtung der genannten Gemeinden zu einer eigenen Pfarrei zurückreichenden Eintragungen ausfertigen zu lassen.

Sofern die Gemeinden Steg und Gothern einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörigen betreffenden Zivilstands-urkunden zu haben wünschen, hat ihnen der Zivilstands- beamte von Niedergesteln gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, um im Amts- blatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

R. Ruten.

Beschluß

vom 7. Juni 1913

betreffend die Volksabstimmung über das Dekret vom 21. Mai 1913, welches die Abänderung der Artikel 3 und 5 des Dekretes betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse zum Gegenstand hat.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Artikels 30, Nr. 2 und 3, der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 22. Juni 1913, um 10 Uhr vormittags, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des erwähnten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig

korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden.

Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonalen Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlage dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmensammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmensammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vorbemerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreiberamte in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen bis nach Ablauf der im Art. 6 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 6. — Unfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912, betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Juni 1913, um an den Sonntagen, 15. und 22. Juni 1913, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen und im Amtsblatte eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Vize-Staatskanzler:

Osw. Allet.

Verordnung

betreffend den Automobil-Verkehr auf der Straße von
Leukerbad.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einvernahme der Gemeinden Leuk-Stadt, Albinen, Inden und Leukerbad;

Auf den Antrag des Baudepartementes und des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Automobil-Verkehr auf der Kantonsstraße nach Leukerbad ist auf zusehen hin gestattet.

Art. 2. — Diese Bewilligung findet keine Anwendung auf schwere Lastwagen, wie Motor-Lastwagen und Motor-Omnibusse.

Art. 3. — Die fragliche Straße ist diesem Verkehr vom Samstag abends fünf Uhr bis Montag morgens neun Uhr geöffnet.

Art. 4. — Das Befahren der Straße ist nur den Inhabern einer regelmäßigen Führer-Bewilligung gestattet. (Art. 3 und 5 des Konfordates).

Art. 5. — Vor jeder Abfahrt sowohl von Leuf-Stadt als von Leukerbad hat sich der Motorwagen-Führer auf dem Landjägerposten der betreffenden Ortschaft einschreiben zu lassen.

Diese Einschreibung enthält die Nummer des Motorwagens, Namen und Wohnort des Führers und der verantwortlichen Person, das Datum und die Stunde der Abfahrt.

Ein Doppel dieser Eintragung wird dem Motorwagen-Führer gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 3 ausgehändigt.

Dieser Ausweisschein muß auf Verlangen jedem unterwegs getroffenen Polizeiagenten und Straßenwärter vorgezeigt und bei der Ankunft in Leuf-Stadt, resp. in Leukerbad, zum Zwecke der Kontrolle auf dem betreffenden Landjägerposten vorgewiesen werden.

Art. 6. — Die Fahrgeschwindigkeit darf in Gemäßheit des vom Großen Räte am 22. Mai 1912 angenommene-

nen eidgenössischen Konfordates 18 Kilometer per Stunde nicht überschreiten.

Bei Straßenkehren und beim Durchfahren von Ortschaften darf die Fahrschnelligkeit die Geschwindigkeit eines im Schritte marschierenden Pferdes nicht überschreiten. Vor Erreichen derselben haben die Motorfahrzeuge mittelst des Horns Signale zu geben.

Alle andere Signale sind untersagt.

Art. 7. — Bei Begegnung von Reisenden, Viehherden oder Fuhrwerken hat der Automobilführer die äußere Straßenseite einzunehmen und zur Vermeidung von Unfällen die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern. Wenn Viehherden oder Pferde Scheu zeigen, so hat der Führer sein Fahrzeug oder sogar seinen Motor anzuhalten.

Art. 8. — Soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden, sind die Konfordats-Vorschriften strengstens zu beobachten.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer, vorbehaltlich des Rekurses an das Justiz- und Polizeidepartement, vom Regierungsstatthalter des Bezirkes Leuf auszusprechenden Buße von 20 bis 500 Fr. belegt.

Art. 10. — Der Regierungsstatthalter des Bezirkes Leuf ist speziell beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sorgen.

Diese tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Juni 1913, um in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Bezirkes Leuf veröffentlicht zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

Dr. H. Seiler.

Der Vize-Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Beschluß

betreffend die Beitragsleistung an die untern Industrieschulen und an die Gemeinde- oder Kreis-Sekundarschulen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Gesehen das Gesetz vom 25. November 1910, über das Mittelschulwesen;

In Ausführung der Art. 41 und ff. der Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1911 zum Gesetze über das Mittelschulwesen;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeindeverwaltungen, die der in den Art. 41 und ff. der obgenannten Ausführungsverordnung vorgesehenen Beitragsleistung teilhaftig werden wollen, haben vor dem 15. Juli jeden Jahres dem Erziehungsdepartemente folgende Belege einzusenden:

- a) Einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeverwaltung, den von der Behörde gefaßten Beschluß enthaltend;
- b) Einen Bericht über die Einrichtung der Schule, über die Verteilung und Dauer der Kurse die innere Verwaltung, die Aufnahmebedingungen und über das Schulgeld;
- c) Pläne der für die Schule benutzten Räume (Grundriß und Querschnitt), mit erläuternden Angaben über Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Säle;

- d) Das Verzeichnis des Lehrpersonals (mit kurzem Lebenslauf und Angabe der Fähigkeitszeugnisse) und Mitteilung der ungefähren Schülerzahl;
- e) Ein ausführlicher Kostenvoranschlag, enthaltend die zu verwendenden Summen für:
 - Gehalt der Lehrer;
 - Kosten der Verwaltung und der Leitung;
 - Ankauf von Vorlagen;
 - Unterhalt der Bibliothek und der Sammlungen;
 - Heizung und Beleuchtung;
 - Unterhalt der Lokale und der Mieträume;
 - Mobiliar.

Wenn die Schule schon vor dem ersten Beitragsbegehren bestanden hat, so ist dem Kostenvoranschlag eine ausführliche Rechnung vom vergangenen Jahre beizufügen.

Art. 2. — Die für eine untere Industrieschule erforderlichen Lokale sind:

- a) ein Zimmer pro Schule;
- b) ein Zeichnungsaal;
- c) ein Lokal für die wissenschaftlichen Sammlungen und für die Bibliothek.

In dringenden Fällen können die unter b) und c) genannten Säle zu einem einzigen Lokale vereinigt werden.

Art. 3. — Die für eine Sekundarschule erforderlichen Lokale sind:

- a) ein Schulzimmer (die zwei Jahrgänge können vereinigt werden);
- b) ein Zeichnungsaal.

Bezüglich der Raumverhältnisse und der gesundheitlichen Anforderungen gelten die Vorschriften der Art.

163, 164, 167, 168, 169 des Reglementes für die Primarschulen vom 5. November 1910, mit dem Unterschiede, daß der für jeden Schüler zu berechnende Raum 1 $\frac{1}{2}$ Quadratmeter betragen soll; überdies muß der Flächenraum der Fenster $\frac{1}{6}$ des Bodens betragen.

Art. 4. — Die vom Staate unterstützten Anstalten haben dem Erziehungsdepartemente jährlich einzureichen:

- a) einen ausführlichen Bericht über den Gang und den Besuch der Anstalt während des abgelaufenen Schuljahres;
- b) die Rechnungen des letzten Schuljahres mit den Belegen (die Verwendung des Staatsbeitrages soll einzeln angeführt und begründet sein);
- c) den Kostenvoranschlag für das kommende Schuljahr;
- d) die im Reglemente und im Schulprogramm allfällig vorgenommenen Abänderungen, sowie alle weiteren vom Erziehungsdepartemente für nötig befundenen Auskünfte.

Die verschiedenen Berichte und Belegstücke sind bis spätestens den 1. August einzusenden.

Art. 5. — Der kantonale Beitrag wird erst nach Prüfung und Befund der eingelieferten Rechnungen festgesetzt und ausbezahlt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juli 1913, um im Amtsblatt aufgenommen und in allen Gemeinden verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:

Dsm. Met.

Beschluß

vom 25. Juli 1913,

eine Quarantäne über das von Waadtland stammende
Kauenvieh verhängend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 1. August 1913

betreffend Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagd-
gesetzes.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Nach Einsicht der Artikel 4 und 12 des Gesetzes vom
27. Oktober über die Jagd;

Nach Einsicht der im kantonalen Amtsblatte erfolg-
ten Bekanntmachungen;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die neben der Patentgebühr zum Zwecke
der Förderung des Wildstandes zu entrichtende Zuschlags-
tagte ist für die mit dem nächsten 1. September begin-
nende Jagdzeit auf Fr. 7 festgesetzt.

Die Vertwendung dieser Zuschlagstage erfolgt im Einverständnis mit dem Departemente des Innern und nach Einbernahme der kantonalen Jäger-Kommission.

Art. 2. — Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 7. bis 30. September beschränkt.

Art. 3. — Die Jagd auf Hirsche, Damhirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt verboten; diejenige auf Rehe ist nur in den Bezirken Entremont und Monthey, unter den im Art. 5 litt. e) erwähnten Einschränkungen gestattet.

Art. 4. — Die Jagd auf Fasane ist im ganzen Rhonetales, von der Massa bis St. Gingolph, auf die Zeit vom 1. September bis 1. Oktober beschränkt.

Art. 5. — Es werden nachbezeichnete kantonale Bannbezirke errichtet:

a) Im Bezirke Goms:

Das Gebiet, welches begrenzt ist: durch den Fiescherbach von seiner Einmündung in die Rhone bis zum Fieschergletscher (Punkt 1333 Dufour-Karte); durch den Fieschergletscher bis „Untere Lizer“ (Punkt 1133); von diesem Punkt durch den Waldsaum über Eggen (Punkt 1437) Ried, Bellwald, Schletten, Richinen bis zum Wylerbach bei Blüzingen; von dort aus durch den Wylerbach aufwärts bis zum Spiegelsee, Wirbelsee und zur Steinige Kumm (Punkt 2970); von dort abwärts bis zum Fieschergletscher und dessen rechtem Rande entlang bis zum Oberaarhorn; von da über Galmihorn (Punkt 3428) und von hier abwärts durch den Redfingerbach bis zur Rhone und durch die Rhone bis zur Einmündung des Fiescherbaches.

b) Im Bezirke Brig:

Das Gebiet, welches begrenzt wird durch die Rhone, die Saltina, die Ganter, den Schießbach, das Lunetschhorn und den Lunetschgraben bis zu dessen Mündung in die Rhone. Dieser Bezirk ist vom 15. Oktober bis zum 15. November für die Jagd eröffnet.

c) In den Bezirken Visp, westl. Ronn und Leuf:

Die linksuferige Rhone-Ebene von Visp bis zum Meretschgraben.

d) Im Bezirke Siders:

Das Gebiet, welches begrenzt wird: im Norden, durch die bernische Grenze; im Osten durch den Plaine-Morte-Gletscher und den Wildbach Naspille; im Süden durch die Wasserleitung von Gittout bis zur Signiese; von diesem Punkte folgt die Grenzlinie dem rechten Ufer des Signiese-Baches bis zum Scex d'Arolla oder la Balma und von dort aus der untern Grenze der Rinderalpe der „Contree“ von Siders, Pepinet-Alpe bis zum Scex des Houles, Croix d'Aire und von diesem Punkte dem Grat entlang bis zum Plaine-Morte-Gletscher.

e) Im Bezirke Entremont:

Das Gebiet, welches begrenzt wird: durch den Wildbach Serex von seiner Quelle bis zur Dranse; durch diese bis zum Zusammenfluß der zwei Dransen bei Sembrancher; von dort durch den Weg nach Chavanna la Feur (Punkt 1194) über les Roullins und les Fourches; von Chavanna la Feur zu Combaz Neire und von dort durch die Grenze der Gemeinden Bagnes und Orsières bis zu Scex

Blanc und von dort den Gebirgskamm entlang und über le Bassot, durch den Mont Rogneur und die Pointe Bobehre bis zur Quelle des Wildbaches Seres.

Dieser Bezirk ist vom 15. bis zum 30. September für die Jagd geöffnet.

Art. 6. — Vorbehaltlich der im Art. 5, litt. b) und e) erwähnten Ausnahmen ist die Jagd in den im vorhergehenden Artikel umschriebenen Kreisen, sowie in den von der Eidgenossenschaft aufgestellten Bannbezirken gänzlich verboten.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Jagdgesetze vorgesehenen Bußen bestraft.

Art. 8. — Der Beschluß vom 26. Juli 1912 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. August 1913, um in das „Amtsblatt“ eingerückt und Sonntag, den 24. August, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Vize-Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 2. August 1913,

die Sperre über das Vieh der Gemeinden Montana und Randogne verhängend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 12. August 1913,

die Sperre über das Vieh der Gemeinde St. Moriz-Stadt
verhängend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Disziplinarreglement

für die Kollegien des Kantons Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen den Art. 18 des Gesetzes und den Art. 47
der Verordnung zum Gesetze über das Mittelschulwesen;
Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Das Schuljahr dauert 42 Wochen.

Die Kollegien werden in der Regel an nachgenannten
Tagen eröffnet, bezw. geschlossen:

Sitten: Den zweiten Montag September, bezw. den
ersten Sonntag Juli;

Brig: Den dritten Montag September bezw. den zwei-
ten Sonntag Juli;

St. Moriz: Den vierten Montag September, bezw.
den dritten Sonntag Juli.

Art. 2. — Am Eröffnungstage haben alle Schüler
beim Präfecten sich zu stellen. Wenn sie nicht von ihren

Eltern oder Vormündern begleitet sind, so müssen sie ein von diesen letztern ausgestelltes Aufnahmebegehren vorweisen. Neu eintretende Schüler können nur durch Entscheidung der Professorenkonferenz und nach einer am Nachtage der Eröffnung abgelegten Prüfung aufgenommen werden.

Während des Schuljahres kann kein Zögling angenommen werden, es sei denn er erbringe den Beweis, nötigenfalls durch eine Prüfung, daß er den Kurs, für den er sich einschreiben läßt, mit Erfolg besuchen kann.

Art. 3. — Das Aufnahmegesuch für neu eintretende Schüler muß enthalten: ihre Namen und Vornamen, ihr Alter, ihren Heimatsort, sowie den Namen, Vornamen und Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter.

Die Wahl der allfälligen Privat-Pension und der Wohnung muß dem Präfecten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Schüler haben einen Betrag von Fr. 5 zu hinterlegen, um die Verwaltung des Kollegiums für die an Mobilien oder Gewäulichkeiten verursachten Beschädigungen schadlos zu halten.

Jeder neu eintretende Schüler hat überdies ein Sitzen- und Studienzeugnis, sowie eine ärztliche Erklärung beizubringen.

Art. 4. — Diejenigen Schüler, die im Fortschritt, d. h. für die Gesamtnoten, die Note 4 (genügend) erhalten haben, werden in eine höhere Klasse befördert.

Zöglinge, die im letzten Schuljahre im Fortschritt die Note 3 (ungenügend) verdient haben und in eine höhere Klasse sich aufnehmen lassen wollen, müssen bei Beginn des neuen Schuljahres eine Beförderungsprüfung be-

stehen, die sich auf alle Fächer, in denen sie nicht die Note 4 erhalten haben, erstrecken soll.

Die Professorenkonferenz entscheidet über die Beförderung.

Schüler mit Note unter 3 werden zur Beförderungsprüfung nicht zugelassen.

Ein Schüler, der während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Note 3 verdient hat, wird in den kantonalen Erziehungsanstalten in der gleichen Abteilung nicht mehr aufgenommen.

Art. 5. — In besondern Fällen und mit Einwilligung der Professorenkonferenz kann ein Zögling, der bei Beginn der Schule nicht befördert worden ist, ermächtigt werden, während des Schuljahres eine neue Beförderungsprüfung zu bestehen.

Art. 6. — Der Besuch aller im Studienplan bezeichneten Fächer ist obligatorisch. Hospitanten dürfen jedoch zu den Lyceumskursen zugelassen werden. Sie können aber vom Präfekten oder von dem betreffenden Professor davon ausgeschlossen werden, wenn die Anwesenheit dieser Hospitanten für die anderen Schüler als nachteilig erachtet wird.

Art. 7. — Ohne triftigen Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Für eine vorhergesehene Abwesenheit auf bloß einen Tag hat der Schüler an seine betreffenden Lehrer ein begründetes Gesuch zu stellen.

Dauert die Abwesenheit länger als einen Tag, so muß die Erlaubnis dazu vom Präfekten eingeholt werden.

Jedes unvorhergesehene Ausbleiben soll der Schüler bei seinem Wiedererscheinen in der Lehrstunde bei den be-

treffenden Professoren entschuldigen. Für ein zweites unbegründetes Ausbleiben wird der Schüler beim Präfecten angegeben.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf das Wegbleiben vom Gottesdienste anwendbar.

Art. 8. — Die Schüler haben durch ihr Benehmen den Professoren und den weltlichen und kirchlichen Behörden die schuldige Achtung auszudrücken.

Art. 9. — Bei Beginn der Unterrichtsstunde sollen die Schüler an ihren Plätzen sich befinden. Sollte der Professor länger als 15 Minuten ausbleiben, so können die Schüler sich entfernen, wenn der Professor nichts anderes bestimmt hat. Wenn immer möglich, soll jedoch hiebon vorerst dem Präfecten oder einem Professor Mitteilung gemacht werden.

Art. 10. — Jeder Professor ist für Punct und Ordnung in seinem Kurse und in seiner Klasse verantwortlich.

Art. 11. — Die Professoren haben die Verpflichtung, mahnend und strafend gegen jeglichen Schüler einzuschreiten, welcher Klasse er auch angehören mag, wenn derselbe sich zwischen und außerhalb der Unterrichtsstunden Verstöße gegen die Disziplin, den Anstand und die Höflichkeit zuschulden kommen läßt.

Art. 12. — In jedem Kollegium können durch ein besonderes Reglement die Einzelheiten betreffend die Aufsicht und überhaupt alle in diesem allgemeinen Reglemente nicht vorgesehenen Punkte näher bestimmt werden. Diese Reglemente sind dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13. — Die Studierenden sollen dem Gottesdienste mit Andacht und Pünktlichkeit beiwohnen. Sie ha-

ben ein Mal im Monat zu den hl. Sakramenten zu gehen und zur österlichen Zeit am vorgeschriebenen Tage gemeinsam das hl. Altarssakrament zu empfangen.

Dieser Verpflichtung sind nicht katholische Schüler und solche, die ein ausdrückliches und schriftliches Dispensbegehren von der die elterliche Gewalt ausübenden Person oder vom Vormunde vorweisen, enthoben.

Art. 14. — Die zum Orgel- oder Chordienste gewählten Schüler haben diesem Rufe Folge zu leisten und den hierzu nötigen besondern Uebungen beizuwohnen. Begründete Hindernisse vorbehalten, sind die Schüler gleichfalls verpflichtet, die ihnen zugedachten Rollen für die theatralischen Aufführungen des Kollegiums zu übernehmen.

Art. 15. — Den Schülern ist verboten:

1. Zu rauchen;
2. Bälle, Kaffehäuser und andere öffentliche Lokale zu besuchen;
3. Nach der für die Nachtruhe festgesetzten Stunde oder gegebenen Falles während der Studiumszeit das Elternhaus bezw. Kosthaus zu verlassen.

Immerhin kann der Präsekt für die Schüler der oberen Gymnasialklassen und der zwei höheren Kurse der technischen- und Handelsabteilung hievon Ausnahmen gestatten.

Art. 16. — Die Schüler haben die Räumlichkeiten und das Mobiliar des Kollegiums zu achten. Abgesehen von Ordnungsbußen fallen bei Beschädigungen die Reparaturen den Schuldigen zur Last.

Art. 17. — Die den Schülern auferlegten Bußen sind:

1. Schriftliche und mündliche Penza. Diese sollen ausschließlich der Bildung des Schülers zugutekommen;

2. Nachsitzen zwischen den Unterrichtsstunden oder während der Ferientage;
3. Zeitweiliger Ausschluß von einem Kurse;
4. Einfache Verwarnung;
5. Öffentliche Verwarnung;
6. Entlassung vom Kollegium.

Art. 18. — Die Verwarnungen werden vom Präfecten mitgeteilt. Drei einfache oder zwei öffentliche Verwarnungen haben die Entlassung vom Kollegium zur Folge. Diese muß von der Professoren-Konferenz ausgesprochen werden. In sehr wichtigen Fällen kann die Professoren-Konferenz ohne vorhergehende Verwarnung die Entlassung aussprechen.

Art. 19. — Wird der Ausschluß von einem Kurse auf Verlangen eines Professors vom Präfecten verhängt, so erstreckt er sich auf alle Kurse, bis und so lange dem betreffenden Professor nicht Genugthuung geleistet wird. Geschieht dies nicht während des Tages, so wird der Fall als wichtig betrachtet und zieht eine Verwarnung nach sich. Den Eltern sollen die Verwarnungen und Entlassungen mitgeteilt werden.

Art. 20. — Die Entlassungsfälle müssen dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 21. — Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement, entscheidet die Professoren-Konferenz über die in diesem Reglemente oder in den Spezial-Reglementen nicht vorgesehenen Fälle.

Art. 23. — Das Tragen der Mütze oder des gleichförmigen Hutes ist für alle Tage obligatorisch; die vom Erziehungsdepartement vorgeschriebene Uniform ist nur an Sonn- und Feiertagen oder auf besondere Verordnung des Präfecten obligatorisch.

Art. 24. — Dieses Disziplinarreglement tritt mit dem Schuljahre 1913-1914 in Kraft.

Art. 25. — Das Reglement für die Studierenden an den Staatskollegien vom 17. Dezember 1889 ist widerrufen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. September 1913, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzsch.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 2. September 1913,

betreffend Errichtung der Gemeinde Thermen zu einem eigenen von Glis getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Gemeinde Thermen zu einer eigenen von Glis getrennten Pfarrei errichtet worden ist;

Eingesehen ihr Begehren, einen selbständigen Zivilstandskreis zu bilden;

Eingesehen den Artikel 1 des Dekrets vom 21. Mai 1912 betreffend die Zivilstandsordnung, wonach die Zivilstandskreise in der Regel mit der Umschreibung der Pfarreien zusammen fallen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Thermen wird vom nächsten 1. November 1913 an für sich allein einen Zivilstands-kreis bilden.

Art. 2. — Der Zivilstandsbeamte des neuen Kreises Thermen hat sich auf Kosten der Gemeinde durch den Zivilstandsbeamten von Glis-Brig einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden und bis auf die Errichtung der genannten Gemeinde zu einer eigenen Pfarrei zurückreichenden Eintragungen ausfertigen zu lassen.

Sofern die Gemeinde Thermen einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörige betreffenden Zivilstands-Urkunden zu haben wünscht, hat ihr der Zivilstandsbeamte von Glis-Brig gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrath zu Sitten, den 2. September 1913, um ins „Amtsblatt“ eingerückt und Sonntag, den 5. nächsten Oktober, in den Gemeinden des Bezirkes Brig verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntschen.

Der Staatskanzler:

Dsm. Allet.

Beschluß

vom 16. September 1913,

die Sperre über das Vieh der Gegend von Montana verhängend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 19. September 1913

betreffend Errichtung der Gemeinde Saas-Balen zu einem eigenen von Saas-Grund getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Erwägend, daß die Gemeinde Saas-Balen durch bischöflichen Erlaß vom 27. September 1907 zu einer eigenen von Saas-Grund getrennten Pfarrei errichtet worden ist;

Eingesehen den Artikel 1 des Dekrets vom 21. Mai 1912 betreffend die Zivilstandsordnung, wonach die Zivilstandskreise in der Regel mit der Umschreibung der Pfarreien zusammen fallen;

Nach Anhörung des Gemeinderates von Saas-Balen;
Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Saas-Balen wird vom nächsten 1. November 1913 an für sich allein einen Zivilstandskreis bilden.

Der Sitz des Zivilstandsamtes ist in Außer-Roden.

Art. 2. — Der Zivilstandsbeamte des neuen Kreises Saas-Roden hat sich auf Kosten der Gemeinde durch den Zivilstandsbeamten von Saas-Grund einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden und bis auf die Errichtung der genannten Gemeinde zu einer eigenen Pfarrei zurückreichenden Eintragungen ausfertigen zu lassen.

Sofern die Gemeinde Saas-Roden einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörigen betreffenden Zivilstands-Urkunden zu haben wünscht, hat ihr der Zivilstandsbeamte von Saas-Grund gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrath zu Sitten, den 19. September 1913, um im Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den 28. September in den Gemeinden des Bezirkes Visp veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Osm. Met.

Beschluß

vom 26. September 1913,

die Sicherheitszone in St. Moritz und die Quarantäne gegen das aus dem Bezirke Aigle kommende Sommervieh aufhebend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 11. Oktober 1913

betreffend Anordnung einer Gesundheitsprüfung für die aus dem Kanton Tessin eingeführten Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaaf- und Ziegengattung.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche im Kanton Tessin und die Gefahr der Ansteckung durch Einfuhr von Kleinvieh über den Alpenpaß;

Eingesehen die bundesrätliche Verordnung vom 14. Oktober 1887 und die Vormeinung des Kreistierarztes;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Jedes aus dem Kanton Tessin eingeführte Stück der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung ist einer zwölfstägigen Gesundheitsprüfung, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, unterstellt.

Art. 2. — Die Gesundheitsprüfung erstreckt sich auch auf solche Tiere der vorgenannten Gattungen, die ein Eigentümer aus dem verseuchten Kanton vor weniger als 12 Tagen bei Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses eingeführt hat.

Art. 3. — Während der Dauer der Gesundheitsprüfung dürfen die dieser Maßregel unterstellten Tiere den Stall nicht verlassen.

Art. 4. — Die Viehinspektoren benachrichtigen sofort den Kreistierarzt von der Ankunft solcher Tiere in ihren Kreisen.

Art. 5. — Für Tiere, die im gleichen Stalle mit dem der Viehprüfung unterstellten Vieh untergebracht waren, dürfen keine Gesundheitscheine ausgestellt werden.

Art. 6. — Auf den Bericht des Viehinspektors kann der Kreistierarzt die Gesundheitsprüfung einstellen.

Art. 7. — Die für die Ausführung dieser Maßregeln verursachten Kosten fallen den betreffenden Eigentümern zur Last.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. Oktober 1913, um in allen Gemeinden der Bezirke Goms, Östlich-Aaron und Brig veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Dsm. Met.

Beschluß

vom 14. Oktober 1913,

die Sperre über das Vieh von St. Moriz-Stadt aufhebend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Decret

vom 19. Mai 1913

betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 über das Absinthverbot sowie desjenigen vom 7. März 1912, betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmoß.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Gingesehen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot;

Gingesehen die eidg. Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, vom 5. Oktober 1910;

Gingesehen das Bundesgesetz vom 7. März 1912, betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost;

Gingesehen die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, vom 12. Dezember 1912;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 15. November 1911, betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind anwendbar, soweit dies zutrifft, für die Vollziehung der vorerwähnten Bundesgesetze vom 24. Juni 1910 und vom 7. März 1912, sowie der diesbezüglichen eidg. Vollziehungsverordnungen.

Art. 2. — Sind namentlich anwendbar bei den im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 und in den Artikeln 8 bis 14 des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 vorgesehenen Uebertretungen, die in den Artikeln 34 bis 40 einschließlich des vorerwähnten kantonalen Gesetzes vom 15. November 1911 enthaltenen Bestimmungen über das Prozeßverfahren und die zuständigen Behörden.

Art. 3. — Der Staatsrat wird die weitem nötigen Vollziehungsmaßnahmen für die Ausführung dieses Gesetzes treffen.

Art. 4. — Das gegenwärtige Dekret soll dem Bundesrate zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 5. — Gestützt auf Art. 34, Ziff. 3., litt. b) der Kantonsverfassung wird das gegenwärtige Dekret nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 19. Mai 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des bundesrätlichen Schreibens vom 26. August 1913,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll im Amtsblatt eingerückt und Sonntag, den zweiten nächsten November, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. Oktober 1913.

Im Namen des Staatsrates:

Der Vize-Präsident:

Seiler.

Der Staatskanzler:

Dsm. Allet.

Defret

vom 12. November 1913

betreffend die Verbauung des Geschiner- und des Wylerbaches auf den Gebieten der Gemeinden Geschinen und Ulrichen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Eingesehen den schadhafte Zustand dieser Wildbäche zwischen der Furkastraße und der Rhone, woselbst die umliegenden Güter beständig der Gefahr ausgesetzt sind, überschwemmt und verschüttet zu werden;

Nach Einsicht des Begehrens der Gemeinden Geschinen und Ulrichen;

Eingesehen den Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1896 über die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Eingesehen den Beschluß des Bundesrates vom 26. Juli 1912, wodurch für die Ausführung dieser Arbeiten ein Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zur Höhe von 20,000 Fr. bewilligt wird;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Korrektion des Geschiner- und des Wylerbaches wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Gemäß Plan und Voranschlag des Baudepartementes belaufen sich die Kosten dieser Arbeiten auf Fr. 50,000.

Art. 2. — Zusage Gesetz vom 25. November 1896 kommt der Staat mit 20 % für diese Kosten auf.

Art. 3. — Außer den Territorialgemeinden Geschinen und Ulrichen, wird in Ausführung der Artikel 3 und 4

des kantonalen Gesetzes über die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer auch die Furkabhangesellschaft zu einem Beitrage an die Kosten dieser Verbauung herbeigezogen mit Rücksicht auf die Vorteile, die ihr als Nächstbeteiligte aus diesen Arbeiten erwachsen.

Art. 4. — Die Arbeiten sind innert der Frist von drei Jahren d. h. bis zum 31. Dezember 1915 vollständig zu Ende zu führen.

Sofern sie den Voranschlag für den Beitrag des Staates übernehmen, können jedoch die Gemeinden Gschinen und Ulrichen die Arbeit vor dem bezeichneten Zeitpunkte ausführen.

Art. 5. — Gegenwärtiges Dekret tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 12. November 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

G. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in das Amtsblatt Nr. 8 eingerückt und Sonntag, den 22. lauf. Februar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 17. Februar 1914.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtzen.

Der Staatskanzler:

Dsw. Allet.

Defret

vom 13. November 1913,

betreffend Ergänzungsarbeiten an der Verbauung der
„Wieze“ zwischen der Eisenbahnbrücke und der Rhone.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896
betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Gingesehen das Begehren der Gemeinde Monthey;

Nach Einsicht der vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Voranschläge;

Nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 13. September 1912 betreffend Zusage eines Beitrages von 40 % an die wirklichen Kosten dieser Arbeiten bis zum Maximum von Fr. 6000;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Arbeiten zwecks Erhöhung der Hinterbörter der Wieze zwischen der Eisenbahnbrücke und der Rhone wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 15,000.

Art. 2. — Die Gemeinde Monthey, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, hat für die Kosten dieser Verbauung aufzukommen.

Art. 3. — An diese Kosten leistet der Staat, in Gemäßheit des Art. 5 des vorgenannten Gesetzes, einen

Beitrag von 20 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 3000.

Art. 4. — Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt in Jahresraten von Fr. 1000 nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und insofern der Staat über den nötigen Kredit verfügt.

Art. 5. — Das gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 17. November 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

E. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in das Amtsblatt Nr. 8 eingerückt und Sonntag, den 22. lauf. Februar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 17. Februar 1914.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtshen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Defret

vom 17. November 1913

betreffend die Korrektion des Wildbaches „La Voerèche“
auf dem Gebiete der Gemeinde Grone.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Ermägend, daß der Wildbach „La Voerèche“ das Dorf
Crete und die umliegenden Obstgärten gefährdet und
diese beständig zu verschütten bedroht;

Nach Einsicht des Begehrens der Gemeinde Grone;

Eingesehen den Art. 5 des Gesetzes vom 25. Novem-
ber 1896 über die Korrektion der Flüsse und ihrer Seiten-
gewässer;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 2. Oktober 1912,
betreffend Zusicherung eines Beitrages von 50 % an die
wirklichen Kosten dieser Arbeiten bis zum Maximum
von Fr. 14,000;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Verbauungsarbeiten am Wildbach „La
Voerèche“ werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Gemäß dem vom Baudepartement ausgearbeiteten
Plane und Voranschlag belaufen sich die Kosten dieser
Arbeiten auf Fr. 28,000.

Art. 2. — An die Kosten dieser Korrektion leistet der
Staat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. November
1896, einen Beitrag von 20 % der Ausgaben.

Art. 3. — Die Arbeiten sollen nach Ablauf von 3 Jah-
ren d. h. bis zum 31. Dezember 1917 vollendet sein; die-

selben können jedoch vor diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, wenn die Gemeinde Grone für den Staatsbeitrag den Vorschuß macht.

Art. 4. — Gegenwärtiges Dekret tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 17. November 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Deshayes

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in das „Amtsblatt“ Nr. 8 eingerückt und Sonntag, den 22. lauf. Februar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 17. Februar 1914.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Dekret

vom 17. November 1913

betreffend Verbauung des Wildbaches „Le Pischoud“ auf dem Gebiete der Gemeinde Gradetsh.

Der Große Rat des Kantons Wallis

Eingesehen den schlechten Zustand des Wildbachbettes „Le Pischoud“ in seinem untern Laufe, wo durch die Auswaschungen das Privateigentum, zwei Brücken der Straße nach Lens, sowie die Kantonsstraße St. Gingolph-Brig, die oft von diesem Bache mit Schutt bedeckt wird, schwer gefährdet sind;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Gradetsch;

Eingesehen den Beschluß des Bundesrates vom 9. Juli 1912, betreffend Zusicherung eines Beitrages von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 5200.

Eingesehen den Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1896 über die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Verbauung des Wildbaches „Le Pischoud“ ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Gemäß dem vom Baudepartemente ausgearbeiteten Plane und Voranschläge belaufen sich die Kosten auf Fr. 13,000.

Art. 2. — In Anwendung des Gesetzes vom 25. November 1896, beteiligt sich der Staat mit 20 % an die Kosten dieser Verbauung.

Art. 3. — Außer der Territorial-Gemeinde werden in Ausführung der Art. 3 und 4 des kantonalen Gesetzes über die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer auch die G. B. B. zu einem Beitrage an die Kosten dieser Verbauung herbeigezogen mit Rücksicht auf die Vorteile, die ihnen als Nächstbeteiligte aus diesen Arbeiten erwachsen.

Art. 4. — Die Arbeiten müssen innert der Frist von zwei Jahren, d. h., bis 31. Dezember 1914 vollendet sein.

Art. 5. — Gegenwärtiges Dekret tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 17. November 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in das „Amtsblatt“ Nr. 8 eingerückt und Sonntag, den 22. lauf. Februar, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 17. Februar 1914.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Reglement

betreffend die Gehälter der Professoren an den Kollegien.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

In Ausführung des Art. 31 des Gesetzes über das Mittelschulwesen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Für die Festsetzung der Gehälter wird das Lehrpersonal an den klassischen Gymnasien in zwei Kategorien eingeteilt: in Klassenprofessoren und Fachprofessoren.

Art. 2. — In der Regel erteilen die Klassenprofessoren den Unterricht in folgenden Fächern:

Religion, Muttersprache, alte Sprachen, Geographie und Geschichte.

Die Professoren der Philosophie, der zweiten Landessprache, sowie die Fachprofessoren für griechische Sprache sind den Klassenprofessoren gleich gestellt.

Art. 3. — Den Fachprofessoren obliegt der Unterricht in nachstehenden Lehrfächern:

Physik und Mathematik, Naturgeschichte, alte und neuere Litteratur, Weltgeschichte, Arithmetik, Schönschreiben, Gesang, Zeichnen und Turnen.

Art. 4. — Die den Klassenprofessoren an den klassischen Gymnasien vorgeschriebene Lehrstundenzahl beträgt im Durchschnitt 18-22 in der Woche.

Art. 5. — Die Professoren an den klassischen Gymnasien beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 1500.

Die Fachprofessoren werden durch Wochenstunde bezahlt wie folgt:

Physikalische Fächer, Fr. 150-200.

Mathematik, Naturgeschichte, alte und neuere Litteratur und Weltgeschichte, Fr. 125-150.

Arithmetik, Schönschreiben, Gesang, Zeichnen und Turnen, Fr. 100-125.

Art. 6. — Die Professoren an der höheren und unteren Industrieschule werden als Fachprofessoren betrachtet.

Art. 7. — Je nach der Wichtigkeit der Unterrichtsfächer werden die Professoren an der höhern Industrieschule nach folgenden Ansätzen besoldet:

Mathematik, Physik und Naturgeschichte, Fr. 150-200.

Religion und Philosophie, neuere Sprachen, Geschichte und Geographie, Handelsfächer (Buchführung, Handelsrecht und Nationalökonomie, Handelsstatistik, u. s. w.), Fr. 125-150.

Zeichnen, Gesang, Schönschreiben, Stenographie, Dactylographie und Turnen, Fr. 100-125.

Art. 8. — Die Professoren der unteren Industrieschule werden für die Wochenstunde wie folgt besoldet:

Physik und Naturgeschichte, Mathematik, Fr. 100-125.

Religion, Sprachen, Geschichte, und Geographie, Buchführung, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen, Fr. 80-100.

Art. 9. — Die Präfecten der klassischen Kollegien beziehen ein jährliches Gehalt von Fr. 500. Der Direktor der höheren Industrieschule erhält eine jährliche Entschädigung von Fr. 300.

Art. 10. — In der Regel dürfen die Fachprofessoren sowohl an den klassischen Gymnasien als an den Industrieschulen nicht mehr als 30 Stunden in der Woche Unterricht erteilen.

Art. 11. — Dem Lehrpersonal an den Kollegien wird alle vier Jahre eine Gehaltzulage von Fr. 100 zuerkannt. Diese Aufbesserung darf aber die Summe von Fr. 500 nicht übersteigen.

Diejenigen Professoren, deren Lehrstundenzahl nicht wenigstens acht in der Woche beträgt, sind von dieser Aufbesserung ausgeschlossen.

Art. 12. — Die Klassenprofessoren an den klassischen Kollegien, deren Lehrstundenzahl nicht das im Art. 4 vorgesehene Minimum erreicht, können verhalten werden, sowohl am Gymnasium als an der Industrieschule in andern Fächern Unterricht zu erteilen. Sie werden aber nur für die Stunden, die das genannte Minimum übersteigen, entschädigt.

Art. 13. — Diejenigen Professoren, die in Anwendung des Art. 14 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Mittelschulwesen als Stellvertreter eines frankten oder abwesenden Kollegen herbeigezogen werden, sind für ihre Vertretung nur dann entschädigt, wenn sie länger als 15 Tage aushelfen müssen und ihre eigene Lehrstundenzahl das im Art. 4 des gegenwärtigen Reglementes vorgesehene Maximum erreicht.

Art. 14. — Sollte wegen Schülermangel der eine oder der andere Kursus während eines Schuljahres wegfallen, so wird dem betreffenden Professor eine Entschädigung, die 50 % seines gewöhnlichen Gehaltes betragen kann, verabfolgt.

Art. 15. — Die vorliegende Abstufung der Gehälter tritt für das Schuljahr 1913-1914 in Kraft.

Art. 16. — Die Verhältnisse der Professoren am Kollegium von St. Moriz sind durch die Uebereinkunft vom 19. März 1912 geregelt.

Art. 17. — Dieses Reglement wird der Genehmigung des Großen Rates unterbreitet.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. Oktober 1913.

Der Vize-Präsident:

Seiler

Der Staatskanzler:

Osw. Allet

Der Große Rat hat dem vorstehenden Reglemente in seiner Sitzung vom 18. November 1913 die Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Reglement

betreffend die Anstellung, die Dienstverhältnisse und den Gehalt der Beamten und Angestellten in den Staatsbureaux.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß es dringend notwendig ist, die Lage des in den Staatsbureaux beschäftigten Personals zu ordnen und zu verbessern;

Eingesehen die vom Großen Rate in der Sitzung vom 17. Mai 1913 erteilte Ermächtigung;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

I. Abschnitt.

Anstellung und Dienstverhältnisse.

Art. 1. — Die Beamten und Angestellten des Staates müssen mehrjährig und in der Schweiz heimatberechtigt sein.

Sie werden vom Staatsrate auf eine Amtsperiode von vier Jahren, die am 1. Juli nach der Gesamterneuerung des Staatsrates beginnt, ernannt.

Der Besetzung der frei gewordenen Plätze hat in der Regel eine Ausschreibung im „Amtsblatte“ vorherzugehen.

Art. 2. — Die Beamten und Angestellten haben ihre gesamte Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen.

Jede Nebenbeschäftigung, die nicht mit der Staatsanstellung im Zusammenhange steht und sie bleibend und anhaltend in Anspruch nimmt, ist ihnen untersagt.

Insbefondere ist den technischen Beamten und Angestellten ohne ausdrückliche Bewilligung für jeden einzelnen Fall vonseiten des Departementsvorstehers die Ausführung von Privataufträgen verboten.

Alle Vorgänge in den Staatsbureaux sind als Amtsgeheimnis zu betrachten.

Art. 3. — Die tägliche Arbeitszeit in den Bureaux umfaßt acht Stunden. An den Samstagen und den Vorabenden der Feiertage aber werden die Staatsbureaux um 5 Uhr abends geschlossen.

Wenn die Umstände ausnahmsweise eine Verlängerung der Arbeitszeit erheischen, so ist der Angestellte gehalten, ohne besondere Entschädigung sich hiefür herzugeben.

Art. 4. — Jeder Beamte und Angestellte hat die Arbeit, die ihm sein Departementsvorsteher zuweist, auszuführen, insofern es sich um eine Arbeit handelt, die den Staatsbureaux obliegt.

Art. 5. — Im Falle, daß vorübergehend eine Stelle wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern derartigen Gründen nicht besetzt ist, haben die übrigen Beamten und Angestellten des Departements nach den Anordnungen des Vorstehers die Arbeiten dieser unbefetzten Stelle zu besorgen, ohne dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen zu können.

Art. 6. — Die Angestellten haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 15 Tagen, die der Departementsvorsteher auf das Jahr verteilt.

II. Abschnitt.

Gehalt.

Art. 7. — Die Gehälter der ständig auf den Staatsbureaux beschäftigten Beamten und Angestellten werden alljährlich bei Beratung des Kostenvoranschlages vom Großen Räte auf den Vorantrag des Staatsrates nach folgenden Normen festgesetzt:

Art. 8. — Sie werden in 6 Klassen eingeteilt mit nachstehenden Ansätzen:

I. Klasse Fr. 1600 bis Fr. 2000.

II. Klasse Fr. 2000 bis Fr. 2500.

III. Klasse Fr. 2500 bis Fr. 3000.

IV. Klasse Fr. 3000 bis Fr. 3500.

V. Klasse Fr. 3500 bis Fr. 4000.

VI. Klasse Fr. 4000 bis Fr. 4500.

Art. 9. — Die gegenwärtig im Staatsdienste sich befindenden Beamten und Angestellten werden wie folgt auf diese verschiedenen Klassen verteilt:

I. Klasse.

Weibel im Regierungsgebäude, die Kopisten, der Salzfaktor in Sitten, der mit der Verwaltung der Schulbücherniederlage betraute Sekretär, die Sekretäre im Zeughaus.

II. Klasse.

Die Departements- und Kanzleisekretäre, der Uebersetzer, der Intendant des Zeughauses.

III. Klasse.

Der Kommandant der kantonalen Polizei, der Kreiskommandant, der kantonale Steueraufscher, der Aufscher der Gemeinderrechnungen, der Feuerinspektor, der Gefängnisdirektor, der Kriegskommissär, der Staatsarchivar und Bibliothekar, der Adjunkt des Staatskassierers, der Adjunkt des Staatsbuchhalters, der Sekretär-Buchhalter, der Geometer des Baudepartementes, der Direktor des Gewerbemuseums, gleichzeitig betraut mit dem Sekretariat des Lehrlingswesens.

IV. Klasse.

Der Vize-Kanzler, der Staatsbuchhalter, der Staatskassierer, der Abteilungschef für das Landwirtschaftswesen, der Adjunkt des Kulturingenieurs.

V. Klasse.

Die Kreisförster, der Adjunkt des Kantonsförsters, der Adjunkt des Kantonschemikers, der Ingenieuradjunkt des Baudepartementes, der Adjunkt des Kantonsgeometers.

VI. Klasse.

Der Staatskanzler, die Kantonsingenieure, der Kantonschemiker, der Kantonsgeometer, der Kantonsförster.

Art. 10. — Die vorstehende Klassifikation bewirkt keinen Vorrang unter den Beamten und Angestellten.

Art. 11. — Die Inhaber von neugeschaffenen Stellen oder Aemtern werden auf den Vorschlag des Staatsrates vom Großen Rat in eine von diesen Klassen eingereiht.

Art. 12. — Die Häufung der Gehälter ist untersagt.

Art. 13. — Die Gehälter werden je am Ende des Monats ausbezahlt.

Art. 14. — In der Regel tritt alle drei Jahre eine Gehaltserhöhung von Fr. 100 ein, so daß nach fünfzehn Jahren das Maximum erreicht ist.

Bei Versetzung oder Beförderung werden dem Angestellten die in den Staatsbureaux zugebrachten Dienstjahre in seiner neuen Stellung angerechnet.

Diese Bestimmung findet in der Regel nur auf die Angestellten mit ununterbrochenem Staatsdienst Anwendung.

Art. 15. — Als besondere Belohnung kann vom Staatsrate eine neue dreijährige Aufbesserung von Fr. 100 bis zum Höchstbetrage von Fr. 500 einem Angestellten zugesprochen werden, der während wenigstens 20 Jahren in Staatsdiensten gestanden und mindestens während 4 Jahren das Maximum des seiner Klasse zukommenden Gehaltes bezogen hat.

Art. 16. — Derjenige Angestellte, der bei der Ernennung seinen Wohnsitz oder seine Familie nicht am Dienstorte hat, erhält eine einmalige Umzugsentschädigung von Fr. 400 unter der Bedingung, daß er sich verpflichtet,

während mindestens acht Jahren in den Staatsbureaux zu arbeiten.

Die Hälfte dieser Entschädigung wird ihm beim Dienstantritt, die andere Hälfte bei Beginn des vierten Jahres ausbezahlt.

Art. 17. — Falls die ihm zukommenden Reisekosten nicht bereits durch eidgenössische oder kantonale Gesetze, und Verordnungen festgesetzt sind, bezieht der Angestellte, der sich in Amtsgeschäften vom Kantonshauptort entfernen muß, nachstehende Reiseentschädigungen;

a) Fr. 2.50 pro halben Tag,

Fr. 5.— pro Tag,

Fr. 3.— Zulage, wenn er übernachten muß.

b) Die wirklich ausgelegten Transportkosten.

III. Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 18. — Angestellte, die ihr Amt niederlegen wollen, haben dem Departementsvorsteher sechs Monate vorher hievon Mitteilung zu machen.

In Dringlichkeitsfällen kann der Staatsrat von dieser Regel Ausnahmen machen.

Art. 19. — Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Reglementes und der Dienstverordnungen, sowie grobe Nachlässigkeiten, deren sich ein Beamter oder Angestellter schuldig macht, haben folgende vom Staatsrate auszusprechende Ahndungen zur Folge:

1. einen Verweis;

2. eine Buße, die bis auf Fr. 50 steigen kann und deren Ertrag der Ruhegehaltskasse zugewendet wird;

3. eine vorübergehende oder endgültige Worenthaltung der dreijährlichen Gehaltserhöhung;

4. Die Entlassung oder Absetzung ohne Entschädigung.

Die Entlassung oder Absetzung kann nur nach Einvernahme des Angestellten und auf einen begründeten Beschluß des Staatsrates hin ausgesprochen werden.

IV. Abschnitt.

Ruhegehaltskasse.

Art. 20. — Für die Staatsangestellten wird eine obligatorische Ruhegehaltskasse gegründet.

Der Staat dotiert diese Kasse mit einer ersten Einlage von Fr. 25,000.

Zur Speisung dieser Kasse steuer er jährlich einen den Einlagen der Beteiligten gleichwertigen Betrag bei, im Minimum aber eine Summe von Fr. 5.000.

Der Staatsrat führt die Oberaufsicht über diese Kasse.

V. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 21. — Die gegenwärtigen Angestellten beginnen mit dem Mindestansatz des für ihre Klasse vorgesehenen Gehaltes. Falls ihr gegenwärtiger Jahresgehalt höher sein sollte, so verbleiben sie in dessen Genuß.

Diejenigen Angestellten, deren gegenwärtiger Gehalt dem im Art. 8 vorgesehenen Minimum gleichkommt, erhalten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglementes eine Erhöhung von Fr. 200.

Bei der ersten dreijährlichen Gehaltserhöhung werden zur Berechnung derselben alle frühern Dienstjahre in Betracht gezogen; das Maximum darf aber in keinem Falle überschritten werden.

Art. 22. — Bis zum Zeitpunkte, wo die Ruhegehaltsskaffe Ruhegehälter auszahlen kann, sind nachstehende Verfügungen maßgebend:

Im Todesfalle eines Angestellten, der mehr als acht Jahre in Staatsdiensten gestanden, oder wenn ein Angestellter aus Alters- oder Gesundheitsrückichten gezwungen ist, sein Amt niederzulegen, oder im Falle einer Nichtwiedermahl aus den gleichen Gründen, ist der Staatsrat ermächtigt, ihm oder seiner Familie den Genuß des Gehaltes, den er bei Dienstaustritt erhalten hat, für drei Monate zuzusprechen.

Durch einen begründeten Beschluß des Staatsrates kann der Genuß des Gehaltes für Angestellte mit mehr als 15 Dienstjahren ausnahmsweise aus zwölf Monate ausgedehnt werden.

Art. 23. — Das gegenwärtige Reglement soll der Genehmigung des Großen Rates unterbreitet werden; vorübergehend tritt es aber schon am 1. Juli 1913 in Kraft.

So beschloffen im Staatsrate zu Sitten den 26. Juni 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Bize-Staatskanzler:

Osw. Allet.

Der Große Rat des Kantons Wallis

hat in seiner Sitzung vom 19. November 1913 vorstehendem Reglemente seine Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Deshayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Reglement soll durch Einrücken im Amtsblatt Nr. 9 vom 27. lauf. Februar veröffentlicht werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. Februar 1914.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Interkantonaless Konfordat

über die Fischerei im Schweizerischen Genfersee und in den zwischen Genf, Wallis und Waadt die Grenze bildenden Flußläufen.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 20. November 1913,

eine Liebesgabe zugunsten der Brandbeschädigten des Weilers Cretaz, Gemeinde Martinach-Combe, verordnend.

(Siehe französische Ausgabe, Band XXIV).

Beschluß

vom 28. November 1913,

betreffend die Neuordnung des landwirtschaftlichen Unterrichtes im Kanton.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die durch die landwirtschaftliche Schule in Ecône geleisteten Dienste;

Eingesehen die durch die Erhaltung und den Ausbau dieser Schule erwachsenden Vorteile;

Willens überdies, den landwirtschaftlichen Unterricht der Landbevölkerung des Kantons immer leichter zugänglich zu machen;

Eingesehen die Genehmigung durch den Großen Rat des auf die Schule von Ecône bezüglichen Vertrages und die bei diesem Anlasse geäußerten Wünsche;

Eingesehen den Art. 15 der Verfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die wissenschaftliche und praktische landwirtschaftliche Schule von Ecône wird beibehalten.

Art. 2. — Ihre Einrichtung, ihre Dauer, ihre Verwaltung, die Aufnahmebedingungen, die Leistungen des Staates, des Grundgutbesizers und der Schüler, die Wahl des Personals und die Gliederung des Unterrichtes sind durch den zwischen dem Staate Wallis und dem Stifte von St. Bernhard abgeschlossenen und vom Großen Räte genehmigten Vertrag geregelt.

Art. 3. — Je nach Bedürfnis und je nach den Umständen werden auf Anordnung des Departementes des Innern Winterkurse, zeitweilige Kreiskurse, Wanderkurse, praktische Kurse und Vorträge, die die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse in allen Landwirtschaft treibenden Gegenden des Kantons bezwecken, veranstaltet und Versuchsfelder hergerichtet.

Das Programm dieser Kurse wird alljährlich bei Beratung des Kostenvoranschlages vom Staatsrate festgesetzt.

Art. 4. — Der Beschluß vom 9. September 1891 betreffend die Errichtung einer praktischen landwirtschaftlichen Schule ist aufgehoben.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. November 1913, um im Amtsblatte veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 10. Dezember 1913,

betreffend die Volksabstimmung über das Dekret vom 20. November 1913, betreffend die staatliche Unterstützung für die Errichtung von Spitälern, Kliniken und Krankenhäusern der Bezirke und Kreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Ausführung des Artikels 30, Nr. 2 und 3, der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 28. Dezember 1913, um 10 Uhr vormittags einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des erwähnten Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig corrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzufenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Franken belegt.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden.

Art. 5. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Auszählung vom Schreibamte in Umschläge zu legen, die

geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schließstelle versiegelt werden. Dieselben müssen bis nach Ablauf der im Art. 6 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 6. — Allfällige Beschwerden in betreff der Abstimmung sind innert sechs Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 und desjenigen vom 20. November 1912 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Dezember 1913, um an den Sonntagen, den 14., 21. und 28. laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen und im Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Runtjshen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Verordnung

betreffend die Führung der Bücher, die Aufsicht und die Gebühren der Waisenämter.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Art. 86, 91 und 137 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuche vom 15. Mai 1912;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

I. Abschnitt.

Bücher und Aktenhefte

Art. 1. — Die Waisenämter des Kantons haben die Verpflichtung zu führen:

- a) ein Sitzungsprotokoll;
- b) ein Protokoll für die Rechnungen und Inventare;
- c) ein Buch für die Vormundschaft und die Beistandschaft;
- d) die Aktenhefte und die Kopierbücher.

Art. 2. — Die Inventare und die Rechnungen sind in das Rechnungsprotokoll aufzunehmen; die Verhandlungen über alle andere Amtsverrichtungen sollen in das Sitzungsprotokoll eingetragen werden.

Für die Inventare kann jedoch ein vom Rechnungsbuche getrenntes Protokoll geführt werden.

Art. 3. — Das Sitzungsprotokoll enthält in chronologischer Reihenfolge die Verhandlungen und Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde.

Die Verhandlungen sollen während der Sitzung zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll, das vom Präsidenten und dem Schreiber zu unterzeichnen ist, soll die Stunde der Eröffnung der Verhandlungen und deren Schluß erwähnen, sowie die Kostenliste enthalten.

Art. 4. — Die Protokolle dürfen weder Lücken noch Radierungen, weder Ueberschreibungen noch Zwischenschriften aufweisen. Allfällige Berichtigungen sind am Schlusse des Textes anzumerken und zu unterzeichnen.

Art. 5. — Am Rande der Verhandlungen wird durch eine kurze Anmerkung auf den Gegenstand der Sitzung und auf das entsprechende Folio des Vormundschaftsbuches hingewiesen.

Art. 6. — Zu Anfang jeden Jahres soll in das Sitzungsprotokoll ein Verzeichnis der dem Waisenamte unterstellten Bevormundungen und Verbeistandungen aufgenommen werden.

Art. 7. — Das Sitzungsprotokoll, das die Genehmigung einer Teilung zum Gegenstand hat, soll eine summarische Angabe der den Beteiligten zugefallenen Lose enthalten.

Wenn es sich um die Bewilligung eines Darlehens oder einer Anleihe handelt, so muß dasselbe den Betrag, den Zinsfuß und die Dauer des abgeschlossenen Vertrages enthalten. Eine Abschrift des Darlehens- oder Anleiheaktes soll dem Aktenhefte der Vormundschaft einverleibt werden.

Art. 8. — Verkäufe dürfen nur nach vorhergehender Bewilligung durch die Vormundschaftsbehörde abgeschlossen werden.

Diese Bewilligung ist zu Protokoll zu nehmen und es sind darin das zu veräußernde Vermögensstück, der Mindestpreis, sowie die Bedingungen anzugeben.

Im Falle eines Liegenschaftsverkaufes auf dem Versteigerungswege sollen die Bedingungen auch den Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages durch die Vormundschaftsbehörde enthalten.

Art. 9. — Die Genehmigung des Zuschlages soll Gegenstand einer protokollierten Beratung bilden.

Eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles ist dem Aktenhefte der Vormundschaft einzuberleiben.

Art. 10. — Im allgemeinen sollen die Protokolle betreffend die von den Vormundschaftsbehörden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und namentlich in Ausführung des Art. 42 des schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilten Bewilligungen möglichst genau deren Tragweite und deren Vorbehalte erwähnen.

Art. 11. — Die Mitteilungen der gefaßten Beschlüsse an die Beteiligten sind im Sitzungsprotokolle vorzunehmen.

Art. 12. — Die der Aufsichtsbehörde zu unterbreitenden Beschlüsse (Art. 422, Sch. Z. G. B.) bilden Gegenstand einer im Sitzungsprotokolle aufzunehmenden Verantw.

Diese Beschlüsse werden der Aufsichtsbehörde durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles zur Kenntnis gebracht.

Art. 13. — Wenn das Rechnungsprotokoll nicht getrennt von dem der Inventare geführt wird, so soll es in chronologischer Reihenfolge die Inventare und die Rechnungen der Vormünder und Beistände enthalten.

Die von den Vormündern und Beiständen vorgelegten Inventare und Rechnungen sind nach vorhergehender Prüfung, Genehmigung und allfälliger Berichtigung in das Protokoll aufzunehmen.

Der zweite Absatz des Art. 3 und die Art. 4 und 5 sind anwendbar.

Das Protokoll muß überdies vom Vormund oder vom Beistande unterzeichnet werden.

Art. 14. — Die dem Vormund oder dem Beistand belassenen Originale sind von diesen zu unterschreiben und vom Präsidenten und vom Schreiber der Vormundschaftsbehörde gegenzuzeichnen.

Ihre Vorweisung kann jederzeit verlangt werden.

Art. 15. — Das Inventar muß den ausführlichen Vermögensstand d. h. Haben und Sollen der bevormundeten Person enthalten.

Er soll nach folgenden Rubriken erstellt werden:

A. Haben (Aktive);

1. Baares Geld;
2. Schuldverschreibungen, Renten, Schuldanerkenntnisse;
3. Haushaltungsmobiliar;
4. Anderes Mobiliar;
5. Grundgüter und dingliche Rechte.

B. Sollen (Passive).

1. Hypothekarschulden; Grundlasten;
2. Chirographarschulden mit Einschluß der Wechsel.

Art. 16. — Alle Güter und Rechte sind zu bezeichnen, näher zu umschreiben und in der Regel zu wertigen.

Die Titel, deren wirklicher Wert dem Nennwerte nicht entspricht (Aktien, Staatspapiere u. s. w.), sollen sowohl mit ihrem Nennwerte als mit ihrem Kurswerte eingetragen werden.

Sobald das Grundbuch erstellt sein wird, soll dieses für das Verzeichnis der Liegenschaften und der dinglichen Rechte begleitend sein. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Liegenschaften nach dem Kataster- oder Schätzungswerte einzutragen.

Das Verzeichnis der Hypothekarschulden und der Grundlasten soll den Zinsfuß oder den Grundzins und die belasteten Grundgüter anführen.

Art. 17. — Das Inventarprotokoll oder ein demselben beigefügter Beschluß verzeichnet die in einem sichern

Orte aufbewahrten Schriften und Wertgegenstände und den Ort, wo sie aufbewahrt sind.

Eine Quittung oder eine Empfangbescheinigung des Verwahrers ist dem Aktenhefte einzuverleiben.

Art. 18. — Die seit Erstellung des Inventars vorkommenden Aenderungen im Vermögensstande des Bevormundeten müssen nachgetragen werden.

Die Bestimmungen der Art. 15, 16 und 17 sind auf diese Ergänzungsinventare anwendbar.

Art. 19. — Bei einem öffentlichen Inventar soll vom Gerichtsschreiber, der dasselbe aufgenommen, eine Abschrift verlangt werden, die in das Rechnungsprotokoll einzutragen und dem Aktenhefte der Vormundschaft einzuverleiben ist.

Art. 20. — Die Rechnungen müssen die vollständige Angabe der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung enthalten.

Sie sind von den Belegstücken und einem erläuternden Bericht zu begleiten.

Der Bericht soll über die Verwaltung, über die hauptsächlichsten Amtsverrichtungen, über deren Beweggrund und deren Ergebnisse alle nötigen Aufschlüsse geben. Er ist vom Vormund oder vom Beistand zu unterzeichnen und dem Aktenhefte einzuverleiben.

Für diese Rechnungen und Berichte werden Formulare oder Musterbogen angefertigt.

Art. 20. — Die Rechnungen sollen von dem Summarbestand des Vermögens (Aktiva und Passiva) des Bevormundeten auf den Zeitpunkt der Rechnungsabgabe nach den im Art. 15 vorgeschriebenen Rubriken begleitet sein.

Die Schlußrechnung soll vollständiger sein als die frühern periodischen Rechnungen; sie bildet das Inventar des zur Verfügung stehenden Vermögens.

Art. 21. — Die dem Vormunde oder Beistande zukommende Entschädigung wird in der Regel bei der Rechnungsablegung festgesetzt; sie ist im Protokoll vorzumerken.

Art. 22. — Ergibt sich aus den Rechnungen ein Ueberschuß zu gunsten des Mündels, so ist letzteres im Protokoll mit Buchstaben anzuführen. Das Protokoll soll auch den Zinsfuß zu Lasten des Vormundes oder Beirates, das Datum des Zinsbeginnes, sowie die für die Rückzahlung geleisteten Sicherheiten enthalten.

Diese Schuldanerkennung ist der Einregistrierung unterworfen; sie soll vom Schreiber des Waisenamtes und unter seiner Verantwortlichkeit verlangt werden; die Gebühren fallen dem Vormund oder Beistand zur Last.

Wenn die geleisteten Sicherheiten in Hypotheken bestehen, so müssen die Grundpfandverschreibungen in den in den Art. 47 und 49 des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Formen abgefaßt sein.

Art. 23. — Das Buch der Vormundschaften und Beistandschaften soll enthalten:

1. ein besonderes und nummeriertes Blatt für jede Vormundschaft oder Beistandschaft;
2. ein alphabetisches Register.

Art. 24. — Sowie eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft errichtet ist, wird ihnen im Vormundschaftsbuche ein Blatt angewiesen.

Es trägt als Ueberschrift:

- a) den Namen und Vornamen des Mündels, seine Abstammung;
- b) das Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag) des Mündels, wenn es sich um die Vormundschaft eines Minderjährigen handelt;
- c) die Art des Amtes;
- d) das Datum der Amtsbestellung.

Für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind mit eigenem Vermögen wird ebenfalls ein Blatt vorbehalten, ebenso für ein Kind, zu dessen Gunsten Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, nicht aber für eine Person, die einem gesetzlichen Vertreter unterstellt ist.

Das Verzeichnis dieser letztern wird auf einem oder mehreren Kollektivblättern erstellt.

Art. 25. — Jede Verwaltungshandlung ist auf dem Blatte vorzumerken und diesem Vormerk die Bezeichnung des Protokolles und das die Verhandlungen enthaltene Folio desselben beizufügen.

Art. 26. — Wenn in einer Vormundschaft Minderjähriger mehrere Mündel zusammen gemeinschaftliche Interessen haben, die von dem gleichen Vormund verwaltet werden (z. B. Brüder und Schwestern in Gütergemeinschaft), so wird ihnen ein gemeinsames Blatt angewiesen.

Das gleiche gilt, wenn mehrere unter elterlicher Gewalt stehende Kinder gemeinschaftliches Vermögen besitzen.

Bei Aufhören der Gemeinschaft wird jedem Kinde, dessen Interessen gesondert werden, ein eigenes Blatt aufgeschlagen.

Art. 27. — Das alphabetische Register enthält in alphabetischer Reihenfolge nach den Familiennamen geordnet die Namen und Vornamen der Bevormundeten.

Gegenüber dem Namen wird das Folio des Vormundschaftsbuches, worin die Vormundschaft oder Beiratschaft eingetragen ist, angemerkt.

Art. 28. — Die Aktenhefte umfassen die sämtlichen auf ein und dieselbe Vormundschaft, Beistandschaft oder elterliche Gewalt bezüglichen Schriftstücke.

Diese sind zu numerieren und tragen die entsprechende Nummer des Vormundschaftsbuches.

Art. 29. — Die Schriftstücke sollen in jedem Aktenhefte chronologisch geordnet, geheftet und numeriert sein.

Ein regelmäßig nachgeführtes Inhaltsverzeichnis ist dem Aktenhefte beizulegen.

Zur Erleichterung der Einverleibung in die Aktenhefte sollen die Waisenämter dafür sorgen, daß auf einem Schriftstücke nur ein einziger Gegenstand behandelt wird (Brief, Bericht, u. s. w.).

Art. 30. — Die Waisenämter behalten eine Abschrift aller von ihnen verschickten Briefe, Mitteilungen, Berichte und Beschlüsse.

Von den Einladungen wird nur dann eine Abschrift zurückbehalten, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Wenn die Mitteilung nur die Zustellung der Abschrift einer Verhandlung betrifft, so genügt die Aufbewahrung einer Abschrift des die Sendung begleitenden Briefes.

Art. 31. — Ein und dasselbe Aktenheft gilt für die ganze Vormundschaft oder Beistandschaft oder jede andere Amtsverrichtung vom Anfang bis zu deren Ende.

Art. 32. — Nach Ablauf eines Jahres von Datum der Schlußrechnung an, wird das Aktenheft gegen Empfangschein in das Gemeindearchiv niedergelegt; sowohl im Vormundschaftsbuche als im Sitzungsprotokolle wird hievon Vormerkung genommen.

Art. 33. — Außer den jeder Vormundschaft oder Beiratschaft eigenen Aktenheften, ordnen die Waisenämter in chronologischer Reihenfolge in einem gesonderten Hefte die auf ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit bezüglichen Schriftstücke (Inspektionsberichte u. s. w.)

Art. 34. — Die Art. 1 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung sind auf die Familienvormundschaft anwendbar.

Das Vormundschaftsbuch wird aber durch ein chronologisches Inhaltsverzeichnis der Amtsverrichtungen ersetzt.

Der Familienrat einer Familienvormundschaft nimmt die Amtsverrichtungen vor, die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel in die Befugnisse des Waisenamtes fallen.

Art. 35. — Die Gemeinden stellen den Waisenämtern ein passendes Lokal für die Sitzungen und die Archive, sowie das nötige Mobiliar und Material unentgeltlich zur Verfügung.

Die Bücher, die verschiedenen Formulare und die Umschläge für die Aktenhefte werden den Gemeinden vom Staate zum Selbstkostenpreise abgegeben.

II. Abschnitt.

Aufsicht, Inspektion, Untersuchungen

Art. 36. — Die Waisenämter stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, der dieselbe durch das Or-

gan des Justiz- und Polizeidepartementes und der Bezirksberichtsteller ausübt.

Art. 37. — Alljährlich vor dem 15. März nimmt der Bezirksberichtsteller eine Inspektion der Bücher und Archive der Waisenämter der Gemeinden seines Kreises vor; bei diesem Anlasse prüft er deren allgemeine Amtsführung während des verflossenen Jahres.

Der Präsident und der Schreiber sind gehalten, der Inspektion beizuwohnen.

Bis spätestens den 31. März ist der auf zwei hiefür bestimmten Formularen abgefaßte Bericht dem Justiz- und Polizeidepartement einzusenden.

Art. 38. — Das Justiz- und Polizeidepartement kann jeder Zeit eine Inspektion eines Waisenamtes, eine Besichtigung der Bücher, der Aktenhefte, der Lokale und Archive vornehmen lassen oder eine Untersuchung über eine bestimmte Vormundschaft oder Weiratschaft oder über eine Amtsverrichtung anordnen.

Art. 39. — Der Staatsrat wird die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen treffen.

III. Abschnitt.

Gebühren.

Art. 40. — Die von den Waisenämtern in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommenen Amtsverrichtungen werden nach der gegenwärtigen Gebührenordnung entschädigt.

Anderere Kosten oder Entschädigungen dürfen nicht in Rechnung gebracht werden.

Art. 41. — Alle an die Vormundschaftsbehörden durch die Post gerichteten Gesuche sind zu frankieren.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Portofreiheit, müssen die den Beteiligten durch die Post gemachten Mitteilungen, Meldungen, Aufforderungen und Einberufungen gleichfalls frankiert werden.

Die Portoauslagen sind in den Gebühren nicht eingegriffen; sie werden hinzugerechnet.

Art. 42. — Die Meldungen, Mitteilungen, Aufforderungen oder Bekanntmachungen, die in der gegenwärtigen Gebührenordnung nicht eigens angeführt sind, werden zu 40 Centimes, Portoauslagen, Einrückungsgebühr und andere Kosten nicht eingegriffen, berechnet.

Art. 43. — Die Auszüge, Bescheinigungen oder Abschriften, die auf Verlangen der Beteiligten oder von Amtes wegen ausfertigt werden, sind mit 30 Centimes die Seite und 15 Centimes die halbe Seite bezahlt, im Minimum jedoch mit 30 Centimes.

Die Seite zählt mindestens 24 Linien mit durchschnittlich 40 Buchstaben.

Die in Gemäßheit des Art. 30 angefertigten Abschriften sind unentgeltlich.

Art. 44. — Als Sitzungsgebühr wird jedem Mitgliede und dem Schreiber zuerkannt Fr. 1.—
Dauert die Sitzung länger als eine Stunde,
für jede Stunde darüber „ 0.50

Die Aufnahme eines Inventars kommt einer Sitzung gleich und die Sachverständigen werden wie die Mitglieder der Behörde entschädigt.

Für die Abfassung der Protokolle wird die verwendete Zeit berechnet.

Die Einberufungen werden bezahlt mit je . . . „ 0.20

Die Bekanntmachungen am gewöhnlichen Aus- rufsorte oder im Amtsblatte, durch Exem- plar	"	0.20
Jede Meldung und Mitteilung an Behörden, Beamte oder Private	"	0.40
Jede Anzeige eines Beschlusses	"	0.40

Die Auslagen für Porto, Einrückungen und andere Kosten sind in diesen Ansätzen nicht einbegriffen.

Art. 45. — Die Mitglieder der Waisenämter, die Schreiber, die Sachverständigen, die zur Erledigung eines ihr Amt beschlagenden Geschäftes mehr als ein Kilometer von ihrem Wohnorte sich entfernen, haben Anrecht auf eine Entschädigung von 30 Centimes durch Kilometer, Rückreise einbegriffen.

Bruchzahlen von Kilometern werden nicht berechnet.

Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Total-Kilometerentschädigung auf 10 Centimes herabgesetzt, es werden jedoch ebenfalls die wirklich gehaltenen Auslagen für eine Fahrkarte dritter Klasse vergütet.

Die Reiseentschädigung ist zu gleichen Teilen auf die verschiedenen gleichzeitig verhandelten Geschäfte zu berechnen.

Art. 46. — Wird die Gebühr nach der verwendeten Zeit berechnet, so fällt diejenige des Weges oder der Reise nicht in Betracht.

Das Protokoll soll die Stunde der Eröffnung der Amtsberrichtung angeben.

Bruchzahlen von weniger als 30 Minuten zählen für eine halbe Stunde.

Die für die Reise verwendete Zeit darf aber in keinem Falle mitberechnet werden.

Art. 47. — Ist die Mitwirkung eines Gemeindebeamten, eines Polizeiagenten oder einer andern Person erfordert, so wird ihre Mithülfe wie folgt berechnet:

wenn sie länger als eine Stunde dauert . . Fr. 1.—
für jede halbe Stunde darüber „ 0.50

Die Beteiligung des Familienrates in einer öffentlichen Vormundschaft ist unentgeltlich.

Art. 48. — Der Gemeinderichter und sein Schreiber beziehen für die Abhaltung einer Versteigerung von Mündelgut, jeder:

wenn die Versteigerung nicht länger als eine Stunde dauert Fr. 2,—

Für jede halbe Stunde darüber „ 0.50

Der Weibel hat Anrecht auf die Hälfte dieser Gebühr.

Art. 49. — Für den Bezug der Verkaufserträgnisse oder der in der Sitzung selbst bezahlten Zuschlagspreise und Ablieferung der Beträge beziehen der Richter und der Schreiber, jeder:

Für jede Zahlung bis zu Fr. 100 Fr. 0.50

Für jede Zahlung von Fr. 100 bis 1000 . . „ 1.—

Für jede Zahlung von über Fr. 1000 Fr. 1 $\frac{1}{1000}$ (ein durch tausend) des Betrages der Einzahlung.

Diese und die im Art. 48 vorgesehenen Gebühren fallen den Erwerbern bezw. Ansteigerern zur Last.

Art. 50. — Die Gebühren der für arme Bevormundete vorgenommenen Amtsverrichtungen mit Ausnahme der Versteigerungen, werden von der Gemeindefasse bestritten.

Das gleiche gilt für die Entschädigungen der im Art. 6 vorgeschriebenen jährlichen Sitzung.

Art. 51. — Die zu einer Inspektion oder zu einer Untersuchung berufenen Personen haben Anrecht auf die in den Art. 45 und 46 festgestellten Entschädigungen.

Insofern es sich um Entschädigungen an die Mitglieder oder an den Schreiber des Waisenamtes handelt, werden diese von der Gemeindekasse bezahlt, es sei den, die zuständige Behörde habe anders verfügt.

Art. 52. — Sind widerrufen:

1. Der Beschluß vom 1. Februar 1882 betreffend die Aufsicht und die Inspektion der Waisenämter.

2. Das Dekret vom 29. Mai 1890 betreffend die Tarife.

Art. 53. — Die vorstehende Verordnung soll im Amtsblatt vom 26. Dezember 1913 veröffentlicht werden und tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

So beraten und angenommen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 13. Dezember 1913.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

Seiler.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Beschluß

vom 26. Dezember 1913,

betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 18 und 19 des Schweizerischen interkantonalen Konkordates vom 3. Juni 1904;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweiskarte bei sich führen, die seinen Namen, Vornamen, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades trägt. Diese Ausweiskarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1913 verabsolgtten Kontrollschilde sind bis zum 1. Januar 1914 gültig; von diesem Zeitpunkte an müssen dieselben durch neue orange rote Schilde ersetzt werden.

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Konfödat-Kantone gültigen Kontrollschilde und persönlichen Ausweiskarten werden auf Begehren und gegen Entrichtung einer Finanzgebühr von einem Franken direkt von den Landjägerposten Brig, Visp, Leuf, Siders, Sitten, Saxon, Martinach, St. Moriz, Monthey und Bouveret verabsolgt.

Zu diesem Behufe stehen die genannten Landjägerposten speziell jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr morgens, zur Verfügung des Publikums. Auf dem Korrespondenzwege eingereichte Gesuche werden zu jeder Zeit entgegengenommen.

Art. 4. — Der Einlösung einer Verkehrsbewilligung und eines Kontrollschildes sind enthoben:

1. Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;

2. Die Militärradfahrer, die im Besitze des eidgenössischen Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 5. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden mit einer vom Regierungstatthalter des Bezirkes auszusprechenden Buße von 1 bis 5 Franken belegt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Dezember 1913, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzen.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.

Konkordat

betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

I

Umfang der Rechtshilfe

Art. 1. — Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche des Staates und der Gemeinden, sowie der den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen.

Diese vollstreckbaren Ansprüche sind:

1. Die Steuern, welche auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, oder auf Grund und Boden, auf Gebäude oder auf andere Vermögensbestandteile verlegt sind; desgleichen die Aktivbürgersteuern, Kopfsteuern und Haushaltungsteuern;

2. die Erb- und Schenkungssteuern;

3. die Nach- und Strassteuern, die sich an die unter 1. und 2. genannten Steuern anschließen;

4. der Militärpflichtersatz;

5. Bußen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen.

Art und Verfahren der Rechtshilfe

Art. 2. — Die Gewährung der Rechtshilfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Beibehaltungsfalle für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche.

Die über solche Ansprüche in einem Konkordatskanton rechtskräftig ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind in jedem andern Konkordatskanton nach Maßgabe des Art. 80, XI. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Rechtsöffnungsmittel.

Art. 3. — Als vollstreckbar im Sinne des vorhergehenden Artikels gelten die von den zuständigen Behörden erlassenen rechtskräftigen Beschlüsse und Entscheide, sowie die rechtskräftig gewordenen Steuerregister.

Dem Rechtsöffnungsrichter ist eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses oder Entscheides, bezw. ein Auszug aus dem Steuerregister vorzulegen. Ausfertigung

und Auszug müssen mit einer Bescheinigung der entscheidenden Behörde, bezw. des Steuerregisterführers versehen sein, woraus hervorgeht, daß der betreffende Beschluß oder Entscheid, bezw. das Steuerregister nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich der zu vollstreckende Beschluß oder Entscheid gründet, sind in Original oder beglaubigter Abschrift der Ausfertigung beizulegen.

Die auf der Ausfertigung oder dem Auszuge stehenden Unterschriften sind durch die Staatskanzlei des requirierenden Kantons zu beglaubigen. Dieselbe hat zugleich ein Zeugnis darüber beizufügen, daß die entscheidende oder, soweit es eine durch das Steuerregister festgestellte Abgabe anbetrifft, die einschätzende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat.

Einwendungen des Betriebenen.

Art. 4. — Den Betriebenen stehen die in Art. 81, M. 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Einwendungen zu, mit Ausnahme der Einrede der Inkompetenz.

Gegenüber den in Art. 81, M. 2, des Bundesgesetzes genannten Einwendungen muß, abgesehen von den gemäß Art. 3 hievor notwendigen Belegen, durch ein von der entscheidenden Behörde, bezw. dem Steuerregisterführer ausgestelltes gehörig beglaubigtes Zeugnis dargelegt werden, daß dem Betriebenen oder gegebenen Falles seinem legitimierten Vertreter nach Maßgabe der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der öffentlichrechtliche Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit geboten war, seine Rechte zu wahren.

Handelt es sich dabei um einen Beschluß oder Entscheidung, so muß bescheinigt sein, daß der Betriebene im vorausgehenden Verfahren in Stand gesetzt war, die gesetzlich vorgesehenen Verkehren zu treffen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um eine im Steuerregister festgesetzte Abgabe, so ist zu bescheinigen, daß der Betriebene in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Einschätzung Kenntniß erhielt und daß er Gelegenheit hatte, von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

II

Beginn der Rechtswirksamkeit.

Art. 5. — Die Rechtswirksamkeit der Uebereinkunft beginnt für die das Konkordat abschließenden, Kantone mit der amtlichen Publikation der bundesrätlichen Genehmigung, für die später beitretenden Kantone mit der Vormerkung des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzesammlung.

Beitritt weiterer Kantone.

Art. 6. — Der Beitritt zum Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Die Beitrittserklärung ist dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

Rücktritt.

Art. 7. — Wenn ein Kanton von der Uebereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären.

Der Rücktritt wird im Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Als Vorlage an die Kantonsregierungen festgestellt durch die Konferenz der Finanzdirektoren schweizerischer Kantone den 18. Februar 1911 in Schaffhausen.

Namens der Finanzdirektoren-Konferenz:

Der Präsident:

H. Obrecht.

Vorsteher des soloth. Finanzdepartements.

Der Aktuar:

G. Kaufmann.

Adjunkt des soloth. Finanzdepartements.

Gutgeheissen und angelobt vom Großen Räte zu Sitten, den 19. November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

E. Defayes.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Konkordat wird in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 29. laufenden Dezember und 5. nächsten Januar veröffentlicht werden, um am 12. Januar 1913 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben vom Staatsrate zu Sitten, den 21. Dezember 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Gesetz

vom 20. November 1912,
betreffend Abänderung des Gesetzes über die Wahlen und
Abstimmungen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die gemachten Erfahrungen die Einführung gewisser Abänderungen und ergänzender Bestimmungen in das Gesetz vom 23. Mai 1908 betreffend die Wahlen und Abstimmungen geboten erscheinen lassen;

In Anbetracht der Vorbehalte, die der Bundesrat anlässlich seiner unterm 15. März 1909 erfolgten Genehmigung des genannten Gesetzes, betreffend dessen Art. 2., zweiter und dritter Absatz, und Art. 3 formuliert hat;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

§ 1. Ausübung des Stimmrechtes.

Art. 1. — Der Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen wird abgeändert wie folgt:

„ Die Bürger üben in Gemäßheit des Art. 1 des Wahlgesetzes vom 23. Mai 1908 ihr Stimmrecht in der Gemeinde ihres tatsächlichen Wohnsitzes aus.

Der Bürger, welcher seine Wohngemeinde endgültig verläßt, verliert sein Stimmrecht in derselben und soll aus dem Stimmregister gestichen werden. “

Art. 2. — Der Artikel 3 des erwähnten Gesetzes wird folgendermaßen abgeändert:

„ Der Bürger, der in Bürgerangelegenheiten, mit Ausschluß der Bürgerwahlgeschäfte, in seiner Heimatge-

meinde zu stimmen begehrt, ohne daselbst wohnhaft zu sein, muß den Präsidenten der Bürgergemeinde, in welcher er an der Abstimmung über Burgersachen betreffend das Bürgervermögen, Verkäufe, Grundpfandverschreibungen oder Teilung des Grundeigentums teilnehmen will, sechs Monate zuvor davon in Kenntniß setzen.

Diese Erklärung gilt bis und solange als derjenige, der sie gemacht hat, dieselbe nicht ausdrücklich zurückgezogen haben wird. "

Art. 3. — Beamte und öffentliche Angestellte, welche durch die Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten verhindert sind, an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teil zu nehmen, können ihren Stimmzettel in versiegelttem Briefumschlage dem Präsidenten der Gemeinde, wo sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, abgeben. Die Abgabe kann vom Vortage bis zur Eröffnung des Wahl-Büreau's stattfinden. Sie muß persönlich in die Hände des Präsidenten geschehen, welcher dieselbe bescheinigt.

Der Briefumschlag muß mit der Unterschrift und der Angabe des Berufes oder der Beamtung des Stimmenden versehen sein.

Der Präsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbureau, welches sie bei Beginn der Stimmauszählung eröffnet und die Stimmzettel unentfaltet in die Urne legt. Die Namen der Stimmenden dieser Kategorie werden in der Liste eingetragen mit Vormerkung dieser Art der Stimmabgabe.

Art. 4. — Die im Militärdienst befindlichen Bürger können an dem betreffenden Waffenplaze stimmen.

Das kantonale Militärdepartement stellt der Militärbehörde des Waffenplatzes das Verzeichniß der unter den

Waffen stehenden stimmberechtigten Bürger, sowie, eintretenden Falls, die für sie bestimmten Stimmzettel zu.

Das vorgenannte Militärdepartement hat sich nach Einholung der Ansicht des kantonalen Departementes des Innern mit der Militärbehörde des Waffenplatzes in's Einvernehmen zu setzen in betreff der Bildung des Wahlbüreau's und der Einsendung des Abstimmungsprotokolls und der von den Militär eingelegten Stimmzettel.

Die einzeln detachierten Militär können ihre Stimmzettel durch Vermittlung des Schulkommandanten dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 5. — Die Artikel 9, 21 und 41 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen werden wie folgt abgeändert:

„Art. 9. — Vierzig Tage vor dem Tage der Abstimmung bei den periodischen Gemeinde- und kantonalen Wahlen läßt der Gemeinderat das Namensverzeichnis in alphabetischer Ordnung der im Stimmregister eingetragenen Bürger durch Anschlag veröffentlichen und dasselbe bleibt bis zum Tage der Abstimmung angeschlagen. Ein Doppel desselben wird beim Gemeinde-Schreibamte aufgelegt.

Innert der ersten zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Liste müssen allfällige Einsprachen gegen dieselbe, unter Verfall des Beschwerderechtes, dem Gemeinderate schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Wahlliste nicht mehr abgeändert werden, es sei denn zur Richtigstellung der bereits angehobenen Beschwerden und zur Eintragung jener Bürger, die in der Zwischenzeit ihre politischen Rechte erworben, verloren oder wiedererlangt haben oder

deren Namen auf dem Stimmregister eingetragen, auf der Liste aber ausgeblieben sind.

Ein Verzeichnis aller rechtzeitig gemachten Einsprachen soll innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der obgenannten Frist durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben werden.

Allfällige Gegen-Einsprachen sind innert den fünf auf den im vorhergehenden Absatze vorgesehenen Anschlag folgenden Tagen beim Gemeinderate einzureichen.

Innerhalb weitem fünf Tagen hat der Gemeinderat über die Begründetheit sämtlicher angebrachten Einsprachen und Gegen-Einsprachen zu erkennen und seinen Entscheid den Beteiligten innert der gleichen Frist schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Wahlliste muß aufbewahrt werden, um dem Eintragungsbuche beigeheftet zu werden.

Art. 21. — Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz des Wahlbureau's und ist vom Ratschreiber und vier Stimmenzählern verbeiständet.

Bei mehrfachen Abstimmungen ist es gestattet, weitere Wahlbureau's zu bestellen.

In diesem Falle und in Gemeinden, wo die Stimmabgabe sektionweise erfolgt, werden die Präsidenten und die Schriftführer der Wahlbureau's durch den Rat gewählt.

Der Rat ernennt auch die Stimmenzähler, welche soweit möglich aus den verschiedenen politischen Parteien zu nehmen sind.

Für den Fall, daß das Wahlbureau nicht vollständig wäre, ist dasselbe berechtigt, sich selbst zu ergänzen.

Großrats-Wahlen.

Art. 41. — Die Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersazmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten auf je 1100 Seelen der Schweizerbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 551 zählt für 1100.

Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Die Wahl erfolgt in der Regel bezirksweise und nur ausnahmsweise in Kreisen.

Die kreisweise Wahl findet nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes statt, welche die erforderliche Bevölkerungs-Teilzahl besitzen.

Die Zahl der einem Bezirke, als solchen genommen, zugeteilten Abgeordneten kann durch Errichtung von Kreisen weder vermehrt noch vermindert werden.

Wenn durch die Errichtung eines Kreises zwei Bruchteile von 551 und mehr Seelen sich gegenüberstehen, erhält derjenige Bruchteil den Vorzug, welcher den Gemeinden, die keinen Kreis begehrt haben, angehört.

Wenn jedoch ein Bezirk die Bruchzahl von 551 Seelen nur durch Zuzug aus den verschiedenen Wahlkreisen der Bezirke erreicht, geschieht die Wahl des der Bruchzahl zugeteilten Abgeordneten durch die sämtlichen Wähler des ganzen Bezirkes.

§ 2. Großrats-Abgeordnete

Art. 6. — Kein Wahlkreis (Bezirk oder Kreis), darf ohne Vertretung bleiben. Trifft dieser Fall zu, so ist sofort die Wahl der Vertreter des betreffenden Kreises vorzunehmen, es sei denn die Sedisvakanz sei erst nach der letzten ordentlichen Tagung der Amtsdauer oder so spät

erfolgt, daß die Vertreter des Kreises nicht mehr an den Beratungen dieser Session hätten teilnehmen können.

§ 3. Gemeinderichter.

Art. 7. — Die Wahl der Gemeinderichter und ihrer Ersatzmänner findet jeweilen zwei Jahre nach derjenigen der Gemeinderäte und zwar am ersten Sonntag des Monats Dezember statt.

Die Bestimmungen der Art. 9 und folgenden des Wahlgesetzes sind auf diese Wahlen anwendbar.

So gegeben vom Großen Rat zu Sitten, den 20. November 1912.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz wird in's Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 29. lauf. Dezember und 5. nächsten Januar, angeschlagen und verlesen werden, um am 12. Januar 1913 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. Dezember 1912.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Dekret

vom 21. Mai 1913.

welches die Abänderung der Artikel 3 und 5 des Dekretes betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse zum Gegenstand hat.

Der Große Rat des Kantons Wallis

Willens das Dekret betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse abzuändern insoweit die Entwicklung der Geschäfte derselben dies als notwendig erweist;

In Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes;

Auf den Vorschlag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Artikel 3 des Dekretes vom 24. August 1895 wird abgeändert wie folgt:

Die Hypothekar- und Sparkasse erhält von der Staatskasse ein neues Dotationskapital von Fr. 2,000,000.

Je nach Bedürfnis kann der Große Rat dieses später erhöhen.

Art. 2. — Artikel 5 des Dekretes wird abgeändert wie folgt:

Der Zinsfuß für Hypothekar-Darlehen darf, in der Regel, 4 % nicht übersteigen.

Abzüglich der Auslagen darf die anfängliche Provision in der Regel, nicht mehr als 1 % des Darlehens betragen; sobald der Stand der Kasse es erlaubt, hat eine Herabsetzung dieser Kommissionsgebühr einzutreten.

Wenn die Verhältnisse des Geldmarktes es erheischen, so kann der Verwaltungsrät den Zinsfuß und die Kommissionsgebühr mit der Zustimmung des Staatsrates abändern.

Die Strafe für Verzug in der Einzahlung der Zinse und Jahreszahlungen darf, je nach der Dauer derselben $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ % nicht übersteigen.

Dieser Beschluß soll dem Großen Rate, in seiner nächsten Session, zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 3. — Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Der zwecks Erhöhung des Dotationskapitals, gemäß Art. 1 abzuschließende Anleihevertrag ist der Genehmigung des Großen Rates zu unterbreiten.

So gegeben vom Großen Rate zu Sitten, den 21. Mai 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird in's Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 8., 15. und 22. nächsten Juni, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, um am 22. Juni 1913 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 28. Mai 1913,

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

S. Ruten.

Defret

vom 20. November 1913,

betreffend die staatliche Unterstützung für die Errichtung
von Spitälern, Kliniken und Krankenhäusern der Be-
zirke und Kreise.

Der Große Rat des Kantons Wallis

Ermägend, daß bereits mehrere der im Art. 19 der
Kantonsverfassung vorgesehenen Anstalten geschaffen
worden sind;

Eingesehen den Art. 20 der Kantonsverfassung;

Auf den Vorantrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staat unterstützt die Errichtung von
Bezirks- oder Kreisspitälern, Kliniken und Krankenhäu-
fern durch Beiträge an den Bau, die erstmalige Einrich-
tung und den Betrieb dieser Anstalten.

Zu diesem Zwecke wird jährlich ein Betrag von höch-
stens Fr. 20,000 in den Kostenvoranschlag aufgenommen.

Ein Defret wird später nach vorgenommenen Studien
und statistischen Erhebungen die Bedingungen feststellen,
unter welchen der Betrieb der Spitäler und Kranken-
häuser unterstützt werden kann.

Art. 2. — Der staatliche Beitrag an die Kosten des
Baues und der erstmaligen Einrichtung dieser Anstalten
beträgt 25 %.

Dieser staatliche Unterstützungsbeitrag wird in jedem einzelnen Falle vom Großen Räte durch Dekret festgesetzt.

Gingegen übernehmen die Verwaltungen der unterstützten Anstalten die Verpflichtung, Gebäude und Mobiliar stets in gutem Zustande zu erhalten.

Art. 3. — Die unterstützten Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staates.

Art. 4. — Bezirke und Kreise, welche der staatlichen Subvention theilhaftig werden wollen, haben nachstehende Vorschriften zu beobachten:

- a) Die Situations- und Baupläne, sowie die detaillierten Kostenvoranschläge sind dem Staatsräte zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die vorgesehene Bettenzahl hat möglichst im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl des Bezirkes oder Kreises zu stehen und der Kostenvoranschlag soll in normaler Weise der Bettenzahl entsprechen.

- b) Ebenso unterliegen der staatsrätlichen Genehmigung die Statuten betreffend die Organisation der Anstalt, die Reglemente über den innern Betrieb und die Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen.

Art. 5. — Jede vom Staate unterstützte Anstalt muß unter der technischen Leitung eines im Kanton patentierten Arztes stehen.

Art. 6. — Diese Anstalten sind verpflichtet, vom Staate organisierte Hebammen- und Samariterkurse zu übernehmen gegen eine vom Staatsräte im Einverständnisse mit der Verwaltung der Anstalt festzusetzende Entschädigung.

Dieselben müssen für Kranke, die dem Staate zur Last fallen, die Minimaltage anwenden.

Art. 7. — Jedes Jahr bis spätestens im Monat April sind dem Staatsrate Rechnung und Jahresbericht (ärztlicher-Verwaltungs- und Finanzbericht) zu unterbreiten.

Der Staatsrat wird diesbezüglich besondere Bestimmungen aufstellen; ebenso kann er eine einheitliche Buchführung und besondere statistische Erhebungen vorschreiben.

Art. 8. — Die unterstützten Anstalten und Krankenhäuser sind, insoweit es ihnen ihre räumlichen oder andere Verhältnisse erlauben, gehalten, Nachbargemeinden und Bezirken, welche nicht ähnliche Anstalten besitzen, die Aufnahme oder den Beitritt zu annehmbar billigen Bedingungen zu gewähren.

Im Falle einer Nichteinigung entscheidet den Staatsrat.

Art. 9. — Der Staatsrat kann die Auszahlung der Unterstützung an Anstalten aufschieben, deren Verwaltungen sich nicht an die Vorschriften dieses Dekretes halten.

Für den Fall, daß eine dieser Anstalten aufhören sollte, dem ursprünglichen Zwecke, zu dienen, für welchen sie die Unterstützung erhalten hat, haben die interessierten Bezirke und Kreise dem Staate die erhaltenen Beträge zurückzuerstatten.

Der Staatsrat wird dafür Sorge tragen, daß diesen Anstalten die juristische Persönlichkeit zukommt.

Art. 10. — Die Anstalten, denen bereits eine kantonale Unterstützung zuerkannt worden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Dekretes.

Art. 11. — Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Dekretes beladen.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 20. November 1913.

Der Präsident des Großen Rates:

C. Defayes.

Die Schriftführer:

A. Salzmann. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret wird in's Amtsblatt eingetragen und an den Sonntagen den 14., 21. und 28. lauf. Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen, um am 28. Dezember 1913 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Dezember 1913.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Kuntzsch.

Der Staatskanzler:

Osw. Allet.



Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

XXIV. Bandes

A

	Seite
Absinth , Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Absinthverbot u. f. w.	209
Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung	9
— über: 1. das Einföhrungsgesetz zum G. B. G. B.;	
2. die Revision des Art. 84 der Kantonsver- fassung	102
— über: 1. das abgeänderte Wahlgesetz;	
2. das interkantonalc Konkordat betreffend Ge- währung gegenseitiger Rechteshölfe	145
— über den Bundesbeschlufi betreffend Revi- sion der Art. 69 und 31, Abs. 2 der Bundes- verfassung (Bekämpfung menschlicher und tieri- scher Krankheiten)	175
— über Abänderung des Dekretes betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse	186
— über das Dekret betreffend staatliche Un- terstützung von Spitälern u. f. w.	233

II

	Seite
Aigle, S. Viehsperre	
Ausweisung von Ausländern, interkantonale Ue- bereinkunft betreffend —	180
Automobil, S. Motorrad	
Automobilverkehr auf der Straße von Morgins .	174
— auf der Straße von Leukerbad	188
Aven, S. Gundis-Platz	

B

St. Barthélemy, Eindämmung	129
Beurkundung, öffentliche, Verordnung betreffend die besondere Form derselben durch die Steuer- registerhalter	149
Burg-St. Peter, S. Wahl	

C

Champer, S. Viehsperre	
Chatelard, S. Motorrad	
Crettaz, S. Liebesgaben-sammlung	

D

Daviaz, Bau einer Fahrstraße	97
---	----

E

Einführungsgesetz, S. Abstimmung	
Einführungsgesetz zum C. Z. G. B., Vollziehungs- beschluß	116

III

	Seite
Erdeßon, S. Liebesgabenfammlung	
Erdeßon, Wiederaufbau des Dorfes	109
Ering, S. Waffentragen	

F

Fahrradverkehr, Kontrolle des — für 1912	22
Fahrradverkehr, Kontrolle des — für 1913	141
Fahrradverkehr, Kontrolle des — für 1914	249
Fischerei, interkantonaies Konkordat über die — im Genfersee	231

G

Genfersee, S. Fischerei	
Genfersee, S. Schiffahrtspolizei	
Geschinen, S. Geschinerbach	
Geschinerbach, Verbauung	212
St. Gingolph, S. Viehsperec	
Grone, S. Erdeßon	
Grone, S. Loereche	
Grundbuch, organisatorische Verordnung für das Vermessungsamt	118
Grundbuch, Vollziehung der organisatorischen Verordnung	127
Gundis-Burg, S. Gundis-Platz	
Gundis-Platz, Wiederherstellung der Straße Mor- ge-Brücke-Aben	44

IV

Seite

A

Gebammen, Kurs für —	125
Hypothekar- und Sparkasse, C. Abstimmung	
Hypothekar- und Sparkasse, Abänderung der Art. 3 und 5 des Dekretes der —	262

J

Jagdgesetz, Vollziehung der Art. 4 u. 12 für 1912	111
Jagdgesetz, Vollziehung der Art. 4 u. 12 für 1913	194
Impfung, obligatorische	49
Industrieschulen, Beitragsleistung an die — . .	191
Insekten, Vertilgung der schädlichen —	175
Irenashl, C. Malevoz	

K

Kantonsverfassung, C. Abstimmung	
Kantonsverfassung, Veröffentlichung des Art. 84 .	125
Kliniken, C. Spitäler	
Kollegien von Wallis, Disziplinarreglement . .	198
Konfordat, C. Rechtshilfe	
Krankenhäuser, C. Spitäler	
Krankenversicherung, C. Abstimmung	
Kunstmost, C. Absinth	
Kunstwein, C. Absinth	

V

Seite

L

Landwirtschaft, Neuordnung des landwirtschaftlichen Unterrichts	232
Laubach, Korrektur	5
Lebensmittel, Reglement betreffend strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Verkehr mit —	34
Leuf, S. Wahl	
Leuterbad, S. Automobilverkehr	
Liebesgabenammlung für die Brandbeschädigten von Erdeson (Grone)	109
Liebesgabenammlung zugunsten des Weilers Grottag	231
Loerche, Verbauung	216

M

Malevoj, Abstimmung über den Rückkauf . . .	72
Malevoj, Dekret über Vergrößerung und Rückkauf .	75
Martinach, S. Motorrad	
Mauvoisin, Eindämmung	3
Mittelschulwesen, Vollziehungsverordnung . . .	51
Montana, S. Viehsperre	
Morge-Brücke, S. Gündis-Platz	
Morgins, S. Automobilverkehr	
St. Moriz, S. Viehsperre	
Motorradverkehr auf der Simplonstrasse	99

VI

	Seite
Motorradverkehr auf der Straße Martinach- Trient-Chatelard über den Forclaz-Paß und Lete-Noire	99
Museum, S. Valeria	

P

Pischoud, Verbauung	217
Professoren, Gehälter derselben an den Kollegien .	219

Q

Quarantäne gegen Waadtländer Vieh	194
--	-----

R

Randogne, S. Viehsperre

Raron, S. Laubbach

Rebe, Bekämpfung der Krankheiten der — . . .	172
---	-----

Rechtshilfe, Veröffentlichung des interkantonalen Konkordates über Gewährung der —	168
---	-----

Rechtshilfe, interkantonales Konkordat betreffend Gewährung gegenseitiger —	251
--	-----

Reiseprüfung, Reglement der —	25
--	----

Riedji, S. Viehsperre

S

Saas-Balen, Errichtung eines Zivilstandskreises .	206
--	-----

Salgesch, Korrektion der Straße	134
--	-----

Salins, Bau einer Fahrstraße	131
---	-----

VII

	Seite
Salvan-Stadt, Errichtung der Gemeinde . . .	136
Salvan, Wahl der Gemeindebehörden	141
Schiffahrtspolizei, interkantonale Uebereinkommen betreffend die — auf dem Genfersee . .	47
Schiffahrtspolizei, interkantonale Verordnung betreffend die — auf dem Genfersee	110
Sekundarschulen, S. Industrieschulen	
Sembrancher, S. Wahl	
Simplonstraße, S. Motorrad	
Spitäler, staatliche Unterstützung der —	264
Staatsangestellte, Gehälter derselben	223
Stalden, S. Viehsperre	
Steg, Errichtung eines Zivilstandskreises	184
Steuerregisterhalter, S. Beurkundung	
Strafregister, Erstellung eines Zentralstrafregisters	19

I

Ieffin, S. Viehsperre	
Iete-Noire, S. Motorrad	
Ihermen, Errichtung eines Zivilstandskreises . .	204
Tiere, Vertilgung schädlicher	77
Trient, S. Motorrad	

II

Ulrichen, S. Gesäminerbach	
Unfallversicherung, S. Abstimmung	

VIII

Seite

U

Bal d'Illiez, E. Viehsperre	
Valeria, Reglement betreffend Polizei im Innern des Schlosses und des Museums	149
Varen, E. Salgesch	
Vermessungsamt, E. Grundbuch	
Vernamiege, Wiederaufbau des Dorfes	33
Vernayaz, E. Salvan-Stadt	
Verossaz, E. Daviaz	
Viehsperre gegen Niedji (Stalden)	15
Viehsperre, Abänderung des Beschlusses über Ver- hängung der — in Stalden	42
— Aufhebung der — über Niedji	48
— gegen Waadt	72
— gegen Champer, Gemeinde Bal d'Illiez	110
— Aufhebung derselben gegen das Waadtländer- vieh	110
— gegen St. Gingolph	116
— gegen Vouvrin	118
— Aufhebung der — gegen Champer	125
— Aufhebung der — gegen St. Gingolph und Vouvrin	127
— gegen verfeuchte Kantone	143
— Aufhebung derselben gegen Waadt	180
— gegen Montana und Randogne	197

IX

	Seite
— gegen St. Moriz-Stadt	198
— Aufhebung derselben gegen Montana	206
— Aufhebung derselben gegen Nigle	207
— gegen Tessin	208
— Aufhebung derselben gegen St. Moriz	209
Bieze, Verbauung	214
Bouvry, S. Viehsperre	

W

Waadt, S. Viehsperre	
Waffentragen, Verbot des — im Bezirke Ering	179
Wahl eines Abgeordneten und eines Suppleanten auf den Großen Rat für den Wahlkreis Sem- brancher-Burg-St. Peter	80
— Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat für die Legislaturperiode 1913-1917	166
— Wahl eines Abgeordneten im Bezirke Leuf	183
Wahlgesetz Veröffentlichung des —	160
Wahlgesetz , betreffend Abänderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen	256
Wahlkreise , deren Festsetzung für die Legislatur- periode 1913-1917	161
— Beschluß betreffend die Einteilung der —	170
Waisenämter , Verordnung betreffend die Führung der Bücher, die Aufsicht und die Gebühren	235
Wylerbach, S. Geschinerbach	

Z

Zivilstandsordnung , Dekret über die —	80
---	----

